THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

103. JAHRGANG 1955 3. HEFT

Priesterliche Frömmigkeit und Rubrikenvereinfachung

Randbemerkungen zum Generaldekret der Ritenkongregation

Von P. Josef Löw C. Ss. R., Vizegeneralrelator der Ritenkongregation, Rom

Einleitung

Das Generaldekret über die Rubrikenvereinfachung[1]) kam wohl für die große Öffentlichkeit gänzlich unerwartet; daher auch die kuriosen Entgleisungen der Presse. Angesehene Zeitungen Roms, wie etwa „Giornale d'Italia", „Il Tempo", „Il Messaggero", brachten alsbald nach Veröffentlichung des Dekretes in den „Acta Apostolicae Sedis" unter auffälliger Überschrift die Nachricht, daß ab 1. Jänner 1956 die Messe abgekürzt werde, auf die Hälfte, auf zwei Drittel . . . Die kommunistischen Blätter, wie etwa „L' Unità" und „Il Paese", gingen noch weiter und nutzten die Gelegenheit zu böswilligen Ausfällen, wie etwa dem, daß die Messe nur mehr fünf Minuten dauern werde, da ja die Kirche wohl bemerkt habe, daß den Gläubigen der Gottesdienst nicht mehr zusage; man könne also künftighin am Sonntag die Messe recht bequem in den hygienischen Morgenspaziergang einbauen . . . Aber auch im Ausland konnte man solche und ähnliche Nachrichten lesen, wie etwa im Pariser „Figaro", der von einer Kürzung der Messe auf ein Drittel redete. Das vatikanische Organ „L' Osservatore Romano"[2]) brachte dann wohl eine noble Antwort und eine kurze, aber treffende Ausdeutung des Sinnes des Dekretes; aber trotz allem werden auch nicht alle Priester seinen wahren Sinn erfassen. Manche reden von Revolutionie-

[1]) „Decretum generale de rubricis ad simpliciorem formam redigendis" vom 23. März 1955; Acta Ap. S. 47 (1955), 218—224. — Schreiber legt Wert darauf festzustellen, daß dieser Artikel am 1. Mai abgeschlossen wurde, also eine Woche nach Erscheinen des Dekretes; aus dem einfachen Grunde, weil es nicht unmöglich ist, daß bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung die eine oder andere Erläuterung oder Zweifelslösung erfolgen könnte. Ebenso werden bis dahin auch richtige Rubrikenkommentare herausgekommen sein. Es handelt sich hier, um es scharf zu betonen, darum, solche Fehlurteile zu vermeiden, wie sie gleich unten angeführt werden, erwachsen aus einer gänzlich irrigen Grundeinstellung zu den Motiven und Absichten der neuen Verordnungen.

[2]) Am Montag, mit dem üblichen Doppeldatum: Montag—Dienstag, 25.—26. April.

rung der Liturgie, andere behaupten, es sei viel zu wenig, was da verordnet wurde, andere meinen, das Ganze sei eigentlich ohne rechten Zweck oder zumindest unnütz und unzeitgerecht. Es mag daher nicht unangebracht sein, ein paar Worte über den wahren Zweck und die tatsächliche Tragweite des Dekretes zu sagen.

Welchem Brevierbeter und Zelebranten wäre z. B. nicht die gelegentliche Häufung von Pater, Ave und Credo oder von Oktaven aufgefallen? Fragen wir dann die „Kalendaristen", die Rubrikenfachleute, die die Jahreskalender für die einzelnen Diözesen oder Orden zusammenstellen! Diese könnten Beispiele angeben von Verwicklungen und Ineinanderschiebungen, von Übereinanderlagerungen und gegenseitigen Ausschließungen, von den hoffnungslos verzwickten Regeln der Präzedenz, dazu noch Votivmessen, Chor- und Konventmessen, von Fällen, wo auch der geriebenste Fachmann (man verzeihe den Ausdruck) die Fäden kaum mehr entwirren kann. Die Rubriken sind wie alle Gesetzessammlungen auf Grund eines natürlichen Prozesses gewachsen, haben sich an die immer dichter werdende Materie angepaßt, mußten immer mehr verworrene Fälle miteinbeziehen, sind zu einem Urwald zusammengewachsen, in dem kaum mehr ein Pfad zu finden ist, wie es ja auch jeder Advokat oder sonstige Jurist an den staatlichen Gesetzen erfährt. Die Grundkodifikation der Rubriken (Rubricae generales, sowohl für Brevier wie für Missale) geht auf die Zeit nach dem Tridentinum zurück. Jeweils hat man dann angefügt und eingeschoben, wie es eben ging. Unter Leo XIII. wurde in Rubricis vielerlei neu gefaßt und eingebaut, aber doch nur mit dem Gesamtergebnis, daß die Materie noch verwickelter wurde[3]). Unter Pius X., der eine durchgreifende Generalreform der Liturgie in Aussicht nahm, die aber dann doch nicht zustandekommen konnte, wurden Additiones et Variationes[4]) geschaffen, die auf die Generalrubriken folgen, aber nicht zu einem organischen Ganzen verarbeitet wurden (eben weil man auf die endgültige Reform in rascher Folge hoffte, die dann aber ausblieb). Unter Benedikt XV. und Pius XI. kamen neue Feste, Rangerhöhungen, neue Oktaven, also neue Komplikationen.

Die Andacht, die Frömmigkeit, die Feier der Liturgie, sei es Brevier, sei es Messe, hat mit der schon sprichwörtlichen Kompli-

---

[3]) Es genüge anzudeuten, daß z. B. die Vorstudien über die Einführung des Unterschiedes von festum „primarium" und „secundarium" an die zehn Jahre währten. Das betreffende Dekret erschien am 22. August 1893, bestätigt am 27. desselben Monats (Decreta auth. 3810).

[4]) Diese „Additiones" erschienen für das Brevier im Jahre 1914, für das Missale im Jahre 1920, in den jeweiligen typischen vatikanischen Ausgaben. Der jüngst verstorbene, bekannte und verdiente P. Fr. X. Hecht hat sich der dankenswerten Mühe unterzogen, die Generalrubriken und die „Additiones" in eines zusammenzuarbeiten: Rubricae generales Missalis, Romae, Ephemerides Lit., 1940; Rubricae generales Breviarii, ebenda, 1941.

ziertheit kaum gewonnen. Im Gegenteil, die Ehrfurcht vor den notwendigen Regeln des Gottesdienstes hat stark abgenommen, die Willkür hat sich breitgemacht. Ein einheitlicher, allgemein verbindlicher „Codex iuris liturgici“[5]), in dem man sauber und klar die einzelnen Regeln in knapper Fassung eindeutig finden könnte, besteht nicht; die authentische Sammlung der Dekrete der Ritenkongregation[6]) ist langsam zu einem unübersichtlichen Massenwerk angewachsen, wo es in einzelnen Fällen auch Widersprüche gibt und ungemein viel Ballast mitgeschleppt wird, so daß auch hier nicht leicht und nicht in allen Fällen die heute gültige Norm gefunden wird. Die „probati auctores“, auf die wohl auch die Ritenkongregation selber bisweilen hinweist, sind sich nicht immer einig. Wie alles Lebendige wächst ja auch die Liturgie immer weiter, die Verhältnisse ändern sich, Notwendigkeiten tauchen auf, die noch vor einem Jahrhundert, ja vor einem Jahrzehnt nicht geahnt wurden. Das Gesetz der Anpassung, ein unumgängliches Gesetz für alles Lebendige, macht sich auch in der Liturgie und damit im Rubrikenwesen geltend[7]).

Alles in allem: Die Gesamtlage der Liturgie, Form und Art der Gottesdienstfeier, die pastorale Seite der Liturgie, Anteil der Liturgie an der priesterlichen Frömmigkeit (oder vielmehr For-

---

[5]) Der Wunsch nach einer modernen, einheitlichen liturgischen Gesetzgebung ist weit verbreitet und durchaus berechtigt. Es wäre nicht undenkbar, daß im Laufe der erhofften und nunmehr auch angekündigten Reform auch dem Gedanken eines solchen Kodex nähergetreten werde. Es wäre sicher keine leichte und einfache, aber eine sehr dankenswerte Aufgabe.

[6]) Die bekannte Sammlung ist schon seit längerer Zeit nicht mehr zu haben. Einem Nachdruck, wie er schon mehrmals von bekannten Firmen vorgeschlagen wurde, will die Ritenkongregation nicht zustimmen, da eine solche nur mehr historischen Quellenwert hätte; eine brauchbare Ausgabe verlangte eine sehr große und schwierige Arbeit, die unter den gegenwärtigen Umständen nicht gerechtfertigt erscheinen mag.

Es dürfte nicht unangebracht sein, hier einen Hinweis auf dieses an sich wertvolle, aber heute doch als Ganzes überholte Werk zu geben. Die amtliche Ausgabe umfaßt sechs Bände, von denen die ersten fünf von der Polyglotta de Propaganda Fide, der letzte von der durch Pius X. errichteten Polyglotta Vaticana gedruckt wurden. Eine nützliche, ja notwendige Fortsetzung bildet die private Sammlung „Collectio Decretorum ad S. Liturgiam spectantium ab anno 1927 ad annum 1946“, Roma, Edizioni liturgiche. Es ist die 2. Auflage einer Sammlung, die in der Zeitschrift „Ephemerides Lit.“ 1939, Heft 1 und 2, erschienen war. So gesucht und für den Fachmann unentbehrlich auch diese Sammlungen sind, so ist es doch nicht immer leicht, daraus den der augenblicklichen Lage entsprechenden Rechtsbestand festzustellen.

[7]) Allgemein verbindliche Dekrete erscheinen immer auch in den „Acta Apostolicae Sedis“ und gehen in die lokalen bischöflichen Amtsblätter über; auch die verschiedenen Klerusblätter berichten fortlaufend. Am wichtigsten bleiben aber doch die Veröffentlichungen, weil auch viel reichhaltiger, der bekannten „Ephemerides Liturgicae“, Rom, von den PP. Lazaristen besorgt, die sich in Liturgicis einen berechtigten Ruf erworben haben.

derungen der Liturgie an die priesterliche Frömmigkeit) und damit der Gesamtkomplex des liturgischen Rubrikenwesens sind in den letzten Jahrzehnten (und erst recht nach den ungeheuren Umwälzungen des letztvergangenen Zweiten Weltkrieges) derart, wie man zu sagen pflegt, „aktuell" geworden, daß die allgemeine Meinung der kirchlichen Kreise, sowohl im Seelsorgeklerus wie auch an leitenden und verantwortlichen Stellen, immer dringender nach Entscheidungen, Entschließungen, Reformen, neuen Formen zu rufen begann[8]). Wie immer in ähnlicher Lage blieb auch trotz ernsthafter Warnungen von seiten der allerhöchsten Autorität die „Selbsthilfe" nicht aus. Eben diese oberste und allein zuständige Stelle hat aber auch in der letzten Zeit ganz eindeutig kundgetan, daß der Gesamtbereich der Liturgie „aktionsreif" geworden ist.

Der Heilige Vater Pius XII. (um nur das Hauptsächlichste rasch anzudeuten) hat in seiner großen Liturgieenzyklika „Mediator Dei"[9]) die Hauptfragen der Liturgie nach der theoretischen wie nach der praktischen Seite hin gründlichst und richtungweisend behandelt. Auf dem Gebiete der Ritualien ist eine merkliche pastoral-praktische Einstellung wahrzunehmen[10]). Die Psalmen, einer der Hauptbestandteile des Offiziums, sind in einer neuen und fraglos lesbareren Fassung vorgelegt und zugelassen worden[11]); die Osternachtfeier scheint eine weitere Entwicklung anzubahnen[12]). Das Dekret, das den Ausgangspunkt unserer Ausführungen bildet, deutet nunmehr auch offen und kaum mißzuverstehend an, daß tatsächlich eine eigene Kommission an der

---

[8]) Es ist ganz unmöglich, auch nur anzudeuten, was alles an Studienmaterial in dieser Hinsicht aufgelaufen ist, zumal in liturgischen Zeitschriften, in sonstigen Klerusblättern, in eigenen Studien und vor allem in den Archiven der Ritenkongregation. Großes Aufsehen machte seinerzeit das Werkchen des Kardinals von Bologna, Nasalli-Rocca, das drei Auflagen erlebte und von vielen (irrig!) als amtlich angesehen wurde: De Breviario Romano et Kalendario ejusdem Breviarii Reformando, 3. Auflage, Bologna 1948. Die „Ephemerides Lit." haben seit einigen Jahren Vorschläge zur Generalreform der Liturgie gesammelt und veröffentlicht.

[9]) Acta Ap. S. 39 (1947), 521—600, Datum 20. November 1947; vgl. A. Bugnini, Documenta pontificia ad instaurationem liturgicam spectantia 1903—1953, Roma, Edizioni liturgiche, 1953, 96—164; dazu die vielen Kommentare in den verschiedensten einschlägigen Zeitschriften.

[10]) Es genüge, auf das bekannte deutsche oder französische Rituale hinzuweisen, die stark zweisprachig sind. Über den so wichtigen Komplex der Volkssprache in der Liturgie ist jetzt vor allem nachzulesen: C. Korolevskij, Liturgie en langue vivante. Orient et Occident, Nr. 18 der Sammlung Lex orandi, Paris, Les éditions du Cerf, 1955.

[11]) Darüber berichtet jetzt ausführlich P. A. Bea in: Biblica 36 (1955), 161—181, unter dem Titel: I primi dieci anni del nuovo Salterio latino. Es ist das eine erweiterte und tiefer begründete Wiedergabe seiner viel beachteten Konferenz am Bibelinstitut, gehalten am 30. Jänner d. J.

[12]) Acta Ap. S. 43 (1951), 128—137; 44 (1952), 48—63; dazu zahllose Kommentare und Berichte, die hier nicht näher angeführt zu werden brauchen.

allgemeinen Liturgiereform arbeitet. Dieselbe Kommission erscheint denn auch als jenes Organ, das die Verordnungen über die Rubrikenvereinfachung ausgearbeitet hat[13]).

Motivierung der Rubrikenvereinfachung

Nach dieser etwas umständlichen Einleitung kommen wir zur Sache. Das Dekret, welches den Verordnungen vorausgeht und diese in Kraft setzt, gibt sehr eindeutig das Hauptmotiv an, um dessentwillen sie erflossen sind: Cum nostra hac aetate sacerdotes, praesertim illi qui curam animarum gerunt, variis novisque in dies apostolatus officiis onerentur, ita ut divini officii recitationi ea qua oportet animi tranquillitate vix attendere possint . . . Die Überbelastung vor allem des Seelsorgeklerus, der sich Tag um Tag von immer neuen und drängenden Aufgaben überfallen sieht[14]) und daher die zu einer ruhigen, gesammelten, wahrhaft frommen und fruchtreichen Verrichtung des Breviergebetes nötige Zeit und Ruhe kaum mehr aufbringt. Dieser höchst nachteilige Zustand, der dem innersten Kern der priesterlichen Existenz gefährlich wird, gibt den Anlaß zu einer zunächst freilich nur vorläufigen, aber immerhin ausgiebigen Umordnung im Rubrikenwesen. Die eigentliche, endgültige Reform der Liturgie, die eindeutig im Dekret als schon in Vorbereitung bezeichnet wird, deren Erscheinen aber immerhin noch einige Jahre voraussetzt, kann und wird dann, eben weil allumfassend, viel weitreichender und tiefgreifender sein können. Einiges sollte aber schon jetzt getan werden, um einerseits eine wirkliche Abhilfe, wenn auch in beschränkterem Ausmaße, zu gewähren und anderseits einen langsam unerträglichen und sicherlich unguten Zustand zu bessern, vor allem, wie das Dekret sagt, um der priesterlichen Frömmigkeit wieder neuen Halt zu geben. Darum also die Verordnungen zur Vereinfachung der Rubriken!

Also keine „Revolution", kein Umsturz des Vorhandenen! Im Gegenteil, ein Grundsatz in der Aufstellung der Verordnungen war gerade der, alles so anzuordnen, daß die bisherigen Bücher, Brevier und Missale, weiterhin in Gebrauch bleiben — ohne Zusätze, Ergänzungen, Einlagen und derlei. Nur Kürzungen,

---

[13]) Im Dekret heißt es tatsächlich: Summus Pontifex Pius P. P. XII... rem... commisit peculiari virorum peritorum Commissioni, quibus studia de generali liturgica instauratione demandata sunt.

[14]) In diesem Zusammenhang darf ich auf einen Artikel hinweisen, der in der Zeitschrift „Heiliger Dienst" 8 (1954), 107—122, erschienen ist, zumal auf die Ausführungen auf S. 108 f., 111 f., und vor allem S. 121 f., wo ausdrücklich von den Gegenmitteln gegen die Überlastung des Klerus gesprochen wird. Auch die endgültige Reform der Liturgie kann und will kein Allheilmittel gegen die priesterliche Überarbeitung sein; der Priester muß auf andere Weise und durch andere Mittel entlastet und für seine echt priesterliche Aufgabe voll freigestellt werden. Die „Actio catholica" hätte hier eines der schönsten Betätigungsfelder.

Auslassungen, die am Grundstock der Bücher nichts ändern, sind vorgesehen. Diese maßvolle Grundhaltung legte auch wieder Beschränkungen auf, und manche an sich durchführbare und wünschenswerte Anordnung wurde wieder vom Plane abgesetzt, eben um die jetzt geltenden Bücher — und damit auch die Finanzen des Klerus — zu schonen. Daher die Klausel im Dekret, die den vom Heiligen Stuhl anerkannten liturgischen Verlegern verbietet, die Neuerungen in die liturgischen Bücher einzuführen, falls sie Neudrucke veranstalten wollten. Ohne diese Klausel wäre eine leicht eintretende Folge, daß eine Art Wettlauf entstünde, die erste vereinfachte Ausgabe herauszubringen; der Klerus aber, der zum Großteil in den letzten Jahren sich des neuen Psalteriums wegen neue Breviere angeschafft hat, würde wieder zu neuen Ausgaben verlockt werden, die sich nach wenigen Jahren als unnütz herausstellten, weil die endgültige Reform der Liturgie ohne Zweifel die Neuanschaffung von Brevier und Missale erfordern wird. Wer jetzt aus welchem Grunde immer neue Breviere oder Missalien benötigt, mag sie ruhig anschaffen, da ja auf Grund der Verordnungen die Neuerungen nur in Auslassungen, aber nicht in Textänderungen bestehen.

Damit kommen wir zum Text der Verordnungen. Hier kann nicht ein vollständiger und bis in das einzelne gehender Kommentar gegeben werden; das würde zu weit führen und ist auch nicht so nötig. Es genügt und ist eigentlich wichtiger, die Grundhaltung und die Hauptneuerungen kennenzulernen, aus denen sich die wichtigsten praktischen Folgerungen leicht ableiten lassen. Im einzelnen muß sich ja doch der Brevierbeter und Messeleser an die Jahr um Jahr erscheinenden Ordines halten, in denen die Feinheiten (ohne die es nun einmal im Rubrikenwesen nicht abgeht) enthalten sind. Daher treten die Verordnungen, die getroffen werden, mit 1. Jänner 1956 in Kraft, um so dem Klerus gleich auch den „Ordo" in die Hand geben zu können, in dem er die genaue und bis in das einzelne gehende Anweisung für die Verrichtung des Breviers und die Feier der Messe finden wird.

Die Verordnungen im einzelnen

Nach dem üblichen Schema der Rubrikengesetze gibt es „Tituli" als Hauptteile und dann einzelne Nummern, bisweilen mit Untertiteln; im ganzen fünf Titel und 54 Nummern. Titel I gibt allgemeine Anweisungen, Titel II behandelt das Kalendarium, Titel III die Kommemorationen, einen Gegenstand, der Brevier und Missale gemeinsam ist, Titel IV und V behandeln sodann Brevier bzw. Missale.

Titel I: Allgemeine Anweisungen

Das Generaldekret über die Rubrikenvereinfachung gilt nur für den römischen Ritus, also nicht etwa für den ambro-

sianischen oder für den monastischen, den Dominikaner-, Karmeliter-, Prämonstratenserritus (um einige zu nennen), wohl aber z. B. für die Franziskaner, Augustiner-Eremiten und andere, die den römischen Ritus befolgen, wenn auch mit sehr ausführlichem eigenem Proprium.

Unter dem Fachausdruck c a l e n d a r i u m sind sowohl der allgemeine Kirchenkalender wie auch die einzelnen Diözesan- oder Ordensproprien gemeint. Das Dekret gilt sowohl für die private wie für die chormäßige Rezitation des Offiziums, wenn nicht ausdrücklich anderes bemerkt wird. Endlich wird verfügt, daß alle Einzelindulte (indulta particularia) sowie alle Gewohnheiten, auch solche, die ganz besonderer Erwähnung bedürfen, insoweit sie den Anordnungen dieses Dekretes entgegenstehen, als abgeschafft zu betrachten sind. Es soll dem Vereinfachungsdekret ein allgemeiner und genauer Vollzug garantiert werden. Privatfrömmigkeit oder derlei soll keine Handhabe bilden, um den Zweck des Dekretes wieder in Frage zu stellen[15]). Obwohl es eigentlich selbstverständlich ist, wird ausdrücklich festgesetzt, daß alle bisherigen Rubriken in Kraft bleiben, soweit sie nicht im vorliegenden Text abgeändert werden.

T i t e l II: Ä n d e r u n g e n i m K a l e n d a r i u m

Dieser Titel enthält (Nr. 1 und 2) eine grundlegende Vereinfachung, welche dann Anlaß gibt, in einer Reihe von Untertiteln weitere, vielfach damit zusammenhängende Vereinfachungen vorzuschreiben. Diese grundlegende Vereinfachung, die den ganzen Kalender betrifft[16]), bezieht sich auf den Grad und Ritus des

---

[15]) Ein Beispiel! Der Ordinarius einer großen Diözese mit klingendem Namen reicht ein neues Offizium für ein Diözesanfest mit wirklich auffallend langen Lesungen der 2. Nokturn ein. Man macht auf diese Länge aufmerksam, die dem Klerus beschwerlich fallen könnte. Antwort: Der Klerus wird sich glücklich schätzen, daß er diese langen Lesungen bekommt, da sie ja doch die Diözesangeschichte berühren. Man approbierte also die langen Lesungen, weil der Bischof es so haben wollte.

Gefühlsmäßig mag manche der Verordnungen etwas befremden, aber schließlich ist die amtliche Liturgie nicht dazu da, um „Devotionen" zu pflegen. Nicht nur dem Priester, auch dem Volke ist mit der schlichten, klaren, aber gnadenhaft wirksamen Liturgie besser gedient als mit einer Überladung mit Elementen, die an sich liturgiefremd sind. Dabei soll der außerliturgischen Frömmigkeit in keiner Weise nahegetreten werden. Aber es sind doch zwei verschiedene Felder, auch wenn sie sich gegenseitig recht nahe berühren.

[16]) Der „Kalender" im Sinne von Heiligenliste ist nicht direkt betroffen worden; k e i n F e s t w u r d e a u s g e s c h a l t e t, bloß eine Reihe im Rang erniedrigt. Eine Reform des Heiligenkalenders wäre eine ganz andere Sache und dürfte zu den schwierigsten und heikelsten Problemen der Generalreform gehören. Anderseits hat die rein lineare Rangerniedrigung von Festen bisweilen auch Unebenheiten im Gefolge, die man vermieden sehen wollte; aber da hätte man eben gleich das ganze Heiligenkalendarium kritisch durcharbeiten müssen, was gelegentlich dieser rubrikalen Vereinfachung nicht ausführbar war.

Semiduplex, die hiemit abgeschafft werden. Tage, die bisher als Semiduplex gefeiert wurden, sind in Hinkunft als Simplex zu halten. (Die Pfingstvigil, bisher simplex, und die Tage innerhalb der großen privilegierten Oktaven Weihnachten, Ostern, Pfingsten, werden duplex.) Die Abschaffung des Semiduplex führt nun zu weiteren, vielfach sehr ausgiebigen Vereinfachungen.

a) Die Sonntage sollen — die liturgische Bewegung, zumal unter pastoralem Gesichtspunkt, hat hier weitreichend vorgearbeitet — wieder mehr betont werden. Schon der hl. Papst Pius X. hat in dieser Richtung viel getan. Es blieb aber z. B. der seltsame Gegensatz zwischen Grad und Ritus, so daß Pfeilersonntage des Kirchenjahres — die Sonntage 1. Klasse — den Ritus des Semiduplex hatten mit allem Zubehör, wie Preces, Suffragium und derlei. Die tragenden Sonntage des Kirchenjahres werden nunmehr einfachhin duplex 1. Klasse, zugleich mit einer Bereicherung der Zahl. Es sind nunmehr alle vier Adventsonntage, die Sonntage der Fasten- und Passionszeit, der Ostersonntag, der Weiße Sonntag, der Pfingstsonntag. Diese tragenden Pfeiler des ganzen liturgischen Jahres werden absolut gesichert; sie werden allen Festen vorgezogen, sowohl in der Ganzfeier wie in den Vespern (Okkurrenz und Konkurrenz[17]). Immerhin ist für den 2., 3., 4. Adventsonntag eine Milderung insofern angesetzt, als gestattet wird, falls auf einen solchen Sonntag ein Fest 1. Klasse trifft (gedacht ist vor allem an den 8. Dezember), alle Messen (außer der Konventmesse) vom Fest zu feiern[18]).

Die übrigen Sonntage (also bisherige Sonntage 2. Klasse [Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima] und die Sonntage „per annum") werden duplex, die erstgenannten duplex 2. Klasse, die anderen duplex minus (aber mit den bisherigen, bzw. mit neuen Bevorzugungen). Da in den Brevieren die Sonntage alle als semi-

---

[17]) Die „Okkurrenz" und die „Konkurrenz" gehören zu den verwickeltsten Stücken der Rubriken. Bekanntlich versteht man unter Okkurrenz das Zusammentreffen zweier (oder mehrerer) Offizien am gleichen Tag, unter Konkurrenz das Zusammentreffen in den Vespern. Dabei handelt es sich darum, den Vorrang festzustellen und daraus abzuleiten, wie die Tagesfeier und die Vesper gehalten werden muß. Das alles hat zu überfeinerten Maßmethoden geführt, die nur mehr den Spezialisten einigermaßen geläufig sind.

[18]) Das Fest Mariä Empfängnis war der Grund, warum unter Pius X. bloß der 1. Adventsonntag ein Sonntag 1. Klasse wurde. Die Dogmatisierung der Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariä hatte zur Folge, daß das Fest immer weiter ausgebaut wurde mit Oktav (die bei einem bloß dreiwöchigen Advent gleich ein Drittel davon wegnahm) und auch mit Vigil, die aber doch nur in der Messe, aber nicht im Offizium gefeiert werden konnte. Anderseits ist (leider!) das hohe Marienfest in sehr vielen Ländern kein kirchlicher Feiertag, sondern Arbeitstag. Die Zulassung der Messe am 2. Sonntag (der hier in Betracht kommt) dürfte genügen, um das Volk zu befriedigen. Es bleibt selbstverständlich frei, die Festoktav oder Festnovene zu halten.

duplex behandelt sind, also u. a. die Antiphonen am Beginn der Psalmen nur „angedeutet" sind, so wird die eigentlich von nun an geltende „Verdoppelung" derselben gleich am Anfang nicht mitvorgeschrieben. Also eine augenfällige Übergangsverordnung!

Außerdem wird das Verschieben von Sonntagen auf den Samstag vorher oder das Nachholen der Messe in der Woche nachher abgeschafft. (Es bleibt nur das vollständige Verlegen der Sonntage nach Epiphanie auf die Zeit nach Pfingsten.) Endlich wird noch festgelegt, daß jedes Fest des Herrn, falls es auf einen Sonntag fällt, den Platz des Sonntages einnimmt, aber mit Kommemoration desselben.

Es scheint hier ein erster Schritt getan zu einer noch weitergehenden zukünftigen Heraushebung der Sonntage aus der allgemeinen liturgischen Ebene, um dem „Tag des Herrn", dem allwöchentlichen „Kleinostern", zu seiner ihm von Rechts wegen zustehenden Bedeutung zu verhelfen[19]).

b) Die Vigilien werden merklich eingeschränkt. Man halte sich vor Augen, daß sie schon längst keine „Nachtwachen" mehr sind, sondern nur eine Art vorbereitende Kommemoration eines nachfolgenden Festes. Also — wie so oft in der liturgisch-rubrikalen Entwicklung — eine Richtung in das rein Formalistische! Von den privilegierten Vigilien, die absolut gefeiert werden müssen, bleiben bloß zwei: Weihnachten und Pfingsten (die Ostervigil hat ja einen eigenen Charakter). Von den übrigen Vigilien bleiben nur fünf: Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt; Johannes der Täufer, Peter und Paul und Laurentius; also die frühen Vigilien, die alte, eigene Formulare haben, die man nicht verlieren möchte[20]).

c) Die Oktaven sind vielfach auch zu einem rein formalistischen Element geworden, zu einer Dekoration, die nun einmal

---

[19]) Die Feste 2. Klasse gehen bekanntlich den gewöhnlichen Sonntagen vor, also u. a. die Apostelfeste, viele Marienfeste, aber auch andere Feste, die an sich für den Bau und Lauf des Kirchenjahres weniger Wert haben; zumal die vielen Proprienfeste, für die (noch oft aus „Frömmigkeits"-Gründen) eigens der Rang der 2. Klasse erbeten wird. Eine noch weitergehende Sicherung auch der einfachen Jahressonntage dürfte wohl gewünscht und erhofft werden. Freilich ist eine Voraussetzung dazu der Unterricht des gläubigen Volkes, damit es im Sonntag wirklich den „Tag des Herrn" sieht und versteht, daß vor der Sonne die Sterne erbleichen. Die Frage der Sonntagsheiligung ist bekanntlich eine der brennendsten, die die Pastoralliturgie kennt.

[20]) Den formalistischen Charakter, den heute die Vigilien vielfach angenommen haben, sieht man auch daraus, daß sie sehr häufig von anderen Festen überlagert worden sind; auch die Auseinanderreißung von Vigil und Fest ist an sich ein Unding. Die neuen Verordnungen bestimmen denn auch, daß, falls eine der gebliebenen Vigilien auf einen Sonntag fällt, sie nicht mehr wie bisher vorausgenommen wird, sondern ausfällt. Da nun u. a. auch die Vigil von Allerheiligen wegfällt, ist damit automatisch auch das vom Kodex vorgesehene Fasten aufgehoben (vgl. Can. 1252, § 2).

für gewisse Feste nötig erschien und dabei die Liturgiefeier vielfach unnötig beschwerte, ohne die wahre Andacht zu fördern. Eine „Diskriminierung" der Feste in Hinsicht auf allfällige Oktaven erschien nicht angezeigt. Bei der wirklich fast maßlosen Ausdehnung (man denke an die vielen Partikularoktaven!) gab es wohl nur eine Rettung, den vollständigen Verzicht auf alle Oktaven außer der für die drei Grundfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Diese behalten ihre privilegierten Oktaven. Sämtliche anderen Oktaven sind aufgehoben. Ausdrücklich wird nochmals betont: sowohl im allgemeinen Kirchenkalender wie in den Einzelkalendern[21]). Während die Feier der Weihnachtsoktav bleibt, wie sie jetzt ist (nur daß allfällige Tage innerhalb der Oktav duplex werden), um in den bisherigen Büchern nichts ändern zu müssen, werden die Tage der Oster- und Pfingstoktav zu duplex und schließen jede Kommemoration aus.

Die Aufhebung der Oktaven macht nun eine Reihe von Übergangsbestimmungen nötig, die sich auf die Ex-Oktaven von Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam und Herz-Jesu-Fest beziehen. Ohne den Fachausdruck zu gebrauchen, wird praktisch ein „tempus natalicium", ein „tempus Epiphaniae" und ein „tempus Ascensionis" eingeführt. An den Tagen vom 2. bis 5. Jänner (bisher Oktavtage von Stephan, Johannes Ev., Unschuldige Kinder und Vigil von Epiphanie) wird die Weihnachtszeit weitergeführt (ohne in den Texten der Bücher etwas zu ändern) als Ferialoffizium, das die Wechselteile aus dem Text des 1. Jänner nimmt, ebenso die Messe. Ähnliches gilt für die aufgehobene Oktav von Epiphanie und Himmelfahrt, hier bis Pfingsten (also die Hl.-Geist-Novene!). Die bisherigen Oktavtage werden Feriae mit Weiterbenützung der Festteile. Eine Neuerung, die sich aber leicht erklärt und die — praktisch — gar keine ist, findet sich am 13. Jänner, bisher Oktavtag von Epiphanie, gewidmet der Feier der Gottesoffenbarung anläßlich der Taufe Jesu. Dieses Gedenken durfte nicht fallengelassen werden. Daher ordnet das Dekret die Feier der „Commemoratio Baptismatis D. N. Jesu Christi" als

---

[21]) Die Hochfeste, die jetzt ihre Oktaven verloren haben, können bei der geplanten Generalreform auch in anderer Weise hervorgehoben werden. Paris und andere Diözesen, wie auch einige Orden, haben z. B. die Oktav von Mariä Himmelfahrt privilegiert; in Rom ist die Oktav von Peter und Paul privilegiert; in einigen Orden ist das Fest des Stifters mit privilegierter Oktav ausgezeichnet gewesen. Als Pius XI. die Heiligen Franz von Assisi und Katharina von Siena als Hauptpatrone von Italien aufstellte, wurde ausdrücklich die Feier der an sich vorgeschriebenen Oktaven ausgenommen.

Für die ganze Kirche werden nunmehr aufgehoben: vier privilegierte, sechs gewöhnliche Oktaven und acht verschiedene Typen von gewöhnlichen Partikularoktaven; ferner fünf einfache Oktaven und der einzige bestehende Typus einer Partikularoktav dieser Gattung. Davon sind 75 Tage im allgemeinen Kirchenkalender betroffen; doch eine ausgiebige Vereinfachung!

Duplex maius an mit den Formularen des bisherigen Oktavtages (13. Jänner).

Die bisherigen Oktavtage von Fronleichnam und Herz-Jesu werden einfache Ferialtage; die einfallenden Sonntage, die bisher ein Officium „mixtum" hatten, mit den Wechselteilen meist vom Fest, werden beibehalten, wie sie jetzt sind (wieder, um in den Büchern nichts zu ändern). Schließlich bleibt die hieraus folgende Inkonsequenz insofern nicht ohne Rechtfertigung, als ja vielfach an diesen Sonntagen, auch nach Abschaffung der liturgischen Oktav, die äußere Feier bestehen bleibt[22]).

d) Bei den Heiligenfesten wirkt sich die Aufhebung des Semiduplex ausgiebig aus: die bisherigen Heiligenfeste mit dem Grad des Semiduplex werden Feste mit Ritus simplex (also aus Festen mit neun Lesungen zu solchen mit drei Lesungen); es trifft fast 60 Tage.

Die bisherigen Simplex-Feste werden, um nicht deren Zahl grundlos zu mehren, aber auch um neue Komplikationen durch Zusammenfallen von mehreren Simplex-Festen zu verhindern, zu einfachen Kommemorationen in Ferialtagen ohne historische Lesung (also bloß in den Laudes und in der Messe; das, was im benediktinischen Ritus „memoria" heißt); das trifft fast 40 Tage.

Ein letzter Punkt, nicht ohne pastorale Note, bestimmt, daß in der Fastenzeit bis zur Karwoche, ausgenommen es fällt ein Fest 1. oder 2. Klasse ein, nicht nur (wie bisher schon) die Messe, sondern auch das Offizium (freilich nicht im Chor, nur privat) von der Feria sein darf, was nebenbei auch eine Abkürzung bedeutet, aber als Hauptzweck den hat, die Fastenzeit mehr zur Geltung zu bringen als bisher, zumal doch das eigentliche körperliche Fasten kaum je wieder seine alte Bedeutung zurückgewinnen wird[23]).

---

[22]) Wie schon in Anm. 18 gesagt wurde, bleibt es jedem unbenommen, bisherige Oktaven (Novenen) weiter zu feiern, ganz nach Herkommen. Ja, es wäre sogar unangebracht, diese volkstümlichen Feiern abzuschaffen. Amtliche Liturgie und Volksfeier müssen durchaus nicht immer haarscharf aufeinander abgepaßt sein.

[23]) In der altchristlichen Praxis (als überhaupt noch sehr wenige Heiligenfeste bestanden) war die Fastenzeit von Heiligenfeiern frei; die Aufmerksamkeit von Klerus und Gläubigen war ausschließlich auf die großen und in die Tiefe gehenden „Exerzitien" gerichtet, die durch 40 Tage und nicht nur mit Gottesdienst und leiblichem Fasten, sondern ebenso mit einer Reihe von sonstigen Tugendübungen, wie Almosengeben, guten Werken, Armenhilfe, Selbstzucht, auf das große Ostergeheimnis vorbereiten wollten. Das unaufhaltsame Eindringen der Heiligenfeste, zumal im Mittelalter, zerbröckelte langsam, aber sehr sicher das Grundwesen der Fastenzeit, und als gar das Fasten als solches durch die Macht der Umstände des heutigen Lebens praktisch außer Gebrauch kam, war auch schon der Sinn der Fastenzeit so sehr verdunkelt, daß die vermehrte Praxis des christlichen Tugendlebens und die erhöhte Ausübung der christlichen Karitas als ebenso echte „Fastenzeitübung" dem Volke (und auch dem Klerus) nicht mehr geläufig

Titel III: Kommemorationen

Das Kapitel der Kommemorationen ist in der Rubrikenlehre eines der allerverzwicktesten, und es schien fast aussichtslos, den Knäuel von Bestimmungen zu entwirren. Hier half nur eine knappe Neufassung mit möglichst einfachen Grundregeln. Das ist aber rascher gesagt als durchgeführt. Nur wer sich in dieser Spezialmaterie sehr gut auskennt und selber, eventuell als Kalendarist, genötigt war, den Wust von Regeln und die vielen Verwicklungen, die es da geben kann, kennenzulernen und zugleich die richtige Lösung zu suchen, kann ermessen, was es gekostet haben mag, hier mit ein paar Regeln durchzukommen, deren Anwendung immer noch, wenn es einmal recht heikel wird, zu Zweifeln führen kann. Die Kommemorationen sind jetzt grundsätzlich in zwei Klassen geteilt worden: in solche, die niemals ausfallen können und vor allen anderen Kommemorationen den unbedingten Vortritt haben, und in solche, die allenfalls auch ausfallen können, wenn die betreffenden Bestimmungen zutreffen.

Kommemorationen, die immer gehalten werden müssen, sind folgende fünf: von jedem Sonntag; von jedem Fest 1. Klasse; von allen Ferien des Adventes und der Fastenzeit; von den drei Quatembertagen des September; von der Litania maior (25. April). Diese Tage sind also sozusagen privilegiert und können niemals übergangen werden. Sind sie zu kommemorieren, dann immer an erster Stelle. Die Auswahl dieser Tage benötigt keine weitere Begründung.

Alle übrigen Kommemorationen, die etwa eintreten sollten, sind nur zulässig bis zur Zahl von drei Orationen im ganzen. Mit anderen Worten, um ja genau zu sein: außer der Tagesoration nur noch zwei andere Orationen! Alles, was hier von Kommemorationen gesagt wird, gilt sowohl vom Offizium wie von der Messe, sowohl von den Vespern wie von der Ganztagfeier.

Die nicht absoluten Kommemorationen unterliegen aber noch weiteren Beschränkungen. Abgesehen also davon, daß sie erst nach den allfälligen „unausläßlichen“ (man gestatte den Ausdruck!) eingeschaltet werden dürfen, wird noch bestimmt: An

---

war. Die vielen Heiligenfeste, die zumal in den letzten Jahrhunderten immer noch in die Zeit der Quadragese einströmten, haben dann auch die rein liturgische Feier dieser so wichtigen Zeit des Kirchenjahres schwer beeinträchtigt. Der hl. Papst Pius X. suchte etwas vorzubeugen; es wurde gestattet, wenigstens die Messe vom Ferialtag der Fastenzeit zu lesen. Jetzt geht man einen Schritt weiter: auch das Offizium ist nunmehr gestattet (außer an Festen 1. und 2. Klasse), und es ist unschwer vorauszusehen, wohin die Gesetzgebung steuert. Der ambrosianische Ritus läßt heute noch kein Fest in der Fastenzeit zu (Josef und Mariä Verkündigung sind erst Ende des letzten Jahrhunderts angenommen worden). Der Zug in das Wesentliche zeichnet sich immer deutlicher ab, auch in dieser „Vereinfachung“, und damit ist dem Klerus ein Signal gegeben, das beachtet werden sollte.

Sonntagen 1. Klasse, also an den Grundpfeilern der Jahresfeier, an den Festen 1. Klasse, an den privilegierten Ferien und Vigilien (Weihnachts- und Pfingstvigil, Aschermittwoch und Wochentage der Karwoche), außerdem, wenn eine feierliche Votivmesse „in cantu" oder als „solemnis" (mit Diakon und Subdiakon) gehalten wird, gibt es keine andere Kommemoration. An Festen 2. Klasse und an den übrigen Sonntagen (die nicht 1. Klasse sind) gibt es nur eine Kommemoration (immer außer und nach den allenfalls eintreffenden „unausläßlichen"). An allen anderen Tagen gibt es nur zwei Kommemorationen (denn im ganzen dürfen ja nur mehr drei Orationen sein!).

Damit ist der nicht mehr gut tragbaren Häufung von Kommemorationen, sowohl im Offizium wie in der Messe, ein Riegel vorgeschoben. Notwendige Kommemorationen sind eigens geschützt, so daß für das Kirchenjahr und damit für die Frömmigkeit notwendige Gedächtnisse nicht ausfallen; anderseits sind nicht derart notwendige Gedächtnisse vernünftig geregelt. Man sieht leicht, wie die Sonntage wieder bevorzugt sind. Man denke dabei an die Pfarrmessen, an die sonntäglichen Gemeinschaftsmessen, die nunmehr ohne den heute so oft lästig empfundenen Apparat von Kommemorationen gehalten werden können[24]).

Außer diesen Bestimmungen, die die Zahl der Kommemorationen neu ordnen, wird nun auch die Form der Kommemorationen vereinfacht. Diese geschieht nur mehr: im Offizium durch Vers und Antiphon von Magnificat bzw. Benedictus und Oration; in der Messe durch Oration, Sekret und Postcommunio; alle anderen Elemente, die bisher zu Kommemorationen herangezogen werden konnten, wie z. B. die „nona lectio", der Vers in der Prim (im Responsorium breve), die Schlußstrophe gewisser Hymnen, in der Messe Credo und Präfation wie Schlußevangelium, sind außer Kurs gesetzt (ausgenommen, wo es sich nicht um ein Fest, sondern um die „Zeit" handelt, also Advent, Weihnachtszeit, Epiphaniezeit, Fastenzeit, Himmelfahrtszeit).

Es bedarf wahrhaft keiner langen Beweisführung, um zu sehen, daß diese neuen Bestimmungen das ganze Kommemora-

[24]) Es sei wiederholt, daß in der hier geschilderten Rubrikenreform, die sich die „Vereinfachung" zum ersten Ziele setzt, der der heutigen Zeitlage so wichtige und heilsame Zug zum Wesentlichen immer wieder hervortritt. Gerade die Wucherungen im Rubrikenbereich haben nur zu oft von wichtigen und grundlegenden Dingen in der Liturgie abgelenkt und viel zuviel der Kleinlichkeit und I-Tüpfelei Raum gegeben. Hier liegt wohl der große Gewinn und der wahre Wert der eben vorgenommenen, wenngleich interimistischen Verordnungen. Man darf sich dann wohl von der eigentlichen Generalreform der Liturgie noch viel mehr das Wiederherstellen des Grundsätzlichen und Wesenhaften erwarten; jedoch sollte inzwischen, sowohl bei Klerus wie Gläubigen, die liturgische Nacherziehung (wenn man sich so ausdrücken darf) viel mehr gepflegt werden, damit einmal die eigentliche Reform auch den Boden finde, auf dem sie wirklich zur Vollfrucht ausreifen kann.

tionswesen auf eine ganz neue und wesentlich einfachere Basis stellen und damit fraglos eines der vielfach lästig empfundenen Elemente der Zerstreuung und Unandacht ausschalten, immer abgesehen von der mitfolgenden Kürzung[25]).

Titel IV: Änderungen im Brevier

Es folgen nun eine Reihe kleinerer Einzelverfügungen, die sich direkt auf das Offizium beziehen.

a) Die Pater, Ave bzw. Credo am Anfang und Ende der einzelnen Horen sind außer Gebrauch gesetzt. Auch sonstige etwa bestehende Gebete, die vorher oder nachher „laudabiliter" vorgesehen waren, fallen weg.

b) Nur einmal, und zwar am Ende des ganzen Tageszyklus der Horen, also nach der Komplet, bleibt die sogenannte Antiphona finalis bestehen, auf die auch die Ablässe übertragen sind, die bisher auf dem Gebet „Sacrosanctae" lagen.

c) Bezüglich einiger anderer Teile des Offiziums gelten die folgenden Bestimmungen. Eigenhymnen an Heiligenfesten, die bisher unter Umständen von einer Hore auf eine andere verschoben werden sollten, werden stets so gebetet, wie sie eben liegen, also ohne Umstellungen. Auch hört das m. t. v. auf; man betet immer nur den Vers: Meruit supremos laudis honores. Ferial-Magnificat-Antiphonen, die bisher in der Septuagesimazeit bisweilen verschoben werden mußten, bleiben am Tag und werden nicht nachgeholt.

Die Preces feriales, altes und durchaus schützenswertes liturgisches Gut, bleiben erhalten, aber stark eingeschränkt; sie sind nur mehr zu beten an den Mittwochen und Freitagen des Advents und der Fastenzeit, wenn das Ferialoffizium rezitiert wird; ebenso an den Quatembertagen des September. Alle anderen Preces (also die sogenannten Preces dominicales und die Preces in der Komplet) sind aufgehoben, die Preces feriales der kleinen Horen natürlich ebenfalls. Auch das Suffragium wie das Gegenstück in der Osterzeit, die Commemoratio de Cruce, sind aufgehoben. Das Athanasianische Symbolum bleibt nur mehr für das Fest der Allerheiligsten Dreifaltigkeit.

---

[25]) Nicht oft und eindringlich genug kann es gesagt werden, daß das reine Rechnen mit den Minuten bei der Liturgiefeier — auch das Beten des Offiziums ist Liturgiefeier — durchaus ungehörig ist. Die Zeiteinsparung als solche, um ihrer selbst willen, darf nicht Ziel sein. Und wenn einmal — mit anderen Mitteln und auf anderen Wegen — bei der Generalreform eine merkliche Kürzung der Brevierzeit erfolgen sollte, dann sicher nicht dazu, daß diese Zeit zum Privatvergnügen verwendet werde, sondern nur dazu, daß die Liturgiefeier andächtiger, konzentrierter, tiefer wird und daß die Zeitgewinne der Seelsorge zugute kommen. Die jetzige Vereinfachung der Rubriken und eine kommende Reform der Liturgie werden ganz gründlich mißkannt und mißverstanden, wenn man nur am Äußerlichen haften bleibt. Auch diese Maßnahmen haben eine „Seele".

Auch hier sieht man ohneweiters, daß bewußt die verschiedenen Elemente, die bisher zu so vielen Klagen Anlaß gaben und die so oft als Grund für mangelnde Aufmerksamkeit und Andacht angeführt wurden, nun einer sehr ausgiebigen Reform unterzogen wurden, die sich sehr oft als gänzliche Aufhebung darstellt.

d) Es folgen noch einige Einzelverfügungen, die sich nicht in größere Kategorien einordnen ließen.

Die erste, so unscheinbar sie aussieht, ist von großer Bedeutung. Die erste Vesper steht nur mehr Festen 1. und 2. Klasse sowie den Sonntagen zu; alle anderen Feste, duplex maius, duplex minus und simplex, beginnen erst mit der Matutin. Damit ist mit einem Schlage eine ganze Menge von fast täglichen Zusammenstößen ausgeschaltet. Die Vespern werden entlastet, das ganze Kapitel der Konkurrenz ist wesentlich vereinfacht. Wenn Duplexfeste aufeinanderfolgen, so gibt es nur eine (2.) Vesper ohne Kommemoration des folgenden Festes, wenn Simplexfeste aufeinanderfolgen, nur eine Ferialvesper[26]).

Die nächsten Nummern sind klärend und zusammenfassend, aber auch teilweise neuordnend. An den Offizien der Sonntage und der Feste 1. Klasse ändert sich nichts; an den Festen 2. Klasse und an den Festen des Herrn wie der Gottesmutter mit sonstigem Duplex-Ritus bleiben Matutin, Laudes und Vespern unverändert, in den kleinen Horen aber tritt das Psalterium feriale ein, die Komplet ist vom Sonntag; an den übrigen Tagen, ob Fest oder Ferie, tritt immer das laufende Ferialpsalterium ein, außer es gäbe eigene Psalmen oder eigene Antiphonen. Das Ferialpsalterium ist also weiter ausgedehnt, die Feste 2. Klasse sind denen der 1. Klasse gegenüber etwas herabgedrückt; man sieht die Tendenz zur Einschränkung des Sonntags- (Festtags-) Psalteriums, das heute ja manchmal wirklich stark überhandnehmen kann.

Lesungen der Scriptura occurrens samt den zugehörigen Responsorien werden, falls am eigentlichen Tag verhindert, nicht mehr umgeschoben, auch dann nicht, wenn es sich um den Anfang eines Buches handelt[27]). Für alle Fälle wird fest-

---

[26]) Die hier angeführte Verfügung gehört wohl zu den glücklichsten der ganzen Rubrikenvereinfachung. Der Vorgang ist höchst einfach, der Erfolg ausgiebig. Der Klerus wird sich diese Verfügung leicht aneignen, und der Umstand, daß in den Brevieren die Rubrik für die folgenden Vespern, wie sie jetzt darinnen steht, meist überholt ist, wird kaum eine Schwierigkeit machen, sobald der einfache Mechanismus erfaßt ist. Alles, was nicht Duplex 1. oder 2. Klasse oder Sonntag ist, hat niemals eine erste Vesper, sondern höchstens eine zweite, nämlich die Duplex-Tage; was simplex ist, hört schon mit der Non auf. Dann tritt, falls sonst keine da ist, die Ferialvesper ein.

[27]) Das Verschieben der Schriftlesung, zumal der „Initia“ (diese mitsamt den betreffenden Responsorien), gab zu ständigen Klagen Anlaß und konnte wirklich andachtstörend wirken. Man denke zumal an die Zeit

gesetzt, daß an Heiligenfesten in der ersten Nokturn, falls nicht eigene Lesungen angeordnet sind, diejenigen aus der Scriptura occurrens treffen. Sollten solche fehlen (was manchmal der Fall sein kann), dann nimmt man die aus dem Commune. Eine allfällige Neuordnung des ganzen Lesesystems bei der Gesamtreform der Liturgie wird dann auch auf diesem Gebiete einheitlich und grundsätzlich vorgehen können[28]).

Titel V: Änderungen im Missale

Die Änderungen im Missale sind vielfach nur Folgerungen aus den vorausgehenden Änderungen im Brevier. Beide liturgischen Bücher hängen ja eng zusammen. Aber auch im Missale sollte nichts am Text geändert werden, so daß auch hier manche kleine Unebenheit unvermeidlich war. Eine Änderung etwa des Meßritus als solchen kam überhaupt nicht in Frage[29]).

a) Mit der Neuordnung der Kommemorationen und der Abschaffung des Suffragiums hängt es zusammen, daß auch im Missale die sogenannten Orationes pro diversitate temporum assignatae unterdrückt werden. Das bedeutet eine sehr merkbare Vereinfachung der Orationen, die auch darum unvermeidlich war, weil deren Zahl im allgemeinen neu geregelt wurde. Die vielen Orationes de tempore wären dabei nur hinderlich oder vielfach von selber überflüssig geworden. In Totenvotivmessen ist, falls sie gesungen werden, nur eine Oration zulässig; falls sie bloß gelesen

---

im Herbst, wo die „kleinen" Propheten zu lesen sind. Wie oft kam es vor, daß in einer Nokturn gleich zwei, ja drei „Initia" zu lesen waren, Texte, die oft genug weder wertvoll noch für den betreffenden Propheten charakteristisch waren. Auch hier wieder ein purer Formalismus!

[28]) Es ist hier nicht der Platz, auf die Frage der zukünftigen Neuordnung des ganzen Lesewesens in Brevier und Messe auch nur andeutungsweise einzugehen. Es ist schon viel darüber geschrieben und verhandelt worden, zumal bei Tagungen und Studientreffen, und es fehlen durchaus nicht konkrete Vorschläge. Aber die ganze Frage ist weitreichender, als wohl manche denken.

[29]) Wegen der Anordnungen bezüglich der Messe wird es in gewissen Kreisen Enttäuschungen geben. Doch zu Unrecht! Die Meßfeier als solche in ihren tatsächlichen oder möglichen oder etwa wünschenswerten Formen ist absichtlich nicht in Betracht gezogen worden. Einige Punkte, die man sich etwa unter Berufung auf Rubrikenneuerungen in der Osternachtfeier (letztes Evangelium, aber auch Beginn der Messe, Doppellesungen von Zelebranten und zuständigem Meßdiener usw.) vielleicht auch hier geändert gewünscht hätte, sind nicht berührt worden. Im ganzen Komplex, der jetzt vereinfacht wurde, geht es nur um die innere Gestalt, nicht um die äußere Vollziehungsform. Das wäre ein anderes Kapitel, und vielleicht sind auch diese Dinge noch nicht so reif und klar, um schon jetzt gesetzgebend einzugreifen, so sehr auch einzelne (sehr zum Schaden der Liturgie!) vorwärtsdrängen oder gar glattweg vorwärtsgehen. Man vergleiche jetzt die vorzüglichen Ausführungen des Bischofs von Straßburg, Weber, in seinem „Directoire pastoral pour la célébration des Messes paroissiales ou communautaires à l'usage du Diocèse de Strasbourg. Supplément au Bulletin Ecclésiastique", Nr. 4 (1955).

werden, kann man auch drei nehmen (niemals aber mehr)[30]). Im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Kommemorationen fällt auch die Totenoration Fidelium, die bisher in der Messe an gewissen Tagen angeordnet war, ganz aus.

Schließlich wird auch die sogenannte Collecta oder Oratio imperata in Betracht gezogen, jedoch nur die als simpliciter imperata bezeichnete. Diese wird, über die bisherigen Bestimmungen hinaus, auch am Sonntag unterlassen, ebenso in allen gesungenen Messen und nach der neuen Grundregel immer, wenn sie die vierte Oration würde, also über die nunmehr gültige Höchstzahl von drei hinausginge. Die gewöhnlichen Kollekten sind also von nun an den Orationen schlechthin beizuzählen[31]). Über die imperatae pro re gravi und etiam in duplicibus Iae classis wurde nichts verfügt in der Annahme, daß die Ordinarien, denen diese Materie zusteht, im Geiste dieses Dekretes ohnedies eine Belastung des Klerus nicht in Betracht ziehen, wenn nicht wirklich eine Notwendigkeit besteht.

b) Schließlich folgt noch eine Reihe von Einzelbestimmungen, die sich in ein allgemeines Schema nicht einordnen lassen.

---

[30]) Zu den kürzesten Meßformularen gehört die Missa quotidiana pro defunctis. Man wird niemandem nahetreten, wenn man in dieser Kürze den wahren Grund für die große Beliebtheit dieser Messen bei manchen Geistlichen zu sehen glaubt. Die neuen Verordnungen erlauben nun noch, sich mit nur einer Oration zu begnügen. Freilich wäre der mitzuverstehende Sinn eigentlich der: nur eine Oration, wenn man auch weiß, für wen die betreffende Messe gelesen wird, so daß die richtige, zutreffende Oration genommen werden kann; andernfalls ist es eben besser, die drei allgemeinen Orationen zu nehmen, die allen Fällen Genüge tun. Die genannte Bestimmung will also durchaus keine Ermunterung sein, jetzt noch mehr als schon bisher „schwarze" Messen zu lesen. Daher sind solche („quotidianae") auch ausdrücklich für die Tage vom 2. bis 5. und wieder vom 7. bis 12. Jänner sowie für die Tage der Ex-Oktav von Christi Himmelfahrt ausgeschlossen. Anderseits will man einem durchaus gerechtfertigten Wunsche nach Totenmessen nicht entgegentreten. Es sei aber darauf hingewiesen, daß die Rubriken schon bisher gestatteten, auch in Nicht-Totenmessen Totenorationen einzuschieben. Die ganze Materie der Totenmessen stellt sich in Bezug auf die vielfach geübte Praxis und auf die realen liturgisch-dogmatischen Prinzipien der Meßfeier — im Hinblick auf eine fällige Reform — nicht ganz einfach dar.

[31]) Die Rubrizisten pflegten die Orationes von den Collectae zu scheiden. Der ursprüngliche Name für die Meßorationen war aber Collecta; an sich sind Oratio und Collecta das gleiche. Die Reservierung des Namens Collecta für die Oratio imperata ist eine Willkür der Rubrizisten, die ja eine gewisse Klarheit schafft, wenn man nun einmal Typen von Orationen kennzeichnen will. Die Verordnung zur Rubrikenvereinfachung bedient sich ebenfalls des Ausdruckes Collecta für die „imperatae", aber de facto werden sie nicht als Kategorien für sich, die nicht bei den Orationen mitzählen, betrachtet, sondern auch sie (die simpliciter imperatae) werden genau so wie die anderen Orationen gezählt und gelten nicht mehr und nicht weniger. Warum die weiteren Gruppen von „imperatae" nicht in die Neuregelung aufgenommen wurden, wird oben im Text hinlänglich angedeutet.

An Ferialtagen „per annum“ darf, falls ein Heiliger zu kommemorieren ist, von diesem auch die Messe gelesen werden, als Festmesse mit Gloria (um die Häufung von Sonntagsmessen unter der Woche zu vermeiden). Jedoch darf hier darauf hingewiesen werden (obwohl das Dekret es nicht ausdrücklich sagt), daß diese Neuordnung, die so viele Ferial- bzw. Simplex-Feste zur Folge hat, auch die Votivmessen, ganz besonders die Gruppe ad diversa, mehr zu Ehren bringen möchte[32]).

In Totenmessen kann die Sequenz Dies irae ausgelassen werden, außer bei der eigentlichen Begräbnismesse oder einer gleichwertigen. Am Allerseelentag muß sie einmal gebetet werden, in der Hauptmesse oder sonst in der ersten Messe.

Auch der Gebrauch des Credo in der Messe findet eine kleine Neufassung. Es darf fernerhin nur gebraucht werden: an allen Sonntagen, an allen Festen 1. Klasse, an allen Festen des Herrn und der Gottesmutter (unabhängig vom Grad), an den Todestagen der Apostel, Evangelisten und Kirchenlehrer (der allgemeinen Kirche) und endlich in feierlichen Votivmessen, falls sie mit Gesang gehalten werden[33]).

---

[32]) Es ist doch beklagenswert, daß sehr viele Geistliche viel zu wenig Gebrauch machen von den Votivmessen, außer von den „schwarzen“. Für sehr viele ist jener Abschnitt des Missales, wo die Votivmessen, zumal die ad diversa, ebenso die Votivorationen stehen, eine richtige terra incognita. Und doch, welche schönen Formulare und welche Mannigfaltigkeit von Anliegen der ganzen Kirche wie des einzelnen! Welche vielfältige Anregung wahrer und fruchtbringender Frömmigkeit! Aus leicht begreiflichen Gründen kann ein Rubrikendekret wie das vorliegende nicht auch noch liturgisch-aszetische Anweisungen bringen. Die Seminarerziehung müßte den jungen Kleriker viel mehr auf diese Schätze aufmerksam machen, so daß der Klerus auch in diesen Teilen des Meßbuches bewandert ist und sich derselben sehr zu seinem Vorteil und zum Segen der Kirche bedient.

Wer liest die Messe „contra paganos“, die alte Sturmmesse gegen Türken und Hussiten, die heute so angezeigt wäre gegen die übermächtigen Anstürme des Neuheidentums, ja des Neuantichristentums? Wer liest für seine eigene Seele die schöne Messe „pro gratia bene moriendi“? Eine Exkursion in diesen Missalebereich wäre vielen Priestern recht anzuempfehlen. Dann würde sich auch an den ab 1. Jänner frei werdenden Tagen bei der Feier der Messe eine der Andacht nur förderliche Mannigfaltigkeit der Formulare bemerkbar machen.

[33]) Der Gebrauch des Credo in der Messe war bisher eigentlich doch nicht ganz einfach, vor allem auch darum, weil dieses infolge von Kommemoration (Oktav usw.) vielfach auch in Messen hineinkam, die es an sich nicht hatten. Die bloße „solemnitas“ allein war auch nicht ausschlaggebend. Auch die übrigen Einteilungen und Klassifizierungen der Rubrizisten konnten nie recht befriedigen. Der große Verkünder, Johannes der Täufer, war ohne Credo, die hl. Maria Magdalena hatte es, weil sie den Aposteln die Auferstehung mitteilte. Nebenfeste von Hauptpatronen hatten Credo, Nebenpatrone nicht. Das alles ist nun merklich einfacher. Das Credo ist vor allem kein Kommemorationselement mehr. Mit den Festen 1. Klasse bekommt nun auch der Wegbereiter des Herrn das Credo; aber alle Nebenfeste von Heiligen, die am Hauptfeste (dies natalicius) Credo haben, sind dessen bar. Die Verwendung des Credo (in der römischen Kirche ja ein später Eindringling!) ist nunmehr nicht nur einfacher geworden, sondern auch grundsätzlich klarer.

Da die Präfation kein Element der Kommemoration mehr ist, so wurde festgesetzt, daß für deren Auswahl folgende Reihenfolge gelte: Eigenpräfation (im strengen Sinn, nicht bloß „appropriiert"), Zeitpräfation, endlich die communis[34]).

Da die „nona lectio" abgeschafft ist, auch die eines Evangeliums mit seinem Homiliestück, fällt auch der Ersatz des Johannesevangeliums aus, der bisher statthatte, um eben ein solches anderes Evangelium auch in der Messe unterzubringen, wobei (immer nach dem schon einmal angeführten Gesetz der formalistischen Weiterentwicklung) in den letzten Jahrzehnten dieses letzte Evangelium proprium immer weiter ausgedehnt wurde.

Schlußbemerkung

Wer diese Ausführungen durchgearbeitet hat, wird vielleicht sagen: „Alles recht und schön. Aber das Ganze ist immer noch reichlich kompliziert; und eine wesentliche Verkürzung des Brevierpensums ist auch nicht erreicht." Und mancher andere wird andere Bemerkungen und Ausstellungen zu machen haben. Man darf es ruhig glauben: das „rebus omnibus accurate perpensis", das im Dekret von der Vorarbeit der Kommission gesagt wird, ist keine leere, herkömmliche Phrase. Aber Wunder wirken kann man eben nicht, und eine Materie, die derart komplex ist wie die der Rubriken, läßt sich nicht auf drei Regeln zurückführen; Ausnahmen und Einzelfälle wird es immer wieder geben, wenigstens solange im Grunde das jetzige Gesamtregime in Übung bleiben muß. Auch wolle man nie vergessen: Es hat sich nicht darum gehandelt, jetzt schon eine Kurzform des Breviers einzuführen, sondern nur darum, die wirklich übermäßige Aufbauschung des Rubrikenapparates zu vereinfachen mit dem Erstzweck, damit der priesterlichen Frömmigkeit einen Dienst zu erweisen. Je glatter sich die Rezitation des Breviers abwickeln kann, je mehr das Herumschlagen, das Herumsuchen, das Wiederholen gleicher Formeln, auch wenn es an sich die schönsten und

[34]) Auch die Präfation wurde im Laufe der Zeit immer mehr zum Gegenstand verwickelter Kombinationen, zumal infolge der Kommemorationen, für die sie ein Werkstück geworden war. Man lese sich nur einmal etwa in der Rubrik, die heute der Apostelpräfation vorausgeschickt wird, den Einleitungssatz bis Punkt 1 mit seinen Einschachtelungen und dann wieder die zwei Hauptpunkte mit dem ganzen In- und Durcheinander von Bestimmungen, Ausnahmen, Bedingungen und wieder Ausnahmen, um ohneweiters zu begreifen, daß solche Rubriken (und die bei anderen Präfationen sind kaum minder „einfach") für den praktischen Gebrauch unmöglich sind. Und sollte je ein Priester während der Messe am Altare einen Zweifel über die zu wählende Präfation bekommen, so wäre er nicht imstande, sich mit einem Blick auf die Rubriken zu helfen. Hier wie in vielen anderen Stücken wird einem die Vereinfachung erst ganz klar, wenn man sich der Mühe unterziehen wollte, den einen oder anderen Punkt im bisherigen und im neuen Text gegeneinanderzuhalten.

wertvollsten sind, eingeschränkt wird; je einfacher die Hauptregeln werden, die das ganze unvermeidliche In- und Durcheinander der Tages- und Festfolgen ordnen, desto leichter kann man vom Beter — bitte, vom „Beter" — Andacht und Aufmerksamkeit im „Gebet" verlangen. Ähnliches gilt von der Meßfeier.

Wenn nebenbei auch noch an vielen Tagen eine Verkürzung des Pensums eintritt, wie es ja der Fall sein wird (die Semiduplex-Tage!), und wenn an allen Tagen eine merkbare Vereinfachung in den vielerlei „Kleinigkeiten" des Offiziums (und der Messe) statthat, dann darf man dem Hl. Stuhl und dem Hl. Vater wohl dankbar sein, daß endlich der Brevierbeter und der Meßbeter von vielen Dingen befreit wurden, die sie bisher wirklich stören und ablenken mußten. Übrigens, man merke sich nur die paar ganz großen Punkte: Wo heute im Brevier „Semiduplex" steht, bete ich ab 1. Jänner „Simplex", wo im Brevier „Simplex" steht, bete ich „de feria" und kommemoriere den bisherigen „Simplex"-Heiligen. Überall, wo ich bei einem Heiligen „Duplex" sehe, lasse ich den Heiligen dort aus, wo er irgendwie in der Form einer „1. Vesper" erscheinen würde (ganze 1. Vesper, a capitulo, bloße Kommemoration). Ich fange mit ihm erst bei der Matutin an. In der Messe niemals mehr als drei Orationen! Mit diesen paar wirklich höchst einfachen Normen ist schon ungemein viel getan. Die Einzelheiten mußte man ja auch jetzt im „Ordo" nachlesen, der Jahr um Jahr ausgegeben wird. Wo ich Preces finde und Suffragium, lasse ich sie aus (bis auf die paar Fälle der Preces feriales). Ich fange die Horen gleich mit dem Deus in adiutorium an und schließe sie mit den Armen Seelen ab . . . Kein Zweifel, die Neuregelung wird rasch geläufig werden; sie ist zu sehr auf die gerechten Bedürfnisse des Klerus zugeschnitten.

Aber man vergesse eines nicht, die Hauptsache! Der Hauptzweck ist und bleibt, daß das Offizium andächtiger, gesammelter gebetet werde, daß die Messe aufmerksamer gebetet werde. Es kommt nicht darauf an, ein paar Minuten gewonnen zu haben; es kommt darauf an, diese paar Minuten durch ruhiges, aufmerksames, andächtigeres Beten zu kompensieren. Das Generaldekret „De rubricis ad simpliciorem formam redigendis" ist noch nicht das Schlußwort in der Liturgiereform, es ist ein Anfang. Die ganze Generalreform der Liturgie hat gar keinen anderen Zweck und Sinn als den, den Gott gebührenden Kult zwar einfacher, aber damit auch intensiver, heiligender, an sich und anderen heilswirksamer zu gestalten. Und wenn die Priester, die dann ab 1. Jänner sich der immerhin bemerkenswerten Vereinfachungen in Rubricis erfreuen werden, auch einmal die Intention machten, die Kommission für die Liturgiereform miteinzuschließen, so wäre das um der großen und so überaus wichtigen, aber ebenso heiklen und verantwortungsvollen Aufgabe willen ein verdienstvoller Gedanke.

Sakramentsnatur und Unauflöslichkeit halbchristlicher Ehen

Von Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck, Salzburg

Ist die halbchristliche Ehe, der gültige Ehevertrag einer getauften mit einer ungetauften Brautperson, Sakrament oder nicht? Die Frage war unter den Theologen sehr umstritten und kann auch heute noch keineswegs als endgültig geklärt betrachtet werden. Sie läßt sich aus den beiden Glaubensquellen, Schrift und Überlieferung, nicht lösen. Das kirchliche Lehramt hat sie bisher nicht entschieden, doch verleiht allmählich die Haltung und Praxis des Sacrum Officium, in dessen Zuständigkeitsbereich ja alle Glaubensfragen gehören, der einen Auffassung solches Übergewicht, daß sie bei weitem vorherrscht und wohl bald die gegenteilige Auffassung völlig zurückdrängen wird.

Die Auffassung, daß wegen der Identität von Ehevertrag und Ehesakrament bei halbchristlichen Ehen auch die ungetaufte Brautperson der sakramentalen Gnade teilhaft werde, braucht nicht erörtert zu werden; zu deutlich ist die Lehre der Kirche, daß die Taufe das erste Sakrament ist, das erst zum Empfang anderer Sakramente befähigt.

Sasse[1]), Rosset[2]), Pesch[3]) und andere vertraten die Auffassung, daß beim Abschluß einer halbchristlichen Ehe die christliche Brautperson der sakramentalen Gnade teilhaft werde, nicht aber die ungetaufte. Sie betonen, daß ja kein Widerspruch darin liege, daß der Ehevertrag bei jenem Partner, der zum Sakramentenempfang fähig ist, zugleich Sakrament sei, nicht aber auch beim ungetauften. Der christliche Gatte einer halbchristlichen Ehe bedürfe der sakramentalen Gnade zur Führung einer dem christlichen Sittengesetz entsprechenden Ehe noch mehr als die Gatten einer vollchristlichen Ehe. Daran, daß bei dieser Auffassung der Ungetaufte zum Spender des Ehesakramentes werde, brauche man sich doch nicht zu stoßen; es steht doch auch fest, daß Ungetaufte gültig und — suppositis supponendis — auch durchaus erlaubt die Taufe spenden können, warum dann nicht auch das Sakrament der Ehe?

Perrone[4]) und andere vertraten die Auffassung, daß von sakramentaler Würde des Ehevertrages kultusverschiedener Brautleute nur dann gesprochen werden könne, wenn die halbchristliche Ehe mit päpstlicher Dispens vom Ehehindernis der Kultusverschieden-

---

[1]) Sasse, De Sacramentis Ecclesiae, II, de sacramento matrimonii, th. 1—12, Friburgi B., 1898, p. 390.

[2]) Rosset, De sacramento matrimonii tractatus dogmaticus, moralis, canonicus, liturgicus et judiciarius, Parisiis, 1895—1896, n. 346 s.

[3]) Pesch, Praelectiones dogmaticae, VII, de matrimonio, Friburgi B., 1920, n. 728.

[4]) Perrone, De matrimonio christiano, Leodii, 1861, vol. II, p. 311.

heit[5]) geschlossen wurde. Sie schließen dies aus der Praxis des Apostolischen Stuhles, der wohl andere halbchristliche Ehen, nicht aber mit Dispens vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit geschlossene Ehen dem Bande nach zu lösen pflegt. Doch dieser Schluß ist unberechtigt, weil — wie wir sehen werden — eben andere Gründe vorliegen, die den Apostolischen Stuhl veranlassen, die Lösung solcher Ehen zu verweigern. Andere Gründe lassen sich für diese Ansicht überhaupt nicht anführen.

Eine dritte Gruppe von Autoren vertritt die Auffassung, daß die halbchristliche Ehe in keinem Fall und bei keinem Partner die sakramentale Wirkung hervorbringe[6]). Sie begründen sie damit, daß die Identität von Ehesakrament und Ehevertrag es nicht zulasse, daß dieselbe Ehe für den einen Partner Sakrament, für den anderen aber nur naturrechtlicher Vertrag sei. So wie es unmöglich ist, daß der Ehevertrag für den einen Partner Rechtswirkungen hervorbringe, für den anderen nicht, so sei es auch unmöglich, daß die halbchristliche Ehe für den einen Sakrament, für den anderen bloß naturrechtlicher Vertrag sei. Es sei auch unberechtigt, aus der Fähigkeit eines Ungetauften zur Taufspendung auf seine Fähigkeit zur Spendung des Ehesakramentes zu schließen; für die Annahme dieser Fähigkeit sei kein hinreichender Grund vorhanden. Wenn dem Ungetauften die Fähigkeit zur Taufspendung zuerkannt werde, so geschehe dies wegen der Heilsnotwendigkeit der Taufe, was von der Ehe doch wohl niemand zu behaupten wage. Zur Spendung des Ehesakramentes müsse man darum doch wohl die Teilnahme am allgemeinen Priestertum fordern, die eben durch die Taufe begründet wird. Die Vertreter dieser Auffassung führen auch an, daß die Festigkeit des Bandes, das die Eheschließung um die beiden Gatten schlingt, doch wohl bei beiden gleich sein müsse. Dafür aber fehlt die Grundlage, nämlich die Sakramentsnatur der Ehe, auf seiten des ungetauften Gatten. Wenn einer der beiden bisher ungetauften Gatten einer bloßen Naturehe sich taufen läßt, wird die Ehe zunächst sicher noch nicht zu einer sakramentalen, das Band erhält zunächst noch keine größere Festigkeit. Auch nach der Taufe, ja selbst nach Vollzug der Ehe nach der Taufe kann eine solche Ehe auf Grund des Paulinischen Privilegs noch gelöst werden, wenn die notwendigen Voraussetzungen zutreffen[7]). Nun aber besteht denn doch volle

---

[5]) Can. 1070, § 1, CJC.

[6]) Schmalzgrueber, Jus ecclesiasticum universum, lib. IV, Sponsalia et matrimonium, Ingolstadii, 1716, n. 306; Pirhing, Jus canonicum, lib. IV, De sponsalibus et matrimonio, Venetiis, 1759, n. 71; Billot, De Ecclesiae Sacramentis, II, thes. 35—37, ed. 7, p. 351 ss; Hurter, Compendium theologiae dogmaticae, t. III., p. 526; Wernz-Vidal, t. V., Jus matrimoniale Romae 1928, n. 42.

[7]) Can. 1124 CJC.

Gleichheit zwischen der Ehe, die durch die Taufe eines der beiden bisher ungetauften Gatten zu einer halbchristlichen Ehe geworden ist, und jenen Ehen, die von Anfang an halbchristlich sind, weil eben getaufte und ungetaufte Brautpersonen sich ehelichten.

Die sakramentale Ehe ist innerlich und äußerlich absolut unauflöslich, sobald sie durch den ehelichen Verkehr vollzogen wurde. Den nichtsakramentalen Ehen kommt selbst nach ihrem Vollzug eine solche Festigkeit nicht zu. Die Ehe von Ungetauften kann dem Bande nach gelöst werden, wenn einer der beiden Gatten sich taufen läßt und die Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft nach der Taufe ohne Gefährdung des Seelenheiles nicht mehr möglich ist. Die Lösung erfolgt auf Grund des Privilegium Paulinum[8]).

In der Zeit der großen Missionstätigkeit der Kirche im 16. Jahrhundert erließen die Päpste Paul III., Pius V. und Gregor XIII. drei päpstliche Konstitutionen. Sie finden sich im Dokumentenanhang des Kodex. Sie bieten die Möglichkeit zur Lösung von Naturehen in einem Ausmaße, daß die Rechtsquelle hiefür nicht mehr im Privilegium Paulinum allein liegen kann; sie stellen ja ohne Zweifel erweiternde Auslegungen dieses Privilegs dar, wie sie eben nur in einem Gesetz vorgenommen werden können. Die Päpste mußten sich darum dessen bewußt gewesen sein, daß sie ihre nur durch göttliches Recht eingeengte Machtfülle zur Lösung von Naturehen auch in solchen Fällen befähigt, welche vom Paulinischen Privileg nicht erfaßt werden. In einer Frage von solcher Bedeutung ist es denkbar, daß im einzelnen Fall dem Apostolischen Stuhl eine Fehlentscheidung unterläuft; es ist aber auf Grund des immerwährenden Beistandes des Heiligen Geistes völlig undenkbar, daß durch Jahrhunderte sich eine durchaus beständige Praxis des Apostolischen Stuhles, und zwar nicht der kurialen Behörden, sondern der Päpste selbst, ausbildet. So ist die tatsächliche Ausübung der Machtbefugnis zur Lösung von Naturehen durch die Päpste schon nach den Grundsätzen der katholischen Dogmatik sicherster Beweis dafür, daß die Päpste wirklich im Besitz dieser Macht sind, denn im anderen Falle müßte ja zugegeben werden, daß die Päpste, obwohl mit der Gabe der Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittenfragen ausgestattet, in der Auslegung der Ausdehnung der Glaubenslehre von der Unauflöslichkeit der Ehe in einen für die kirchliche Disziplin verhängnisvollen Irrtum gefallen sind.

Die gleiche Begründung aus der beständigen Praxis der Kirche wird auch als beweiskräftig anerkannt für den Nachweis der päpstlichen Gewalt zur Lösung der sakramentalen, aber unvollzogen gebliebenen Ehe. Die Festigkeit des Bandes einer im Un-

[8]) Can. 1124 ss. CJC.

glauben geschlossenen Naturehe ist aber sicher geringer, so daß a fortiori geschlossen werden darf, daß die Päpste auch die Vollmacht zur Lösung der Naturehe haben. In den kirchlichen Dokumenten wird einzig und allein die vollzogene sakramentale Ehe als völlig unauflöslich bezeichnet. Von ihr sagt das kirchliche Rechtsbuch[9]), daß sie durch keine menschliche Autorität, sondern nur durch den Tod gelöst werden könne.

Durch die Taufe beider Gatten einer Naturehe erlangt diese sakramentale Würde; solange sie aber nach der Taufe beider unvollzogen bleibt, gilt sie als unvollzogene sakramentale Ehe, als matrimonium ratum tantum et non consummatum. Besonders durch die Konstitution Gregors XIII. „Populis" vom 25. Jänner 1585 wurde die Lösung solcher von Ungetauften geschlossener, nach ihrer Taufe unvollzogen gebliebener Ehen gewährt.

Ist diese Konstitution auch anwendbar auf halbchristliche Ehen? Betrachtet die Kirche solche Ehen als Naturehen, als matrimonia legitima oder als sakramentale Ehen? Die Frage ist wissenschaftlich nicht endgültig gelöst, doch gibt die Praxis des Apostolischen Stuhles der Auffassung, die sie für nichtsakramental hält, immer größeres Gewicht, so daß die gegenteilige Auffassung vom sakramentalen Charakter solcher Ehen auf Seite des christlichen Gatten kaum mehr vertreten werden kann.

Auch der Kodex sieht vor, daß Ehen, die im Unglauben beider Gatten geschlossen wurden und durch die Taufe eines von ihnen zu halbchristlichen Ehen wurden, gelöst werden können[10]). Er betont, daß das Privilegium Paulinum sogar dann noch zur Anwendung kommen könne, wenn die Ehe nach der Taufe eines, nicht aber beider Gatten abermals vollzogen wurde. So betrachtet der kirchliche Gesetzgeber solche halbchristliche Ehen also weiterhin als Naturehen und nicht als sakramentale Ehen. Wenn eine christliche Brautperson die Ehe mit einer ungetauften schloß, so ist die Ehe von allem Anfang an halbchristlich. Warum soll nun die durch die Taufe eines der beiden Gatten einer Naturehe halbchristlich gewordene Ehe als weiterhin nichtsakramental gelten, die Ehe aber, die von einem getauften Partner mit einem ungetauften von Anfang an halbchristlich geschlossen wurde, dagegen als sakramental? Für eine solch unterschiedliche Wertung verschiedener halbchristlicher Ehen lassen sich keine hinreichenden Gründe anführen. Es müssen wohl alle halbchristlichen Ehen als Naturehen, als matrimonia legitima, nicht aber als sakramentale Ehen gelten.

Können nun auch solche, von Anfang an halbchristliche Ehen durch den Papst auf Grund seiner Machtfülle dem Bande nach gelöst werden? Wenn die jahrhundertelange Praxis des Apostoli-

---

[9]) Can. 1118 CJC.
[10]) Vgl. 1 Kor 7.

schen Stuhles die erst später halbchristlich gewordenen Ehen löst, so darf man a priori die Vermutung aufstellen, daß die Päpste auch die Macht haben zur Lösung solcher Ehen, die von Anfang an als halbchristliche Ehen zustandekamen. Diese Vermutung gilt hinsichtlich aller von Anfang an halbchristlichen Ehen, gleichgültig, ob sie von nichtkatholischen Christen, die ja nun seit dem Kodex nicht mehr an das Ehehindernis der Kultusverschiedenheit[11]) gebunden sind, mit Ungetauften geschlossen wurden oder ob Katholiken sie mit päpstlicher Dispens von diesem Ehehindernis mit Ungetauften eingingen.

Die kirchliche Praxis behandelt allerdings diese beiden Arten halbchristlicher Ehen verschieden. Das Band von Ehen, welche Katholiken nach Gewährung der Dispens vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit mit Ungetauften geschlossen haben, wird bisher nicht gelöst. Da die Gewährung dieser Dispens am Charakter solcher halbchristlicher Ehen nichts ändert, ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß der Papst auch solche Ehen lösen könnte, wie er ja tatsächlich erst später halbchristlich gewordene Ehen und Ehen nichtkatholischer Christen mit Ungetauften zugunsten des Glaubens löst. Wenn der Apostolische Stuhl bisher halbchristliche Ehen, die mit Dispens vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit geschlossen wurden, nicht löste, so wohl aus gewichtigen Gründen. Die Kirche verbietet kultusverschiedene Ehen strengstens; wenn sie auch durch Gewährung der Dispens vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit ihre Eingehung ermöglicht, so ändert dies doch an der grundsätzlich ablehnenden Haltung der Kirche und an der Mißbilligung solcher Ehen nichts. Wenn die Kirche den Gatten solcher Ehen in ihrem Recht und ihrer Verwaltungspraxis die Aussicht auf Auflösung ihrer Ehen böte, würde dies einen Anreiz zum Abschluß solcher streng verpönter, nur aus gewichtigen Gründen geduldeter Ehen darstellen.

Dieser gewichtige Grund, der den Apostolischen Stuhl hindert, von seiner Machtfülle zur Lösung solcher Ehen Gebrauch zu machen, spricht nicht in gleicher Weise dafür, daß auch das Band von Ehen, welche nichtkatholische Christen mit Ungetauften geschlossen haben, auf jeden Fall aufrechtbleiben soll. Im Gegenteil, in jenen Fällen, da einer der Gatten sich unter dem Einfluß der Gnade entschließt, die Taufe bzw. die Aufnahme in die katholische Kirche zu erbitten, kann ihm unter Umständen ein künftiges wahrhaft christliches Leben bedeutend erleichtert werden, wenn nun seine bereits zerrüttete Ehe gelöst und ihm so die Möglichkeit zur Eheschließung mit einer katholischen Brautperson eingeräumt wird.

Die kanonistische Literatur berichtet nur von wenigen Beispie-

---

[11]) Can. 1070, § 1, CJC.

len der Lösung solcher halbchristlicher Ehen[12]). Der Bischof von Helena, USA[13]), unterbreitete dem Sacrum Officium folgenden Fall: Im Jahre 1919 hatte ein Ungetaufter eine Anglikanerin geheiratet. Auf Betreiben des Mannes wurde die Ehe für den bürgerlichen Bereich dem Bande nach geschieden. Nun möchte der Mann sich in der katholischen Kirche taufen lassen und eine Katholikin heiraten. Das Sacrum Officium unterbreitete den Fall am 5. November 1924 dem Heiligen Vater, der zugunsten des Glaubens die Naturehe löste.

Im gleichen Jahre 1924 wurde dem Sacrum Officium folgender weitere Fall unterbreitet: Georg, der in einem nichtkatholischen Bekenntnis getauft worden war, hatte mit einer Ungetauften die Ehe geschlossen. Diese verließ ihn und schloß eine neue Ehe mit einem gleichfalls ungetauften Manne. Georg hatte sich zur katholischen Kirche bekehrt. Er hatte nun an seine erste Frau die Interpellationen im Sinne des Paulinischen Privilegs gerichtet und dann mit einer Katholikin eine neue Ehe geschlossen. An das Hl. Offizium wurde nun die Anfrage gerichtet, ob diese zweite Ehe gültig sei. Es gab zur Antwort, daß auf seinen Antrag der Heilige Vater die erste Ehe gelöst habe, damit der nun katholisch gewordene Gatte eine gültige Ehe mit der Katholikin eingehen könne. Die erneute Ehewillenserklärung wurde nur vorsichtshalber verlangt. Damit hat das Hl. Offizium zum Ausdrucke gebracht, daß es zweifelhaft sei, ob im gegebenen Falle das Paulinische Privileg anwendbar sei[14]).

Seit 1934 ist es schon häufig vorgekommen, daß solche halbchristliche Ehen gelöst wurden. Es sind mir auch Fälle bekannt geworden, daß Ehen von zwei nichtkatholischen Christen gelöst wurden, nachdem vorher einwandfrei nachgewiesen werden konnte, daß die Taufe wenigstens eines Gatten als ungültig betrachtet werden müsse. In dieser Hinsicht muß freilich darauf hingewiesen werden, daß eine allgemeine Vermutung für die Ungültigkeit der Taufspendung mancher Sekten nicht anerkannt wird, obwohl in manchen Sekten es von vornherein sehr zweifelhaft ist, ob die Taufspendung nach den Forderungen über die Intention des Spenders, über Materie und Form gültig ist. So wurde von nordamerikanischen Bischöfen dem Hl. Offizium die Frage vorgelegt, ob die Taufe der Jünger Christi, der Presbyterianer, Kongregationalisten, Baptisten und Methodisten ungültig sei, da es ja dem Täufer wohl fehle an der intentio faciendi quod facit Ecclesia vel quod Christus instituit. Das Sacrum Officium

---

[12]) Wernz-Vidal 1. c. n. 637; Cappello, De sacramentis, voll III., nn. 789 ss.; Vromant, Jus missionariorum, De matrimonio, Paris 1938, nn. 382 ss.

[13]) Ecclesiastical Revue, LXXII, 1925, p. 128.

[14]) L'Ami du Clergé, 1925, p. 409.

gab auf diese Anfrage mit Zustimmung des Heiligen Vaters zur Antwort, daß die Ungültigkeit der Taufe auch wegen des Fehlens der notwendigen Intention des Täufers in jedem einzelnen Falle erwiesen werden müsse[15]).

Sooft nun beim Apostolischen Stuhle um die Lösung des Bandes halbchristlicher Ehen zugunsten des Glaubens auf Grund der Konstitution Gregors XIII. „Populis" vom 25. Jänner 1585 angesucht wird, ist folgendes zu beachten: Es muß ein eigentlicher Prozeß geführt werden, zu dessen Durchführung das in Glaubensfragen allein zuständige Hl. Offizium[16]) die Ermächtigung erteilt. In diesem Verfahren muß völlig einwandfrei nachgewiesen werden, daß einer der beiden Gatten solch halbchristlicher Ehen niemals getauft worden ist oder daß die empfangene Taufe ohne jeden vernünftigen Zweifel ungültig gespendet wurde. Es muß nachgewiesen werden, daß die Ehe während der ganzen Dauer des ehelichen Zusammenlebens halbchristlich geblieben war. Bestünde ein vernünftiger Zweifel darüber, ob die Ehe, nachdem sie durch die Taufe des zweiten Gatten zu einer sakramentalen Ehe geworden war, nochmals vollzogen wurde, käme eine Lösung nicht in Frage, da ja die vollzogene sakramentale Ehe durch keine menschliche Gewalt, sondern nur durch den Tod gelöst werden kann. Für den Vollzug spricht aber dann die Rechtsvermutung[17]), wenn die Gatten weiter zusammenlebten.

Von dieser seiner Machtfülle macht der Papst Gebrauch aus wichtigen seelsorglichen Erwägungen. Einer der beiden Gatten der halbchristlichen Ehe ist katholisch geworden oder will es werden; die Ehe ist zerrüttet. So wäre es nun an sich notwendig, daß der Gatte, der nun Glied der katholischen Kirche geworden ist oder es demnächst werden wird, dauernd ein eheloses Leben führe. Das stellt begreiflicherweise eine sehr schwere sittliche Belastung dar. Um die Gefahren eines solchen aufgezwungenen Zölibates zu vermeiden, löst der Papst in solchen Fällen die schon vorher zerrüttete und wohl auch für den bürgerlichen Bereich bereits geschiedene Ehe.

Seelsorgliche Erwägungen, die Rücksicht nämlich auf das kirchliche Gemeinwohl, könnten den Papst freilich auch veranlassen, die erbetene Lösung der halbchristlichen Ehe zu verweigern, dann nämlich, wenn die Lösung Aufsehen, ja vielleicht Ärgernis erregen würde und die Gläubigen zur Auffassung veranlassen könnte, daß die Kirche durch eine solche Lösung des Ehebandes der leider so verheerenden Seuche der Ehescheidung Vorschub leiste. So muß im Prozeß auch festgestellt werden, daß solches Ärgernis nicht zu befürchten ist. Die Taufe des bisher

[15]) AAS 1949, p. 650.
[16]) Can. 247 CJC.
[17]) Can. 1015, § 2, CJC.

ungetauften Gatten bzw. die Konversion des nichtkatholischen, christlichen Gatten ist Voraussetzung dafür, daß die Kirche sich überhaupt um diese halbchristlichen Ehen kümmert und die Lösung ihres Bandes in Erwägung zieht. Sie wird nur gewährt, wenn dieser Gatte der bisher halbchristlichen Ehe nun eine neue Ehe mit einer katholischen Brautperson eingehen will. Es wäre nun sehr wohl denkbar, daß diese katholische Brautperson, um die Eheschließung gemäß den Gesetzen der katholischen Kirche zu erreichen, zur Taufe, bzw. zur Konversion drängt, dem bisherigen Gatten der halbchristlichen Ehe in Wirklichkeit aber gar nichts daran liegt. So könnte es geschehen, daß die Eingliederung in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion eben nur für ein leider nicht zu umgehendes Mittel zum Zweck, zur Lösung der bisherigen halbchristlichen Ehe und zur Ermöglichung einer neuen, von der Kirche anerkannten Ehe mit einer katholischen Brautperson gehalten würde. Lästiges Mittel zum Zweck aber darf die Eingliederung in die katholische Kirche niemals sein. So muß in diesem Prozeß auch klargestellt werden, daß die Taufe oder die Aufnahme in die katholische Kirche aus ehrlicher, innerer Überzeugung erbeten wurde oder wird.

Wenn diese Voraussetzungen zutreffen, dann kann die Lösung des Bandes einer halbchristlichen Ehe auf Grund päpstlicher Machtfülle dem Gemeinwohl der Kirche nicht zum Schaden gereichen, umgekehrt aber einzelnen Personen ein Leben gemäß den Gesetzen Gottes und der Kirche ganz bedeutend erleichtern und sich so sehr segensreich auswirken.

Problematischer Stammbaum des Menschen

Von Paul Overhage S. J., Koblenz

Jede biologische Forschung am Menschen wird den Ursprung des Menschenleibes immer wieder aus natürlichen Ursachen, durch eine Evolution von tierischen Vorfahren her, zu erklären versuchen. Das Ergebnis dieser ständig wiederholten Versuche ist die Herausarbeitung einer Stammesgeschichte (Phylogenie), die meist in der Konstruktion eines Stammbaumes ihre anschauliche Darstellung findet. In der Literatur, die von der Abstammung des Menschen handelt, findet man deshalb für gewöhnlich auch einen Stammbaum des Menschen abgebildet. Weitverbreitet ist der Stammbaum, den Weinert (1944) als Ergebnis seiner Untersuchungen an den höheren Primaten (Hominoidea: Gibbonartige, Menschenaffen, Menschenartige) gezeichnet hat und der im großen ganzen die Auffassung der „klassischen" Abstammungslehre wiedergibt. Der Stammbaum erstreckt sich über die beiden letzten erdgeschichtlichen Perioden, das Tertiär mit seinen Unterperioden (Paläozän, Eozän, Oligozän,

Miozän und Pliozän) und das Pleistozän (Eiszeitalter), in deren Verlauf er ständig neue Seitenzweige aussendet. So schlagen die Halbaffen und die Breitnasenaffen der Neuen Welt (Cebusartige) schon sehr früh, im Eozän, eine Eigenentwicklung ein. Im unteren Oligozän folgen die Schwanzaffen der Alten Welt (Meerkatzenartige oder Cercopitheciden), im mittleren Oligozän die Langarmaffen (Gibbonartige oder Hylobatiden). Von hier ab umfaßt der Stammbaum nur noch die eigentlichen Menschenaffen (Pongiden oder Anthropoiden) und die Menschenartigen (Hominiden). Im Miozän spaltet sich die Form des Orangutan ab, im mittleren Pliozän die des Gorilla, und erst sehr spät, gegen Ende des Tertiärs, trennen sich endgültig auch die Wege von Schimpansen und Mensch. Ungefähr mit dem Übergang zum Eiszeitalter beginnen sich die Nachkommen des dort angenommenen „Urahns" menschentypisch und schimpansentypisch zu entwickeln und ihren Eigenweg zu beschreiten. Bis dahin jedoch fallen beider Entwicklungswege zusammen, wodurch sie in engste verwandtschaftliche Nähe gerückt werden.

Bei der Betrachtung dieses Stammbaumes drängt sich natürlich die Frage auf: Ist die hier sichtbar gemachte Auffassung der Primatenentwicklung gesicherte Erkenntnis oder wahrscheinliche Deutung oder reine Annahme? Wir wollen versuchen, darauf eine Antwort zu geben, und werden sehen, daß die Stammesgeschichte der Primaten und besonders die Abstammung des Menschen noch weit davon entfernt ist, irgendwie geklärt und in ihrem Verlaufe mit Sicherheit nachgewiesen zu sein. Wohl vertreten die meisten Forscher eine Abstammung des Menschenleibes von affenartigen Wesen der Vorzeit. Aber es ist äußerst schwierig, dabei den rechten Anschluß und den richtigen „Ahn" zu finden, ganz zu schweigen vom noch völlig ungelösten eigentlichen Ursprungsproblem, wie man sich nämlich die stammesgeschichtliche Entwicklung eines Wesens vom Typus Mensch mit seinen wesentlichen und tiefgreifenden Sonderheiten, die doch nicht zuletzt auch das Geistige umfassen, von niederen tierischen Formen her auch nur rein biologisch denken soll. Auf dieses bei weitem interessantere und wichtigere Problem gehen wir aber nicht weiter ein, da hier nur eine Übersicht über die moderne Hypothesenbildung in der Abstammungsfrage gegeben werden soll, die durch neue Fossilfunde und ihre Ausdeutungen ausgelöst worden ist. Dabei wird sich zeigen, daß der Stammbaum in seiner „klassischen" Form immer mehr abgelehnt wird und wohl durch einen „Stammstrauch" zu ersetzen ist, in dem die menschlichen ebenso wie die menschäffischen Formen ihren eigenen Weg gegangen und deshalb nicht in eine so enge verwandtschaftliche Nähe zu stellen sind. Das kennzeichnet den Wandel, der sich augenblicklich in den stammesgeschichtlichen Vorstellungen vollzieht.

Widersprechende Stammbaumkonstruktionen

Dieser Wandel kommt nicht unvorbereitet. Wir dürfen nämlich nicht glauben, es hätte bezüglich der Ableitung des Menschen von tierischen Vorfahren eine einheitliche Auffassung gegeben. Das ist nie der Fall gewesen. Im Gegenteil, die Meinungen über den äffischen Ahn sind derart zahlreich und verschieden, daß Straus von einem „riddle of Man's ancestry" (Rätsel der Abstammung des Menschen) und Remane von einem „Meinungschaos in der Frage der Hominidenphylogenie" spricht. Gregory hat einmal auf Grund der verschiedenen Auffassungen in launiger und origineller Weise eine Reihe von Autorengruppen aufgestellt, die später von Heberer (1951) noch ergänzt und schärfer umrissen wurde. Da sind zunächst die „pithecophilians", von Heberer genauer „Pongidophile" genannt. Sie leiten die menschliche Leibesgestalt von Großaffen (Pongiden im weiteren Sinne mit Einschluß der fossilen Formen) ab und gliedern sich in „Brachionisten" und „Antibrachionisten". Nach ersteren, den eigentlichen Vertretern der „klassischen" Abstammungslehre, sind baumbewohnende Schwingkletterer (Hangler) nach Art der heutigen Menschenaffen die Vorfahrenformen des Menschen gewesen, deren Lebensweise die unerläßliche Vorbereitung für die spätere Entwicklung des aufrechten Ganges gebildet haben soll. Je nach der Beurteilung und Bewertung der anatomischen Verhältnisse durch die verschiedenen Forscher wählt man als Modellform den Schimpansen, den Gorilla oder den Gibbon. Auch an den Orangutan hat man gedacht. Die „Antibrachionisten", die sich heute durchzusetzen beginnen, bestreiten ein Hanglerstadium, vertreten jedoch ein Menschenaffenstadium ohne diese einseitige Spezialisierung. Eine weitere Gruppe, die „protopithecophilians", lehnen jegliches Menschenaffenstadium als Durchgang zur Bautypik des Menschen ab. Heberer nennt sie deshalb auch „Pongidophobe". Einige unter ihnen, die „homuncolists", halten die Halbaffen (Lemuriden) etwa nach Art des noch heute lebenden Tarsius (Koboldmaki) oder des ausgestorbenen „Anaptomorphus homunculus", also die, wie Gregory sagt, „larged-eyed, large-brained erect 'little men', as a suitable starting point for Homo"[1]) (S. 419). Andere suchen in meerkatzenartigen Formen (Cercopitheciden) Modelle für die Ableitung der menschlichen Gestalt. Eine letzte Gruppe bilden die „pithecophobians". Sie betonen die Kluft, die zwischen Menschen und höheren Affen besteht, lehnen ein Affenstadium ab und halten, soweit sie auf dem Boden der Abstammungslehre stehen, die Ähnlichkeiten zwischen Menschen und Großaffen für Konvergenz-

[1]) D. h. „die großäugigen, großhirnigen, aufgerichteten ‚kleinen Menschen' für einen passenden Ausgangspunkt der Menschenlinie".

oder Parallelentwicklungen, denen kein blutmäßiger Zusammenhang zugrunde liegt.

Die Zahl der Meinungen in der Abstammungsfrage ist also ungewöhnlich groß. Sie ist in Wirklichkeit noch größer, da sich innerhalb der angeführten Gruppen deutlich weitere Varianten und Schattierungen der Auffassungen abheben. Das beweist, daß von einer auch nur annähernd übereinstimmenden Deutung weder des vorliegenden fossilen Fundmaterials noch der anatomischen (morphologischen) Befunde an jetzt lebenden Primaten keine Rede sein kann. Ein Vergleich der von den verschiedenen Autoren gegebenen Stammbaumdarstellungen ist deshalb geeignet, wie Boule-Vallois mit Recht sagt, „unsere Zurückhaltung wenn möglich noch zu steigern. Es bestehen nämlich zwischen diesen verschiedenen Darstellungen bedeutende, bisweilen sogar wesentliche Unterschiede (des différences considérables, parfois capitales). Die Gruppe der Hominiden repräsentiert sich in einer solchen Fülle verschiedenartiger Beziehungen und Anknüpfungspunkte, daß man zu der Frage kommt, ob es nicht vernünftiger sei, zu folgern, diese ganze Gruppe hänge noch ‚in der Luft' und die Einfügungsstelle des Menschenzweiges in benachbarte Zweige oder Stämme sei nicht genau bekannt. Autant d'auteurs, autant d'hypothèses", soviele Autoren, eben soviele Hypothesen (S. 536).

Immerhin hebt sich in den letzten Jahren eine neue Auffassung stärker heraus, die immer mehr von Weinerts (1944) „Anthropopithecus-Satz": „Nur in schimpansenhaften Menschenaffen waren die Bedingungen vereinigt, die den Menschen schaffen konnten, der heute als ‚Homo sapiens' lebt" (S. 310), abrückt und einen Eigenweg des Menschen behauptet, dessen Beginn mit der Formenradiation (Formvermannigfaltigung) der höheren Primaten (Hominoiden) im Oligozän-Miozän zusammenfallen soll. Gewiß steht diese Forschungsrichtung heute noch an ihrem Anfang, aber sie wird durch die in den letzten Jahren vollzogene Herausarbeitung der biologischen Sonderheiten, die der Mensch gegenüber den Menschenaffen besitzt, und durch einige neue Fossilfunde in manchen Punkten gestützt.

Vergleich zwischen „Mensch" und jetzt lebenden Primaten

Lange Zeit hindurch hat sich die Forschung vorwiegend für die Gemeinsamkeiten und Übereinstimmungen zwischen Menschen und Menschenaffen interessiert und auf ihnen eine ganze „Menschenaffentheorie" aufgebaut. So untersuchte Weinert die Stirnhöhlen, die Zwischenkiefernähte, die Gestalt des äußeren Ohres, die Interorbitalbreite (d. h. den Abstand der Augen voneinander), die Gaumenfalten, das Foramen spinosum (ein kleines Loch an der Schädelbasis, durch das ein Nerv aus der Schädelhöhle austritt), die Variabilität des Schädels,

das Os centrale (einen kleinen rundlichen Knochen, der in der Handwurzel des Orangutan vorhanden, beim Menschen, Schimpansen und Gorilla aber mit anderen Handwurzelknochen verschmolzen ist)[2]), die Wirbel- und Rippenzahl, die Arterienabzweigung am Aortenbogen, die Spermien, die Menstruation, die Schwangerschaftsdauer und den Eiweißaufbau des Blutes. Nach Weinert sollen diese Merkmale ohne Funktionsbedeutung sein, so daß eine Konvergenz, d. h. gleiche Ausbildung durch gleiche Inanspruchnahme und Lebensweise, wenig wahrscheinlich sei, eine Annahme, die wohl kaum zu beweisen ist, da wir über die Pleiotropie der betreffenden zugrunde liegenden Gene nichts wissen. Als Ergebnis seiner Untersuchungen stellt Weinert fest: Der Schimpanse stimmt in allen diesen Merkmalen am meisten mit dem Menschen überein, sehr stark auch der Gorilla, weniger der Orangutan. Aus diesem beobachteten Befunde zieht er den weittragenden stammesgeschichtlichen Schluß: Gorilla-Schimpanse-Mensch sind die noch heute lebenden Nachkommen eines Stammes. Ihre Entwicklungslinien gehen bis in die letzte Epoche des Tertiärs (Pliozän) zusammen. Wir kennen zwar noch nicht das Aussehen des gemeinsamen Ahns, „aber drüben in Afrika", so sagt er (1944) wörtlich, „da leben heute noch die Arten von Menschenaffen, die, untereinander nahe verwandt, auch mit der Menschheit so viel gemeinsames Erbgut teilen, daß uns keine andere Erklärung übrig bleibt, als uns eins zu fühlen mit diesem Stamm" (S. 103). Um dieser engen Verwandtschaft Ausdruck zu verleihen, gibt er ihnen den gemeinsamen Namen „Summoprimaten".

Auch Remane (1952a) ist der Auffassung Weinerts. „Da manche spezielle Übereinstimmungen zwischen Hominiden und Schimpanse bestehen", sagt er, „ist durchaus die Möglichkeit gegeben, daß die Hominiden eine spezielle gemeinsame Stammlinie mit dem Schimpansen besaßen" (S. 199). Die zahlreichen Sondercharaktere des Menschen, über die wir noch sprechen werden, stünden damit nicht im Widerspruch, weil sich die Abzweigung schon im Tertiär vollzogen habe. Es sei deshalb Zeit für eine selbständige stammesgeschichtliche Weiterentwicklung vorhanden gewesen. Auf Grund der festgestellten Übereinstimmungen (Homologien) besitzt deshalb nach ihm „bei weitem die größte Wahrscheinlichkeit . . . die Abzweigung der Hominiden von der Gorilla-

[2]) Nach Schultz verschmilzt das Os centrale beim Orangutan und Gibbon des öfteren noch nach Erreichung des Erwachsenenstadiums. „Damit verliert . . .", wie Heberer (1952 a) sagt, „die phylogenetische Ausdeutung, die Weinert den von ihm vereinfachten Verhältnissen gibt, ihren Wert . . ." (S. 250). Es besteht nur ein deutlicher Unterschied hinsichtlich des Zeitpunktes der Verschmelzung: beim Menschen im 3. Embryonalmonat, beim Schimpansen zur Zeit der Geburt, beim Gorilla während der Kindheit, beim Orangutan und Gibbon des öfteren im ausgewachsenen Zustande.

Schimpansengruppe, so daß die Zusammenfassung dieser drei Linien als Summoprimaten, wie sie Weinert vollzogen hat, durchaus berechtigt ist" (S. 199). Daß eine große Zahl von Autoren eine stammesgeschichtlich weiter zurückliegende Abgliederung des Menschenstammes vertritt, führt Remane unter anderem auch auf Bequemlichkeit zurück. Denn „die nahe Angliederung der Hominiden an die Summoprimaten erfordert", so meint er, „die Angliederung an eine weitgehend konkret darstellbare Ahnenform; je weiter zurück die Angliederung verlegt wird, um so unschärfer wird das Bild des geforderten Ahnen, um so mehr kann er nach einem Wunschbild geformt werden" (S. 200).

Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob diese Behauptung berechtigt ist, und fragen jetzt nach dem Argument für die enge Blutsverwandtschaft der „Summoprimaten", das Weinert auf den beobachteten Übereinstimmungen aufbaut. Es läßt sich, von ihm ständig (zuletzt noch 1953) wiederholt, etwa folgendermaßen formulieren: Hätte der Mensch unabhängig von den Menschenaffen eine eigenständige Entwicklung durchlaufen und würde man „die menschliche Stammeslinie schon an den Ursprung der anthropoiden Großaffen oder gar noch weiter rückwärts verlegen", dann müßte „die Menschheit alle Merkmale, die sie mit Gorilla und Schimpanse und schließlich nur noch mit dem Schimpansen unter allen Tieren der Erde gemeinsam besitzt, unabhängig von den genannten Anthropoiden noch einmal in Konvergenzentwicklung erworben haben" (S. 293), und zwar in der gleichen Zusammenstellung. Daß aber ein reichhaltiger Merkmalskomplex zweimal unabhängig entstanden sei, einmal im Hominiden- und einmal im Pongidenstamm und dazu noch in der gleichen Ausbildungsrichtung, sei bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Aufbaumöglichkeiten von Eiweißmolekülen „völlig unmöglich". Konvergenz als Erklärung komme auch deshalb nicht in Frage, weil sie eine ähnliche oder gleiche Lebensweise voraussetze, die wohl beim Schimpansen und Gorilla einigermaßen vorhanden sei, nicht aber beim Schimpansen, Gorilla und Menschen. Darum bleibe als einzige Erklärung nur Blutsverwandtschaft. Sehen wir davon ab, daß es auch noch andere Möglichkeiten einer Erklärung gibt, z. B. eine gleiche Formidee, die dem Bauplan der einzelnen Primatengruppen zugrunde liegt und sich im Verlaufe der Erdzeitalter verwirklicht, so lassen sich diese speziellen Gemeinsamkeiten auf Grund neuer Ergebnisse der vergleichenden Genetik (Vererbungswissenschaft) biologisch auch durch sog. „Parallelevolutionen" erklären, d. h. durch erbliche Weitergabe einzelner Merkmale oder Gene von einer gemeinsamen, weit zurückliegenden vormenschenäffischen Erbgrundlage aus. Die gemeinsamen Merkmale wären dann, wie Straus (1949) sagt, keine „neuen Merkmale per se (d. h. jedes

für sich genommen), sondern nur in toto, in ihrer Kombination und Häufigkeit. Die Ähnlichkeiten zwischen Menschen und Menschenaffen besagen deshalb nicht notwendig enge Blutsverwandtschaft. Sie können folgerichtig durch die Annahme von parallelen, unabhängigen Genkombinationen erklärt werden, deren einzelne Gene schon im gemeinsamen, weit zurückliegenden Vorfahren vorhanden oder wenigstens potentiell vorhanden gewesen wären" (S. 218). Tatsächlich läßt sich heute zeigen, daß bei der Vermannigfaltigung eines gegebenen Bau- oder Organisationsplanes in vielfältiger Weise Erbübereinstimmungen (Genkongruenzen) durch Parallelevolutionen unabhängig voneinander möglich sind. Es ist deshalb, wie auch Heberer (1951) betont, „aus den heutigen Übereinstimmungen des Menschen mit den rezenten Pongiden (jetzt lebenden Menschenaffen) kein Schluß auf die nähere oder weitere phyletische (stammesgeschichtliche) Verwandtschaft mit Eindeutigkeit möglich" (S. 8), eine Auffassung, der z. Z. immer mehr Forscher folgen. Der stammesgeschichtliche Wert von gestaltlichen Übereinstimmungen für enge Verwandtschaftsbeziehungen ist also fraglich geworden und damit die Ausdeutung der Ähnlichkeiten zwischen Menschen und Menschenaffen durch die „klassische" Abstammungslehre genetisch nicht mehr gesichert.

In dieser ausschließlichen Betonung von Übereinstimmungen und der Geringschätzung oder Außerachtlassung der Sonderheiten, die zwischen Menschen und Menschenaffen bestehen, liegt, wie Straus mit Recht sagt, die große Schwäche der „orthodox anthropoid-ape theorie". Man hat sie jetzt erkannt und endlich damit begonnen, auch das Sonderheitliche und Verschiedenartige des menschlichen Formtypus eingehender zu untersuchen. Diese Sonderheiten sind von entscheidender Bedeutung, weil sie die Voraussetzung für das umweltoffene, aus der Sphäre des Geistigen bestimmte Verhalten des Menschen bilden. Sie lassen sich nicht plausibel von der menschenäffischen Organisation her verstehen und ableiten.

So ist z. B. die menschliche Hand von der Stützfunktion befreit, vor einseitiger Spezialisation bewahrt und doch zugleich mit einer Fülle von Muskeln, Nerven und Tastkörpern aufs feinste differenziert, so daß sie als Instrument zum Aufbau einer Kultur dienen kann. Die Hände der verschiedenen Affen, besonders der eigentlichen Schwingkletterer, zeigen ausnahmslos Anpassungen an bestimmte Lebensweisen und lassen sich in die von O. Abel aufgestellten Handtypen einordnen: Zangen-, Krallen-, Haken-, Haftscheiben-, Such- und Kletterlaufhand, von denen „keine einzige von einer der fünf anderen abgeleitet werden kann. Alle sind durchaus extreme Typen, die das Ende einer selbständigen Spezialisationsrichtung darstellen" (S. 349). Nur der Mensch nimmt eine Ausnahmestellung ein, da seine Hand „einen

generellen Typus veranschaulicht" (Kälin 1946), aus dem eher die anderen äffischen Handformen abgeleitet werden könnten. Zwar zeigt die Hand des Gorillas eine gewisse Angleichung an die Menschenhand, deren „Typenhaftigkeit aber doch nicht erreicht" wird (Kälin).

Der menschliche Fuß besitzt, wie Schultz, Kälin, Heberer u. a. betonen, wegen seiner engen Korrelation mit der aufrechten Haltung eine hohe stammesgeschichtliche Wertigkeit und ist nach Kälin (1946) ein „Stützschreitfuß", bei dem neben einer großen Spezifität „in eigentümlicher Weise primitive Züge des Tetrapodenautopodiums" (d. h. des Vierfüßerfußes), besonders in der deutlich fächerförmigen Anordnung der Strahlen, selbst noch im ausgewachsenen Zustande erhalten sind. Beim Embryo sind diese Züge noch auffallender, da nach Schultz und Heberer (1952 a) die Spezifität im fötalen Zustand völlig fehlt. Sie tragen deshalb „im Verein mit der z. T. vorherrschenden Länge des dritten Strahles wesentlich zu jener frappanten Ähnlichkeit bei, die den embryonalen Menschenfuß mit dem urtypischen Bauplan des Tetrapodenautopodiums verbindet" (Kälin 1946). Das Skelett des Menschenaffenfußes erweist sich dagegen als ein „Stemmgreiffuß" mit sehr einseitiger Spezialisation. Nach Heberer (1952 a) ist es deshalb unwahrscheinlich, daß sich der menschliche Fuß von dem bei heutigen Menschenaffen, auch nicht von dem beim Berggorilla verwirklichten Zustand herleitet. Der Bau des Fußes dieses Großaffen könne nicht als Zwischenform zwischen dem typischen Menschen- und Menschenaffenfuß aufgefaßt werden. Auch Kälin leitet deshalb den Stützschreitfuß des Menschen nicht vom Stemmgreiffuß der Menschenaffen ab, sondern beide vom Typus einer noch unspezialisierten Vierfüßer-Extremität.

Eine weitere Sonderheit des Menschen ist die gegenüber den Menschenaffen anders gebaute Eckzahngruppe (Eckzahn und vorderer Prämolar), besonders des Unterkiefers. Bei den Menschenaffen ragt der Eckzahn im Gegensatz zum Menschen mächtig über die Zahnreihe hinaus, und der erste untere Prämolar ist dem Eckzahn oft bis zur Einspitzigkeit angeglichen (sog. heteromorphe Eckzahngruppe oder sektorialer Typ), während er beim Menschen zwei kräftige Höcker zeigt und den Backenzähnen (Molaren) angeglichen ist (sog. homomorphe Eckzahngruppe oder bicuspider Typ). Nach Adloff, Kälin, Heberer, Ehgartner u. a. läßt sich die so charakteristisch gebaute menschliche Eckzahngruppe nicht von menschenäffischen Verhältnissen ableiten. Heberer (1951) sagt sogar: „Man darf es heute als unwahrscheinlich bezeichnen, daß diese pongidentypische Kombination von Merkmalen des Unterkiefers — er rechnet dazu auch den parallelen Verlauf der Zahnreihen im Gegensatz zur parabolischen Anordnung beim Menschen — in der Vorfahrenschaft der Hominiden

vorgekommen ist" (S. 6). Inzwischen hat er aber seine Meinung geändert und sich der Ansicht anderer Autoren angeschlossen, nach denen eine solche Ableitung doch möglich sein soll. Beim Eckzahn weist nämlich Le Gros Clark auf die „Möglichkeiten einer rückläufigen Entwicklung" (possibilities of retrogressive evolution) hin, und bei der Struktur des ersten unteren Prämolaren behauptet Remane (1952 b) eine Überschneidung der Variationskreise von Hominiden und Schimpansen. Nach ihm kann der Eckzahn der Menschenaffen und Menschen „ein- und zweihöckerig sein; es bestehen nur graduelle Unterschiede in diesem Merkmal" (S. 309). Eine endgültige Entscheidung in dieser für die Konstruktion von Stammbäumen nicht unwichtigen Frage ist z. Z. nicht möglich, da bisher keine eindeutigen Beweisstücke für die Entwicklung eines zweihöckerigen Prämolaren aus einem einhöckerigen bzw. eines niedrigen, die Zahnreihe nicht oder kaum überragenden Eckzahns aus einem großen Eckzahn vorgelegt werden konnten. Auch das von Remane behauptete Sichüberschneiden der Variationskreise bei Hominiden und Schimpansen konnte von Heberer und Le Gros Clark nicht bestätigt werden. Keiner von zahlreichen untersuchten Schädeln von Menschenaffen — Heberer (1952 a) spricht von 500 — wies eine dem Menschen auch nur annähernd ähnliche Eckzahngruppe auf. Zwar zeigt der vordere untere Prämolar, wie Le Gros Clark sagt, „bisweilen etwas, das ein ‚beginnendes' bicuspides Merkmal (an ‚incipient' bicuspid character) zu sein scheint, aber auch in einem solchen Falle behält der Zahn durchaus seinen sektorialen Charakter und zeigt keine echte Parallelität zum menschlichen Zahntyp" (S. 250).

Auch der eigentümliche Zustand des neugeborenen Menschen, besonders die eigenartigen Proportionen seiner Extremitäten (relativ lange Arme und kurze Beine), erweisen sich als eine ausgesprochene Besonderheit. Man erklärte sie vielfach mit Hilfe des „Biogenetischen Grundgesetzes", also im Sinne einer Wiederholung von erwachsenen Ahnenzuständen, und sah in ihr, wie z. B. Weinert, eine Reminiszenz an eine schwingkletternde Lebensweise der Vorfahren, da ja schwingkletternde Affen stets kurze Beine und lange Aufhängearme besitzen, um Pendelbewegungen ausführen zu können. Auch v. Krogh ist der Ansicht, das starke Wachstum der menschlichen Hintergliedmaßen erst nach der Geburt deute „auf einen nicht weit zurückliegenden Vorfahrenzustand, bei dem die hintere Extremität nicht die jetzige Länge im Verhältnis zur Vorderextremität hatte". Dies sei „ein Beweis für den Übergang vom Hangler zum Gänger" (S. 595). „Daß die Differenzierungen des Menschen, die zum aufrechten Gang führten, noch nicht sehr weit in seiner Stammesgeschichte zurück erworben wurden, dafür spricht auch die Tatsache, daß der Mensch als einziger bei seiner

Geburt noch nicht die Körperhaltung seiner Eltern hat" (S. 598). Neuerdings hat auch Prechtl stammesgeschichtliche Reste im Verhalten des Säuglings festzustellen versucht. Weil die Verhaltensäußerungen des Neugeborenen, dessen Hirnrinde zu dieser Zeit noch nicht funktionsreif ist, „ausschließlich Leistungen der stammesgeschichtlich älteren Hirnteile des Stammhirns und des Rückenmarks" sind, steht, so meint er, „das eben zur Welt gekommene Kind auf der Stufe der Jungen der höheren Säuger. In der Tat dauert es ja auch Monate, bis man beim Säugling die ersten, für den Menschen spezifischen Verhaltensweisen beobachten kann" (S. 656).

Nun ist das „Biogenetische Grundgesetz" im Sinne einer Wiederholung von e r w a c h s e n e n Ahnenzuständen praktisch fallen gelassen worden. Dazu haben die fossilen Reste der Australopithecinen, besonders die mitgefundenen Gliedmaßen- und Beckenknochen, offenbar gemacht, daß der aufrechte Gang eine viel ältere stammesgeschichtliche Erwerbung sein muß, als man bisher anzunehmen gewagt hatte. Ferner konnte Nauck nachweisen, daß einige Knochen der unteren Gliedmaßen, z. B. Talus und Tibia, frühembryonal durchaus in einer Gestaltung angelegt werden, wie sie sich auch beim erwachsenen Menschen findet, dann aber, vielleicht wegen der intra-uterinen Zwangslage der Beine, einen Umweg in ihrer Entwicklung einschlagen, so daß sie zur Zeit der Geburt in ihrer Ausbildung an Verhältnisse bei erwachsenen Menschenaffen erinnern, ein vorübergehender Zustand, der nach der Geburt wieder rückgängig gemacht wird. Weiterhin kamen Riesen und Kinder auf Grund ihres Vergleiches zwischen der Entwicklung von Menschen und Schimpansen zu dem Ergebnis, daß die auffallenden schimpansenähnlichen Haltungen beim Neugeborenen, wie die Auswärtsdrehung und gebeugte Stellung der Beine in der Bauch- und Rückenlage, das Benützen der Hände als Stütze in sitzender Stellung, die Krümmung der Zehen und das Auseinanderspreizen der Füße in stehender Haltung usw., „nicht nach der alten Rekapitulationstheorie behandelt werden können . . . Der Begriff Rekapitulation in seinem genauen Sinn stimmt nicht mit den Tatsachen überein" (S. 242). Die Entwicklung der Haltung von Schimpansen und Menschen nimmt nämlich keinen genau parallelen Verlauf bis zu einem Zustande, den man als Trennungspunkt in der Abfolge stammesgeschichtlicher Stadien bezeichnen könnte. Schließlich hat Portmann gezeigt, daß der auffällige Zustand des neugeborenen Menschen in keiner Weise dem Zustand von Säugetierjungen entspricht, sondern nur aus dessen späterem, umweltoffenen Verhalten verstanden werden kann, auch wenn beim Säugling der Thalamus primär noch das oberste Führungszentrum ist, und erst sekundär, immerhin sehr frühzeitig, Verbindungen mit der Rinde geschaffen werden, die

dann Schritt für Schritt in Benützung genommen werden. Portmann geht von den neugeborenen Jungen der Menschenaffen aus und bezeichnet sie in Anlehnung an die bei Vögeln übliche Bezeichnung als „Nestflüchter" — „Nestflüchter" allerdings, die noch von der Milch der Mutter abhängig sind —, weil sie den eigentlichen „Nesthockerzustand" mit dem Verschluß der Sinnespforten schon im Mutterleib durchlaufen haben und mit offenen Augen und weit entwickelten Sinnesorganen geboren werden. Deshalb vermögen sie sich auch schon nach der Art der Eltern verständlich zu machen und vom ersten Lebenstage an die Mutter als Kletterbaum zu benützen. Sie sind also schon verkleinerte Abbilder ihrer Eltern. Beim Menschen dagegen liegen die Verhältnisse ganz anders. Obwohl auch er den „Nesthockerzustand" mit dem ihn kennzeichnenden Verschluß der Sinnesorgane schon im Mutterschoß (vom 3. bis zum Ende des 5. Fötalmonats) durchmacht und im Augenblick der Geburt bis zum Stadium eines „Nestflüchters", das für alle höheren Säuger charakteristisch ist, herangereift ist, erscheint er dennoch nicht als ein „Nestflüchter" oder als ein verkleinertes Abbild seiner Eltern. Er kann nämlich weder aufrecht gehen, noch zeigt sein Becken die typische Stellung, noch seine Wirbelsäule die S-förmige Doppelbiegung, noch vermag er sich nach Art der Erwachsenen zu verständigen, da er über die ersten Elemente der Wort- und Gebärdensprache noch nicht verfügt. Die dadurch verursachte Hilflosigkeit läßt ihn eher als einen „Nesthocker" erscheinen. Es ist das aber, wie Portmann sagt, ein „sekundäres Nesthockerstadium" von ganz eigenem Gepräge, das dem Geburtszustande des Menschen im Rahmen der Säugetierverhältnisse eine einzigartige Sonderstellung verleiht. Auf einer viel früheren Stufe als bei den höheren Säugern wird das Menschenkind aus dem Mutterschoße entlassen. Der Zustand, der dem Geburtszustand der höheren Säuger entspricht, wird erst ein volles Jahr später erreicht. Dann erst besitzt der junge Mensch die artgemäße Bewegung, die aufrechte Körperhaltung und die Kommunikationsweise, d. h. die Wort- und Gebärdensprache der Eltern, dann erst ist er ein verkleinertes Abbild seiner Eltern mit artgerechter Haltung, Bewegung und Sprache. Die Erlangung dieses wirklich menschentypischen Zustandes vollzieht sich im Verlauf des ersten Lebensjahres in Abhängigkeit von der sozialen menschlichen Umgebung zusammen mit intensivem Wachstum des Körpers und des Gehirns. Hierbei zeigt sich, daß Gehenlernen, Sprechenlernen und erstes begriffliches Denken voneinander untrennbare Glieder einer Entwicklungsganzheit sind, welche die sozial-menschliche Umwelt voraussetzen.

Diese eben geschilderte ausgesprochene Besonderheit des menschlichen Geburtszustandes und des ersten menschlichen Lebensjahres verschafft dem Menschen eine einzigartige Aus-

nahmestellung unter allen Säugern und ist nach Portmann aus menschenäffischen Verhältnissen weder abzuleiten noch irgendwie sinnvoll zu erklären und verständlich zu machen. Hier werde vielmehr offenbar, daß das Biologische am Menschen sowohl in seinem gestaltlichen Gepräge als auch in seinem ontogenetischen Werden und Reifen in die Dienstbarkeit des Geistigen eingefügt und auf die umweltoffene und entscheidungsfreie Daseinsart hingeordnet sei. Dem weltoffenen Verhalten des erwachsenen Menschen entspräche eben einzig und allein der dem Menschen zukommende frühe Kontakt mit dem Reichtum der Welt. Gestalt und Verhalten erscheinen hier also unlösbar miteinander verbunden. Beide reifen beim Menschen nicht einfach im Schutze des mütterlichen Schoßes heran und werden dort ohne Kontakt mit der Außenwelt nach ererbtem Bildungsgesetz voll ausgeformt und der späteren Umwelt gemäß ausgestaltet, der Mensch durchlebt vielmehr entscheidende Ausbildungsphasen seiner Körperformung und seines Verhaltens in enger Wechselbeziehung von psychischen und körperlichen Geschehnissen außerhalb des Mutterleibes. Gerade in dieser Frühzeit, vom Augenblick der Geburt an, wird das Großhirn oder, wie Kuhlenkampff sagt, das „Instrument Rinde", das ja um diese Zeit noch kein von Natur aus fertig gebauter Führungsapparat ist, sondern als solcher erst im Lauf der menschlichen Entwicklung ausgebildet wird, Schritt für Schritt in Benutzung genommen. Hier tut sich wieder „ein scharfer Gegensatz zum Tier auf, dessen Instrument sofort in Gebrauch genommen wird und keiner Erweiterung fähig ist. Auch in der Dressur lernt das Tier im wesentlichen nichts, was nicht in seinen ganzen Voraussetzungen einer Selbstbehauptung und gewissen Anpassungsfähigkeit gegeben ist" (Kuhlenkampff, S. 533). Von hier aus erschließt sich noch einmal der Sinn der im Vergleich zum höheren Säuger vorzeitigen Geburt des Menschenkindes: Beendigung des letzten Teiles der Embryonalentwicklung unter der weckenden Einwirkung der sozial-menschlichen Umgebung durch direkten persönlichen Kontakt.

Ein Rückblick auf unseren Vergleich — wir wählten von vielen Besonderheiten nur den Bau der Hand, die Konstruktion des Fußes, die Eckzahngruppe und den eigenartigen und einzigartigen Zustand des neugeborenen Menschen — zeigt deutlich, daß der menschliche Formtypus in seiner Ausprägung nicht zwingend, wie die „klassische" Abstammungslehre behauptet, auf menschenäffische, insbesondere schimpansenähnliche, schwingkletternde Wesen zurückgeführt werden kann. Die Besonderheiten weisen eher auf einen Eigenweg des Menschen hin und offenbaren zum Teil den Abstand, der den Menschen auch im Biologischen vom Tierischen trennt. Sie dürfen wegen ihrer großen Bedeutung für stammesgeschichtliche Untersuchungen bei allen vorhandenen

Übereinstimmungen nicht übersehen werden. Entscheidend sind aber die eben angestellten Überlegungen auf Grund vergleichender Untersuchungen an jetzt lebenden Primaten nicht, zumal unsere Kenntnis dieser Wesen, wie Straus (1953) sagt, auch jetzt noch „jämmerlich (woefully) unvollständig ist und zahlreiche Gebiete noch der Erforschung harren" (S. 77), wie die frühen Stadien ihrer Keimesentwicklung, ihre Variabilität, ihre Fortbewegungsweisen, ihre Histologie, Neurologie, Physiologie und Psychobiologie, so daß ein wirklich umfassender Vergleich mit der Physis, der psychologischen Eigenart und dem sozialen Verhalten des Menschen gar nicht durchgeführt werden kann. Ausschlaggebend sind stets die Fossilfunde, weil sie als geschichtliche Dokumente und Zeugen der Vergangenheit allein sichere Auskunft über den wirklichen Verlauf der Stammesgeschichte zu geben vermögen. Diese läßt sich nicht a priori, auch nicht aus noch so gut begründeten Schlüssen, die auf vergleichenden Untersuchungen an jetzt lebenden Primaten beruhen, eindeutig erschließen oder rekonstruieren. Dafür sind die Möglichkeiten der Formbildung in der Natur viel zu groß und mannigfaltig. Trotz des großen Arbeitsaufwandes, den man auf die vergleichende Anatomie der Primaten verwandte, hat niemals ein Forscher an die Rekonstruktion eines Wesens etwa vom Typ der Australopithecinen mit ihrer überraschenden Merkmalsmischung gedacht. Tatsächlich hat die Erfahrung „in jüngster Zeit immer wieder gezeigt, daß der wahre Geschichtsablauf mit indirekten rekonstruktiven Methoden, wie sie die vergleichende Morphologie oder Ontogenie (Embryonalentwicklung) der rezenten (jetzt lebenden) Organismen bieten, nicht mit Eindeutigkeit erfaßt zu werden vermag" (Heberer 1951, S. 7). Die früher erwähnte, rein quantitative Analyse durch Aufzählung von Übereinstimmungen, die Weinert versuchte, mag das bestätigen. Die Frage nach der Abstammung des Menschen ist eben zu einem guten Teil, wie es Mayr einmal formulierte, „the question of the ‚missing link'" (die Frage nach dem fehlenden Glied) oder, wie Heberer richtiger sagt, „of the connecting link" (nach dem verbindenden Glied). Wir müssen deshalb jetzt noch auf die Fossilfunde eingehen und ihren bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der modernen hypothetischen Vorstellungen vom Stammbaum des Menschen herausarbeiten.

Fossilfunde höherer Primaten

Seit einigen Jahren besitzen wir die prachtvolle und reichhaltige fossile Fundserie aus den Kalkgesteinen und Höhlen von Transvaal in Südafrika, deren Vertreter unter dem Namen „Australopithecinen" bekannt und berühmt geworden

sind[3]). Sie treten in einer Reihe von Varianten in Erscheinung: „Plesianthropus" aus Sterkfontein, „Paranthropus" aus Kromdraai und Swartkrans, „Telanthropus" aus Swartkrans und „Australopithecus prometheus" aus Makapan. Das Ungewöhnliche an diesen Funden ist ihre erstaunliche Menschenähnlichkeit. Gewiß wirken die Proportionierung des Schädels und die Anordnung seiner Teile, besonders auch die noch bedeutende Ausbildung des Gesichtsschädels, menschenäffisch. Betrachtet man aber die einzelnen Formmerkmale für sich, so zeigen sie überraschend viele Züge, die weitgehend menschlichen Eigentümlichkeiten entsprechen, ohne sie aber völlig rein darzustellen. Diese Ähnlichkeit mit dem menschlichen Bauplan erstreckt sich über das ganze Skelett, wodurch diese sonderbare Mischung von menschlichen und menschenäffischen Merkmalen zustandekommt. Manche Teile nähern sich besonders stark menschlicher Formausprägung, wie der Bau des Kiefers, die Struktur und Anordnung der Zähne (menschentypische Eckzahngruppe mit nicht oder nur wenig über die Zahnreihe hinausragendem Eckzahn). Die Beckenknochen zeigen eine Formung, die auf ziemlich aufrechten Gang schließen läßt, und das aus den Abkauverhältnissen der Milchzähne erschlossene längere Erhaltenbleiben des Milchgebisses deutet sogar auf eine Verlängerung der Jugendphase hin. Eine ganze Reihe von Eigenschaften der Gestalt, die bisher allein den Menschen kennzeichnen sollten, sind also auch bei einer nichtmenschlichen Lebensform ausgebildet; ja, es wird deutlich, sagt Kälin (1952), „daß wir es in den Australopithecinen mit einer Formgruppe zu tun haben, in welcher die Grenzen zwischen menschlicher und vormenschlicher Gestalt weitgehend verwischt sind" (S. 96). Wegen dieser deutlichen menschenhaften Bautypik werden die Australopithecinen von den meisten Autoren in der zoologischen Systematik zu den Hominiden gestellt. Sie schließen deshalb noch nicht die Kluft, die zwischen Menschen und schwingkletternden Affen besteht, sondern zeigen, daß die eben angeführten typischen menschlichen Formeigenschaften, besonders auch das „bipede Aufrechtgängertum", alte Erwerbungen in der Stammesgeschichte der Hominiden sind, die deshalb bis tief ins Tertiär hinein ihrer eigenen Gesetzlichkeit gefolgt sein müssen. Wer auf dem Boden der Abstammungslehre steht, mag diese „Fastmenschen" als Modellformen ansehen, wie sich die angenommene Evolution zum Menschen hin vielleicht vollzogen hat. Als direkte Vorfahren kann man sie nicht ansprechen, weil gewisse gestaltliche Merkmale

[3]) Eine ausführliche Darstellung über die Australopithecinen siehe bei Paul Overhage S. J.: Fastmenschen. „Plesianthropus" und „Paranthropus" von Transvaal in Südafrika, Trierer Theol. Zeitschr. 62 (1953); P. Overhage S. J.: „Fastmenschen." Über die Australopithecinen-Funde in Südafrika, Wort und Wahrheit, 10 (1955), H. 1.

entgegenstehen und sie erst im frühesten Eiszeitalter (Villafranchium) und noch später, wahrscheinlich sogar zusammen mit dem Menschen, gelebt haben. Remane u. a. betrachten sie deshalb als „blinden Seitenast der Hominiden".

Suchen wir nun nach Resten fossiler Primaten, von denen man die Formmerkmale des menschlichen Typus plausibel herleiten könnte, in den geologischen Schichten des Tertiärs, so findet sich hier kein einziges Fossil, das dieser Anforderung auch nur in etwa entspricht. Alle fossilen Reste tragen Merkmale, die keine direkte Anknüpfung erlauben, so daß weder der Punkt, von dem ab die Hominiden ihre Eigenentwicklung eingeschlagen haben, genau angegeben noch der Verlauf dieser Eigenentwicklung verfolgt werden kann. Dazu ist das verfügbare fossile Material gerade an großen Primaten trotz seines Anwachsens in den letzten Jahren, besonders durch die sog. Rusinga-Funde aus dem Viktoria-Nyanza-Becken in Kenya (Ostafrika), noch derart dürftig, daß es für auch nur einigermaßen gesicherte Schlüsse in keiner Weise ausreicht. Außerdem besitzen wir bisher nur einen einzigen Fund, „Proconsul africanus", der nicht nur aus Unterkiefer und Zähnen besteht, sondern auch Teile des Gesichts- und Hirnschädels und wenige Reste von Gliedmaßenknochen enthält, die wahrscheinlich zum gleichen Wesen gehören. Von allen anderen bisher gefundenen fossilen großen Primaten haben wir nur Bruchstücke von Unterkiefern und Zähnen und — bei zweien aus ihnen — jetzt auch geringe Reste von Extremitäten. „Man darf also nicht damit rechnen, genaue Stammbäume zeichnen oder gesicherte Zusammenhänge herausarbeiten zu können. Derartige Versuche, obwohl von vielen Autoren unternommen, sind in den meisten Fällen verfrüht" (Vallois, S. 72). Das Gebiß allein erlaubt eben keine eindeutige Diagnose über den übrigen Körperbau, weil man sonst Gefahr läuft, wie wir noch sehen werden, mancher fossilen Primatenform, z. B. des Miozäns, typisch schwingkletternde Bautypik zuzuschreiben, obwohl das nicht zutrifft. Dies alles zeigt die geradezu trostlose Lage, in der sich die Forschung am Stammbaume des Menschen auch in der Gegenwart befindet. Wir kommen über das Eiszeitalter praktisch nicht hinaus. Trotz dieser wenig erfreulichen Sachlage bemüht sich die Forschung, die wenigen zur Verfügung stehenden Fossilien stammesgeschichtlich untereinander zu verknüpfen, allerdings fast nur auf der Grundlage eines Vergleiches des Unterkiefer- und Zahnbaues. Solche stammesgeschichtliche Verbindungen sind natürlich nur reine Arbeitshypothesen, „Jeweilsgestaltungen der Theorie", wie Heberer sagt, die entsprechend der Zunahme der Funde und unseres Wissens gebildet werden müssen, um unsere Kenntnisse zu ordnen. Sie sind „Ausdruck möglicher Synthesen der Einzelbefunde

zu einem Gesamtbild" (Heberer 1951, S. 2) und können jederzeit umgebaut werden.

An die Basis des Stammbaumes stellt man zwei Primaten, „Parapithecus" und „Propliopithecus" aus unteroligozänen Schichten Ägyptens. Da sie als einzige Fossilien zur Verfügung stehen und dazu nur in Unterkieferbruchstücken und Zähnen erhalten sind, liefern sie natürlich eine sehr unsichere und umstrittene Basis. Der älteste ist „Parapithecus fraasi". Man betrachtet ihn als ersten Vertreter der höheren Primaten (Hominoidea), zu denen die Menschenaffen, die Gibbonartigen und die Menschenartigen (Australopithecinen und Menschen) gerechnet werden. Die einfache Konstruktion der Prämolaren, die kurze, spatelähnliche Form des kleinen Eckzahns, die schwache Spezialisation des Reliefmusters der Backenzähne, das Fehlen einer Zahnlücke und die geringe Asthöhe des Unterkiefers offenbaren wohl ursprüngliche Zustände und lassen die Möglichkeit offen, daß „Parapithecus" weitgehend einer allgemeinen Stammform höherer Primaten entspricht. Nach Le Gros Clark bestehen im Molarenmuster zugleich auch deutliche Anklänge an gibbonartige Formen. „Propliopithecus haeckeli" erscheint fortentwickelter und ist nach Le Gros Clark wegen seiner Zahncharaktere ebenfalls gibbonartigen Formen zuzurechnen, während nach Kälin (1952) eine solche Zugehörigkeit „durch noch nicht veröffentlichte Untersuchungen Hürzelers sehr zweifelhaft geworden" ist (S. 57). Beide Formen besaßen aber wahrscheinlich noch keine eigentliche menschenäffische Bautypik, sondern zeigten vermutlich eine Körperorganisation, die den Meerkatzenartigen (Cercopitheciden) näherkam. Heberer nennt deshalb „Parapithecus" einen „Vorpongiden"[4]).

Die Meerkatzenartigen (Cercopitheciden) sind in den letzten Jahren überhaupt stärker in die stammesgeschichtlichen Überlegungen einbezogen worden. Es fehlt nicht an Versuchen (z. B. von Straus, Le Gros Clark, v. Koenigswald u. a.), die Linie, die zum Menschen, ebenso wie die Linie, die zu den schwing-

[4]) Die Unterkieferstücke von „Amphipithecus" und „Pondaungia" aus dem oberen Oligozän von Burma hat man herangezogen, um — unter Umgehung der Meerkatzenartigen — die Linie, die zu den Menschenaffen führt, direkt auf die Halbaffen (die Tarsiusähnlichen oder auch Lemurähnlichen) durchzuführen. Le Gros Clark neigt dahin, von einer Form nach Art des „Amphipithecus" die Gruppe der Meerkatzenartigen und die Gruppe der höheren Primaten ausgehen zu lassen. Die systematische Stellung von „Amphipithecus", des „both ways ape" (Gregory 1951), ist jedoch sehr umstritten, da er wegen seiner drei unteren Prämolaren zur Gruppe der Breitnasenaffen der Neuen Welt gerechnet werden müßte, nach seiner Gesamtgestaltung aber ein Menschenaffe zu sein scheint. Die vorliegenden Reste sind eben derart dürftig, daß sie, wie Straus (1953, S. 87) mit Recht sagt, für die verschiedensten Deutungen offenstehen. Man kann nur sagen: „Amphipithecus" ist „a possible pongid of uncertain affinities" (ebda).

kletternden Affen führt, von derartigen Formen herzuleiten, die allerdings in der Vorzeit, vielleicht im Oligozän, noch nicht eine solch einseitige Anpassung, besonders des Gebisses, wie die heutigen Vertreter zeigten. Besonders Straus (1949) vertritt die Auffassung, „daß die Hominiden unmittelbarer von stärker meerkatzen- als menschenaffenartig geprägten Formen (more monkey-like than anthropoid-like) abstammen" (S. 220). Er begründet seine Auffassung damit, daß ein ganz beträchtlicher Teil der menschlichen Formmerkmale im Gegensatz zu denen der Menschenaffen nur als „essentially generalized" betrachtet werden könne. In seiner Arbeit führt er 15 solcher Merkmale auf, unter anderem die Art und Weise, wie das Milchgebiß durchbricht und die Schädelnähte verwachsen, das Fehlen der Basalplatte („simian shelf") am Unterkiefer, das Leistensystem der Haut (Papillarmuster), den Bau des Beckens, des Fußes, der Hand und ihrer Muskeln. Diese Merkmalsbildungen finden nach ihm ihr Seitenstück nicht bei schwingkletternden Großaffen, sondern bei Primaten vom Bau der Meerkatzenartigen und Halbaffen. Nach ihm sind deshalb die frühesten Repräsentanten der Hominiden „im wesentlichen unspezialisierte Vierfüßer (unspecialized quadrupeds), die für ein Boden- und Baumleben gleich geeignet waren und ein vergrößerungsfähiges Gehirn, kurzen Schwanz und noch keine einseitig ausgebildeten Gliedmaßen (generalized extremities) besaßen" (S. 217). Von ihnen aus habe sich dann die Evolution zu den Hominiden unter Vermeidung des Schwingkletterns und der damit notwendig verbundenen einseitigen Anpassung der Gliedmaßen, des Rumpfes, des Beckens, des Schädels und des Gebisses vollzogen. Sie seien schon frühzeitig Aufrechtgänger geworden. Dann aber müsse eine sehr frühe Trennung (etwa im Oligozän, was auch Le Gros Clark und Schultz annehmen) der vier heute existierenden Hauptprimatengruppen der Alten Welt (Menschenartige, Menschenaffenartige, Gibbonartige und Meerkatzenartige) stattgefunden haben. Straus verlegt den Abzweigungspunkt der Hominiden nach der Verselbständigung der Meerkatzenartigen und vor das Ausscheiden der Gibbonartigen und Menschaffenartigen, also viel früher als die „klassische" Abstammungslehre. Diese von ihm aufgestellte Theorie soll den heute vorliegenden Befund besser erklären als die „klassische" Abstammungslehre, wenn sie auch, wie er eigens betont, in keiner Weise als bewiesen gelten kann. „Sie ist höchstens eine reine Arbeitshypothese, deren endgültige Bewertung und Beurteilung der Zukunft überlassen bleiben muß" (S. 221). Jedoch wird seine Auffassung in einigen Punkten durch die frühmiozänen ostafrikanischen Funde gestützt, auf denen die modernen Stammbaumkonstruktionen vor allem aufbauen.

Von diesen großen sog. K e n y a - P r i m a t e n (Rusinga-

Funde) aus dem unteren Miozän haben für uns vor allem zwei Gruppen eine besondere Bedeutung: die „Limnopithecus"-Gruppe (vertreten durch „L. legetet" von der Größe eines Gibbons und „L. macinnesi", eine noch größere Form) und die „Proconsul"-Gruppe (vertreten durch „P. africanus" von der Größe eines Zwergschimpansen, „P. major" von Gorillaausmaßen und „P. nyanzae", der seiner Körpergröße nach etwa in der Mitte der beiden anderen steht). Beide Formgruppen bieten keinen direkten Anknüpfungspunkt für die Ableitung oder Weiterführung des Hominidenstammes, üben aber wegen des Befunds an mitgefundenen Resten von Extremitätenknochen und des Gesichts- und Hirnschädels indirekt einen starken Einfluß auf die augenblicklichen Stammbaumvorstellungen aus. Dieser Befund ist ein doppelter. Zunächst läßt sich nach Le Gros Clark und Heberer an Hand der Vorderextremitäten nachweisen, daß „Limnopithecus", auch wenn er auf Grund seines Gebisses und Zahnmusters unbedingt auf die Linie zum heutigen Gibbon gestellt werden muß, kein Schwingkletterer gewesen ist, sondern in seinen Gliedmaßenproportionen, seiner Haltung und Bewegungsweise, soweit sie sich aus den Skelettresten erschließen läßt, viel mehr den Meerkatzenartigen (Cercopitheciden) glich. Auch die spärlichen Gliedmaßenreste, die wahrscheinlich „Proconsul nyancae" zuzuschreiben sind, erlauben dieselbe Feststellung. Auch er hat sich wohl mehr auf der Erde als auf Bäumen bewegt, sicher aber nicht schwingkletternd gelebt. Heberer (1952 a) zieht aus diesem interessanten und unerwarteten Befund den berechtigten Schluß: „Jedenfalls hat die Hypothese nunmehr einen auch von der Paläontologie her tragfähigen Boden, daß die Brachiatoren-(Schwingkletterer-) Spezialisation erst relativ spät in der Pongidenradiation erfolgt ist, vermutlich mehrmals unabhängig voneinander, und daß der Hominidenzweig bereits vorher, vielleicht schon im unteren Miozän, isoliert wurde und eine echte Brachiatorenphase nicht durchlaufen hat" (S. 564), ein Schluß, der nahe an die eben vorgelegten Uberlegungen von Straus herankommt.

Den zweiten Befund bietet der Schädel von „Proconsul africanus", der erste Schädelfund eines miozänen Großaffen. Er ist linksseitig in seinem vorderen Teil ziemlich gut erhalten, auf der rechten Seite jedoch stark verdrückt und zerbrochen. Von der Hinterhauptregion haben wir nur einzelne Bruchstücke, die sich nicht mehr eindeutig zusammensetzen lassen. Der Unterkiefer liegt fast unversehrt vor. Die obere und untere Bezahnung ist vollständig und ausgezeichnet erhalten und zeigt an den dritten Backenzähnen einen beginnenden Abschliff, ein Zeichen, daß der Schädel wohl einem eben erwachsenen Individuum angehörte. Dieses kostbare Fundstück zeigt nun überraschende Eigenheiten, vor allem die starke Schnauzenpartie, den relativ kleinen Hirn-

schädel, den zarten Jochbogen, die Neigung der Augenhöhlenränder nach hinten und ihre gedrückt-längliche Gestalt. Diese und noch weitere Eigenheiten (besonders auch das Windungsmuster des Gehirns) entsprechen nämlich nicht denen eines Menschenaffen, sondern viel stärker einem meerkatzenartigen Wesen. Damit legt also auch die Gestaltung des Schädels ebenso wie die der Gliedmaßenknochen nahe, daß „Proconsul" kein Schwingkletterer gewesen ist. Ja, man kann annehmen, daß wahrscheinlich alle großen Affen des frühen Miozäns in ihrer Gestaltung noch manche Züge eines früheren meerkatzenartigen Zustandes an sich getragen haben. Allerdings geben die Stirnhöhlen und das völlige Fehlen von Überaugenwülsten, verdickten Augenhöhlenrändern und der Basalplatte am Unterkiefer dem Schädel wiederum ein durchaus eigenes Gepräge, das noch verstärkt wird durch ein Gebiß mit typisch menschenäffisch geprägter Eckzahngruppe. Bei einem solchen Befund ist es kaum möglich, „Proconsul" eindeutig in den Stammbaum der großen Primaten einzuordnen. Der „Proconsul"-Schädel trägt eben Strukturen, die man, wie Le Gros Clark und Heberer ausführen, als Grundmerkmale eines Schädels auffassen kann, der noch nicht durch besondere Differenzierungen, wie etwa die Überaugenwülste u. a., einseitig abgewandelt ist. Heberer sieht deshalb in ihm ein Modell, von dem aus vielleicht eine Aufspaltung in den Typus der Schwingkletterer, also der eigentlichen Menschenaffen, und auch — da er ja jetzt die Ableitung der menschlichen (homomorphen) Eckzahngruppe von der heteromorphen der Affen für möglich hält — der zweibeinigen (bipeden) Aufrechtgänger vorstellbar wäre. Auch die Struktur der Gliedmaßen besäße einen „sufficiently generalized character" (Le Gros Clark), um eine Evolution zum Hanglertypus wie zum aufrechten Gang zu erlauben. Nach dieser Auffassung stünde die „Proconsul"-Gruppe in der Nähe des Gabelpunktes dieser beiden Stammlinien.

Die nächste Primatengruppe, die sog. „Siwalik-Primaten" des unteren und mittleren Pliozäns der Siwalik-Hills in Pandschab (Indien), zeigen gegenüber den Kenya-Primaten einen fortgeschrittenen Typus, der sich, wie es scheint, in Richtung der jetzt lebenden Menschenaffen weiterentwickelt hat. Es ist aber nach Heberer (1952 b) nicht wahrscheinlich, „daß ihm bereits typisch ausdifferenzierte Brachiatoren (Schwingkletterer) angehörten" (S. 99). Auch ihre Gliederung stützt sich praktisch nur auf Form und Muster der Zähne. Hierin, besonders in den oberen Prämolaren, im Fehlen einer Zahnlücke (Diastemas), in der geringen Größe des Eckzahns und in der parabolischen Anordnung der Zahnreihe zeigt „Ramapithecus" die meisten menschenähnlichen Züge. Weniger zahlreich sind diese Ähnlichkeiten bei „Sugrivapithecus", „Bramapithecus" und „Sivapithecus".

Letzterer zeigt sogar weithin die typisch menschenäffischen Gebiß- und Kiefermerkmale: heteromorphe Eckzahngruppe mit großem Eckzahn als Fangzahn, parallele Zahnreihen, schräggestellte Schneidezähne und eine, allerdings nur schwach ausgebildete Basalplatte. Diese Form findet sich auch schon unter den Kenya-Primaten („Sivapithecus africanus"). Beide gleichen sich bis auf kleine Abweichungen sehr. Eine letzte komplexe und deshalb noch nicht endgültige Formgruppe bildet der „Dryopithecus-Kreis". Er hat seine Vertreter nicht nur in den Siwalik-Schichten Indiens, sondern auch in miozänen und pliozänen Schichten Europas. Alle Kiefer- und Zahnreste tragen menschenäffische Merkmale („Dryopithecus-Muster" der Molaren), jedoch scheinen die europäischen Vertreter im allgemeinen fortgeschrittener zu sein als die des indischen Formenkreises.

Die großen Affen des Siwaliks zeigen also einen großen Formenreichtum und teilweise sogar beträchtliche Annäherungen an menschentypische Zustände. Diese Ähnlichkeiten, wie sie hier an Gebiß und Kieferbau auftreten, bedeuten nach Heberer (1952 a) aber „nicht notwendigerweise eine besondere Beziehung zu den Hominiden" (S. 533) oder daß sie sich „auf dem Wege zum Menschen" befanden. Es sind wohl „parallele Trends", Parallelevolutionen von einer „allgemeinen anzestralen potentiell gleichartigen Grundlage" aus, von der aus man sich die Entwicklung der Menschen und Menschenaffen denkt. Tatsächlich ist es „innerhalb der weitverzweigten Formenradiation (d. h. der Formenvermannigfaltigung des Typus) der miozänen und pliozänen Pongiden verschiedentlich zu paralleler Merkmalsbildung gekommen" (Heberer 1951, S. 7). Direkte Schlüsse auf spezielle stammesgeschichtliche Verbindungen lassen sich deshalb aus diesen Bildungen oder Merkmalskombinationen nicht ziehen, da, wie wir schon früher sagten, bei der Vermannigfaltigung eines Bauplans in vielfältiger Weise Erbübereinstimmungen durch Parallelevolutionen unabhängig voneinander möglich sind. Die Siwalik-Pongiden mögen deshalb wohl teilweise in einzelnen Merkmalen menschenähnlich sein, „sie bleiben trotzdem typische Pongiden, und wir werden kaum unter ihnen eine Form besitzen, der die Ursprungsgruppe des Hominidenzweiges entsprach oder ihr auch nur besonders nahestand; denn die Angleichung in einzelnen morphologischen Eigenschaften allein ist kein Maß für die phylogenetische Verwandtschaft" (Heberer 1952 a, S. 537).

Eine letzte Primatenform, die uns zugleich Gelegenheit gibt, abschließend die heutigen Vorstellungen über den Verlauf der stammesgeschichtlichen Entwicklung bei den höheren Primaten in großen Linien zu umreißen, ist „P l i o p i t h e c u s a n t i q u u s", einer der häufigsten fossilen Menschenaffen Europas. Unterkieferreste und Zähne wurden besonders in den miozänen Braunkohlen-

bildungen von Görrach in Steiermark und bei Neudorf an der March (hier sogar mit Extremitätenresten) gefunden. Die Struktur seines Gebisses soll ihn dem heute lebenden Gibbon annähern. Trotzdem können die Feststellungen, die für „Limnopithecus" gemacht wurden, auf Grund der gefundenen Gliedmaßenreste auch auf „Pliopithecus" übertragen werden. Die Oberarme sind nämlich kurz wie bei den Meerkatzenartigen. Das legt nahe, daß „Pliopithecus" ebenfalls noch kein echter Schwingkletterer nach Art des Gibbons gewesen ist, sondern sich wohl noch auf allen Vieren fortbewegte.

Die vorliegenden gibbonartigen Reste erlauben nun, eine Stammlinie zu zeichnen, die aber fast ausschließlich auf Merkmale des Unterkiefers und der Zähne gegründet ist. Sie führt von „Parapithecus" (nach einigen von „Propliopithecus") über „Limnopithecus" zu „Pliopithecus" und weiter zu „Hylobates", dem heutigen Gibbon. Erst spät und unabhängig von den eigentlichen Menschenaffen (Straus 1953) hat sich im Verlauf der Entwicklung die extreme Hanglerspezialisation der jetzt lebenden Vertreter herausgebildet. Le Gros Clark hält es allerdings für unwahrscheinlich, daß „Pliopithecus antiquus" aus Europa ein Vorfahre des Gibbons Hinterindiens und der Inselwelt gewesen ist, nicht zuletzt auch aus geographischen Gründen. Auch berechtigen nach ihm einige gestaltliche Befunde zu einem „leisen Zweifel" über die Einordnung des „Pliopithecus antiquus" in die direkte Gibbonlinie. Er führt deshalb die Stammlinie von „Limnopithecus" über „Hylopithecus", einen fossilen gibbonähnlichen Primaten des indischen Siwaliks zur Zeit des unteren Pliozäns, und weiter über „Pliopithecus posthumus" aus mittelpliozänen Schichten der Mongolei zu „Hylobates", dem heute in Ostasien lebenden Gibbon. Auch das zeigt wieder die außerordentliche Unsicherheit, mit der jedes entworfene Stammbaumschema belastet ist. Dabei ist diese stammesgeschichtliche Aufeinanderfolge, auch wenn sie sicher keine „wirkliche stammesgeschichtliche Reihenfolge" („actual evolutionary sequence", Le Gros Clark) darstellt, von allen für höhere Primaten entworfenen Stammlinien die am meisten begründete.

Viel dürftiger sind die Unterlagen für die Stammlinien der anderen Großaffen. Sie bieten, wie Le Gros Clark ausdrücklich betont, höchstens eine „versuchsweise Formenfolge" („tentative morphological sequence"). Es ist dazu völlig unmöglich, die Linien, die zum Orangutan, zum Gorilla und zum Schimpansen führen, in ihrem tatsächlichen Verlaufe auch nur in etwa gesondert nachzuweisen. Die Dürftigkeit des fossilen Materials läßt das einfach nicht zu. Erst recht besteht keine Möglichkeit, die Stammlinie des Menschen in die Tiefen des Tertiärs in ihrem Verlaufe zu verfolgen, um sie dort irgendwo plausibel und überzeugend von einer Primatenform herzuleiten. „Man darf sich keiner Täuschung hin-

geben. Wir sind noch weit davon entfernt, die hauptsächlichsten Glieder der menschlichen Stammreihe von urtümlichen niederen Formen her genau angeben zu können. Was es auch unserer Eigenliebe kosten mag, wir müssen zugeben, daß wir noch viel zu wenig wissen, um . . . das quälende Problem unseres Ursprungs auch nur annähernd lösen zu können" (Boule-Vallois, S. 539/40). Die Herkunft, bzw. der Werdegang des Menschen ist auch heute noch in völliges Dunkel gehüllt. Um stammesgeschichtliche Beziehungen zwischen jetzt lebenden und ausgestorbenen Formen der Vorzeit mit einiger Zuverlässigkeit („with any degree of confidence", Le Gros Clark) aufstellen zu können, benötigt man ein viel vollständigeres Material an aufeinanderfolgenden Formen.

Trotzdem lassen sich als Ergebnis der modernen stammesgeschichtlichen Forschung zwei Erkenntnisse herausstellen, die die bisherigen Stammbaumvorstellungen sehr modifizieren. Zunächst haben sich die Stammlinien der höheren Primaten (Hominoidea: Hylobatiden, Pongiden, Hominiden) etwa an der Wende vom Oligozän zum Miozän voneinander getrennt und sich von da ab selbständig, parallel nebeneinander entwickelt. Simpson ist sogar der Ansicht, die allerdings noch nicht allgemein anerkannt ist, daß die Hauptgruppen der Primaten (Halbaffen, Breitnasenaffen, Meerkatzenartige, höhere Primaten) alle in der Formvermannigfaltigung (Radiation) der Halbaffen im Paläozän ihren Ursprung haben und dann gesondert nebeneinander ihre Eigenentwicklung eingeschlagen haben. Sie stellen deshalb nicht „vier aufeinanderfolgende Stufen dar, von denen jeweils die eine zur anderen führt . . ." (S. 90), wie dies in dem von Weinert konstruierten Stammbaum der Fall ist. Der Stamm der höheren Primaten (Hominoidea) erlebte dann, wie schon gesagt, an der Wende vom Oligozän zum Miozän seine große Formvermannigfaltigung in die Gruppen der Gibbonartigen, Menschenaffenartigen und Menschenartigen, die von da ab ihre eigenen Wege gehen. Der ganze Stammbaum der Primaten verwandelt sich auf diese Weise in einen „Stammstrauch", dessen unbekannter Wurzel viele einzelne Stämme entsprossen, und bietet ein völlig anderes Bild als das von Weinert entworfene. Bei dieser modernen Auffassung läßt sich natürlich eine enge und nahe stammesgeschichtliche Verwandtschaft, die sich auf Grund der Übereinstimmungen zwischen Menschen und Schimpanse-Gorilla, also zwischen den „Summoprimaten", zwingend zu ergeben schien, nicht mehr verteidigen. Die gemeinsamen Merkmale zwischen diesen noch heute lebenden Vertretern sind „bedeutungslos für eine besondere enge oder entfernte Blutsverwandtschaft" (Simpson, S. 92). Jedoch ordnet sich jetzt auch der „Stammbaum" der Primaten in das Bild ein, das heute die stammesgeschichtliche Forschung vom Auftreten neuer Organisationstypen vom Range

einer Familie, Ordnung oder Klasse im Verlauf der Erdzeitalter entwirft. Allgemein erleben neu erscheinende Tiermodelle, z. B. die Säugetiere oder innerhalb der Säuger die Raubtiere, Huftiere usw., eine mehrstämmige Entfaltung, eine Vermannigfaltigung (Radiation) in parallelen Reihen. Zweitens waren die Formen, von denen die Stammlinien der höheren Primaten im unteren Miozän oder noch früher ihren Ausgang nahmen, noch nicht einseitig an eine schwingkletternde Lebensweise angepaßt, sondern zeigten mehr oder weniger ein Aussehen (Habitus) nach Art etwa von „Proconsul" mit manchen meerkatzenartigen Zügen. Die Hanglerspezialisation ist deshalb eine späte, auf verschiedenen parallelen Linien erworbene Struktur. Auch hier haben also die neuen Fossilfunde großer Primaten die Auffassung der „klassischen" Abstammungslehre, die auch den Menschen von schwingkletternden Ahnen abzuleiten versuchte, nicht bestätigt, wie das auf Grund gestaltlicher (morphologischer) Vergleiche, besonders der Sonderheiten von Menschen und Menschenaffen und der Befunde bei den Australopithecinen, schon zu vermuten war. Für die stammesgeschichtliche Forschung am Menschen hat damit eine neue Etappe begonnen, die sich im Umbau stammesgeschichtlicher Hypothesen offenbart. Es zeichnet sich eine neue Auffassung der menschlichen Stammesgeschichte ab, die immer mehr an Boden gewinnt und einen Eigenweg des menschlichen Formtypus bis tief ins Tertiär hinein vertritt.

Damit sind die neuen Gesichtspunkte und Ergebnisse der Evolutionsforschung am Menschen dargelegt. Die Synthese dieser Resultate ist allerdings, wie Heberer (1951) sagt, „schwierig, und wenn je, dann zeigt die Gegenwart, daß diese Schwierigkeiten stark unterschätzt wurden und daß sie durch zunehmende Verbreiterung der Induktionsbasis keineswegs geringer werden" (S. 4). So ergibt sich die merkwürdige, aber eigentlich zu erwartende Situation: Die zahlreichen Fossilfunde höherer Primaten gerade der letzten Jahre haben zwar die stammesgeschichtliche Forschung außerordentlich angeregt und sie neue Wege gewiesen, „aber anstatt die Stammesgeschichte des Menschen zu vereinfachen, haben sie nur dazu beigetragen, ihre Kompliziertheit offenbar zu machen, so daß ihr Verlauf, der so klar zu sein schien, gegenwärtig viel dunkler und unbekannter ist als einige Jahrzehnte zuvor" (Straus 1949, S. 200).

*

Arbeiten der im Text zitierten Autoren

O. Abel: Die Stellung des Menschen im Rahmen der Wirbeltiere, Jena 1931. — P. Adloff: Das Gebiß der Menschen und Anthropoiden und das Abstammungsproblem, Zeitschr. Morph. u. Anthrop. 26 (1927). — P. Adloff: Bemerkungen über das Gebiß der südafrikanischen Anthropoiden, Zeitschr. Morph. u. Anthrop. 41 (1944/49). — M. Boule—H. V. Vallois: Les hom-

mes fossiles, 4. Aufl., Paris 1952. — W. Ehgartner: Fossile Menschenaffen aus Südafrika, Mitt. Anthrop. Ges. Wien 80 (1950). — W. K. Gregory: The bearing of the Australopithecinae upon the problem of Man's place in nature, Amer. J. Phys. Anthrop. 7 (1949). — W. K. Gregory: Evolution Emerging, New York 1951. — G. Heberer: Der phylogenetische Ort des Menschen, Studium Generale 4 (1951). — G. Heberer: Fortschritte in der Erforschung der Phylogenie der Hominoidea, Ergebn. d. Anat. u. Entwicklungsgeschichte 34 (1952 a). — G. Heberer: Die präpleistozäne Geschichte der Hominiden, Homo 3 (1952 b). — J. Kälin: Zum Problem der menschlichen Abstammungsgeschichte, Experientia 2 (1946). — J. Kälin: Die ältesten Menschenreste und ihre stammesgeschichtliche Deutung, Historia Mundi, herausg. v. F. Valjavec, Bd. I: Frühe Menschheit, München 1952 — C. v. Krogh: Die Stellung des Menschen im Rahmen der Säugetiere, Evolution der Organismen, herausg. v. G Heberer, Jena 1943. — D. Kuhlenkampff: Über den Einbau des Sympathicus-Systems in das cerebrospinale System, Hypokrates (1950). — W. E. Le Gros Clark: New palaeontological evidence bearing on the evolution of the Hominoidea, Quart. J. Geol. Soc. London 105 (1950). — E. Mayr: Taxonomic categories in fossil hominids, Cold Spring Harbor Symp. of Quant. Biol. 15 (1950). — E. Th. Nauck: Das Problem der Menschwerdung, Freiburg 1940. — A. Portmann: Biologische Fragmente zu einer Lehre vom Menschen, 2. Aufl., Basel 1951. — H. F. R. Prechtl: Stammesgeschichtliche Reste im Verhalten des Säuglings, Umschau 53 (1953). — A. Remane: Methodische Probleme der Hominiden-Phylogenie, Zeitschr. Morph. Anthrop. 44 (1952). — A. Remane: Die morphologische Stellung des Australopithecinengebisses, Zeitschr. Morph. Anthrop. 44 (1952). — A. H. Riesen and A. F. Kinder: The postural development of infant Chimpanzees, New Haven 1952. — H. A. Schultz: Man's place among the Primates, Man 53 (1953). — G. G. Simpson: The meaning of evolution, New Haven 1950. — W. L. Straus jr.: The riddle of Man's ancestry, Quart. Rev. Biol. 24 (1949). — W. L. Straus jr.: Primates, in Anthropology today, herausg. v. A. L. Kroeber, Chicago 1953. — H. V. Vallois: La Paléontologie et l'origine de l'homme, Paléontologie et transformisme, herausg. v. C. Arambourg, Paris 1950. — H. Weinert: Ursprung der Menschheit, 2. Aufl., Stuttgart 1944. — H. Weinert: Genetik und Paläontologie als scheinbare Gegensätze bei Stammbaumdarstellungen, Zeitschrift Morph. Anthrop. 45 (1953).

Pastoralfragen

Sollen wir Kinder nichtpraktizierender Eltern noch taufen? Sicherlich kann in Städten, in Diasporaverhältnissen und auch anderswo das Taufenlassen der Kinder in vielen Fällen nicht mehr als Beweis dafür angesehen werden, daß die Eltern noch wirkliche Katholiken sind und genügende Garantie bieten, daß die Kinder auch im katholischen Geiste erzogen werden und sich später im Glauben bewähren. In vielen Fällen ist das Elternhaus entchristlicht, kein religiöses Zeichen in der Wohnung erinnert an katholische Menschen, kein Gebet wird gemeinsam gesprochen, vielleicht — und der Fall ist nicht selten — gehen die Eltern seit Jahr und Tag in keine Kirche mehr. Das Taufenlassen der Kinder geschieht einzig noch aus einer ererbten Familientradition heraus, mit der man nicht ganz brechen will. Es gehört noch zum guten Ton, daß die Kinder getauft sind, oder man fürchtet Repressalien von seiten gläubiger Eltern, die „fanatisch" katholisch sind. Bei meiner Hausmission traf ich gar nicht so selten Eltern, die mir gestanden, daß

sie religiös ganz abseits stünden und mit der Kirche gebrochen hätten, aber die Rücksicht auf das Kind, das sonst in der Schule unter seinen Kameraden und Kameradinnen gezeichnet wäre, wenn es nicht einmal einen Paten oder eine Patin hätte, habe sie bewogen, es trotz ihrer negativen Einstellung zu Kirche und Religion noch taufen zu lassen. Schließlich sei es auch deshalb geschehen, damit das Kind nicht um die Patengeschenke komme. Wenn wir in manchen Stadt- und Großstadtverhältnissen damit zu rechnen haben, daß höchstens ein Drittel der getauften Kinder später sich religiös betätigt, dann stellt sich die Frage: Ist es nicht besser, ein Kind, das unter so ungünstigen religiösen Verhältnissen aufwachsen muß, überhaupt nicht zur Taufe anzunehmen? Wird durch die Taufe nicht eigentlich dem Kinde nur eine Verantwortung aufgebürdet, die es nicht zu tragen vermag? Und wird der Priester, der es später seelsorglich zu betreuen hat, nicht mit einer Bürde belastet, die ihn hemmt und unter Umständen auch die Kinder aus gutgläubigen und praktizierenden Familien dazu?

Die Kirche untersagt die Taufe von Kindern gegen den Willen der Eltern, bevollmächtigt aber anderseits den Priester, Kinder von Ungläubigen, die sich in Lebensgefahr befinden, selbst gegen den Willen der Eltern zu taufen, wenn vernünftigerweise damit gerechnet werden kann, daß sie vor Erlangung des Vernunftgebrauches sterben (can. 750, § 1). Selbst wenn der Tod nur wahrscheinlich ist, dürfen nach einer Erklärung des Hl. Offiziums vom 18. Juli 1894 solche Kinder getauft werden (Gasparri, Fontes IV, p. 484, n. 1170). Es handelt sich hier aber stets um Taufanwärter, mit deren frühem Ableben die Kirche rechnet, so daß die Eltern bezüglich ihrer religiösen Erziehung weder pro noch kontra etwas tun können.

Es ist also unmöglich, diese Weitherzigkeit der Kirche auf unseren Fall anzuwenden. Anderseits darf auch nicht einfach auf die Praxis in den Missionsländern hingewiesen werden, wo Kinder heidnischer Eltern erst zur Taufe zugelassen werden können, wenn sie das entsprechende Katechumenat bestanden haben. Man übersehe nicht, daß es sich hier um Aspiranten aus dem Heidentum handelt, deren Eltern also Heiden sind, und um „Erwachsene", d. h. solche Kinder, die zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind. Als während der deutschen Besetzung Frankreichs israelitische Eltern ihre Kinder katholisch taufen lassen wollten, um sie vor den deutschen Rassegesetzen zu schützen, verbot der französische Episkopat den Pfarrern die Taufe der Kinder, die aus solchen Motiven heraus zur Kirche gebracht wurden. Dieses Vorgehen der französischen Bischöfe könnte uns in der Auffassung bestärken, Kinder nichtpraktizierender Eltern von der Taufe auszuschließen, weil die Beweggründe ungenügend bzw. verwerflich sind.

Die Schwierigkeiten beginnen erst dann, wenn es sich darum handelt, im Einzelfall einen Entscheid zu fällen, wer zur Taufe zugelassen werden darf. Genügt es, zu wissen, daß die Eltern oder wenigstens ein Elternteil religiös praktizieren, d. h. zur Kirche gehen und die

Ostern machen, oder sind Kinder von Eltern, die religiös nicht praktizieren, von vornherein von der Taufe auszuschließen, weil die im Kanon 750 geforderte Gewähr der katholischen Erziehung damit unmöglich ist? Man wird vernünftigerweise nicht behaupten wollen, daß die zur Zeit der Taufe des Kindes von den Eltern geübte katholische Praxis in sich schon eine unbedingt sichere Gewähr bedeute für die katholische Erziehung des getauften Kindes. Gerade in unseren religiös so verschieden gearteten Milieus der Groß- und Diasporastädte ist die Treue zum katholischen Bekenntnis erfahrungsgemäß und bedauerlicherweise oft von reinen Zufälligkeiten abhängig und von Imponderabilien, die nicht selten zu einer plötzlichen Wende in der religiösen Praxis katholischer Eltern führen können. Das unkluge Wort eines Geistlichen, ein Streit mit einer gut katholischen Familie im gleichen Häuserblock, Schwierigkeiten mit Priestern in der Heimat, um derentwillen man das Dorf oder die Pfarrei verließ und in das Stadtmilieu flüchtete, können äußerer und ausreichender Anlaß sein, die religiöse Praxis abzubauen, wenn nicht überhaupt gänzlich einzustellen. So sind mir aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges nicht wenige Fälle bekannt, wo sonst gewissenhaft praktizierende Deutsche der Kirche endgültig den Rücken kehrten, weil, wie sie sagten, in den Kirchen beständig gegen ihre Heimat gewettert werde. Sie begingen dabei nur den Fehler, daß sie Heimat und Nationalsozialismus auf gleichen Nenner brachten, d. h. gleichstellten.

Anderseits erleben wir das Kuriosum, daß aus Familien, in denen die natürlichen Voraussetzungen für eine mögliche und wahrscheinliche religiöse Praxis der Kinder fehlen, sogar gut katholischer Nachwuchs gekommen ist, gewiß als Ausnahme. Ein hochstehender katholischer Priester hat einmal die Äußerung getan: „Wäre die religiöse Praxis der Eltern eine notwendige Voraussetzung, um getauft werden zu können, dann wäre ich nicht getauft worden." Zudem hieße das, an der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer Sinnesänderung nichtpraktizierender Eltern zweifeln, was eines Priesters unwürdig ist. Die Erfahrung lehrt auch, daß manchmal der Kirche fernstehende Eltern mit der Stunde, da ihr Kind die Schule und damit auch den Religionsunterricht und den Gottesdienst besuchen muß, selber mitgerissen werden, und wäre es anfänglich nur, um das Kind in der Stadt auf dem Kirchweg zu begleiten und es vor Unfällen zu schützen.

In jedem Falle wären wir gehalten, ein Werturteil über die schwierigste Sache der Welt abzugeben, wie sie „die religiöse Dichtheit der Seele" darstellt, um ein Wort des französischen Dichters Bremond zu gebrauchen. Ein solcher Entscheid, ex informata conscientia getroffen, trüge fast immer den Schein des Willkürlichen an sich; die Gefahr, daß nach Gutdünken entschieden würde, wäre groß und damit Fehlurteile unausweichlich. Zudem würde ein Verweigern der Taufe von der Familie des Täuflings als Affront empfunden und kaum mehr verziehen werden. Die Folge davon wäre in nicht seltenen Fällen die kollektive Apostasie der Familie. Damit hätte man den glimmenden

Docht endgültig ausgelöscht und einer eventuellen Rückkehr zur Kirche die Tore verschlossen. Erfahrungsgemäß ist niemand schwerer zur Kirche zurückzuführen als Menschen, die aus irgendeinem tiefen Ressentiment sich von ihr losgesagt haben. Wer sich übrigens ehrlich Mühe gibt, diesem Menschenschlag der Nichtpraktizierenden, die ihre Kinder immer noch katholisch taufen lassen wollen, nahezukommen und bis zu ihrer Seele vorzustoßen, wird oft sehr bald zur Überzeugung kommen, daß bei ihnen mehr Anhänglichkeit an die katholische Kirche zurückgeblieben ist, als der Anschein vermuten lassen könnte.

Alle diese Überlegungen führen uns dazu, die Auffassung zu vertreten, daß Kinder nichtpraktizierender Eltern dennoch zur Taufe angenommen werden sollen, was sich auch mit einer Erklärung der S. C. de Prop. Fide vom 31. Jänner 1796 (Collect. n. 625) deckt: „Quod parentes catholice baptizati tam acatholice vivunt, ut parum spei sit christianae educationis, non est ratio baptismum renuendi." Dieser Erlaß ist, soweit unsere Kenntnisse reichen, bis heute in Kraft. Das Bistum Chur verpflichtet seit einigen Jahren die Pfarrer, Brautleute, die eine Mischehe eingehen wollen, erst zur Trauung zuzulassen, wenn sie bei ihnen wenigstens fünf Stunden gemeinsam Unterricht genossen haben über die wichtigsten Lehren der katholischen Kirche. Die Erfahrung hat bis heute gute Resultate gezeitigt. Vielleicht ließe sich eine ähnliche Verfügung auch in unserem Falle in Erwägung ziehen. Natürlich würde der Tauftag damit etwas hinausgeschoben, weil die Mutter erst dem Wochenbett enthoben sein müßte. Priester, die in solchen Großstadt- oder Diasporagegenden wirken, wissen übrigens aus Erfahrung, daß sich so gesinnte Eltern meist nicht sehr beeilen, ihre Kinder möglichst bald nach der Geburt taufen zu lassen.

Der Priester kommt durch die Taufmeldung in Kontakt mit den Eltern. Er sollte diese vielleicht einmalige Gelegenheit seelsorglich ausnützen. Weil religiös nichtpraktizierende Eltern, wie angedeutet, ihre Kinder in den seltensten Fällen gleich nach der Geburt zur Taufe anmelden, sondern oft erst nach Wochen oder Monaten, würde der Priester seelsorglich mehr verderben und verlieren als gewinnen, wenn er bei der Taufanmeldung sich darüber indigniert und erzürnt zeigte und den Eltern mit Verweisen bedeutete, daß christliche Eltern ihre Neugeborenen in den ersten Tagen nach der Geburt zur Taufe tragen, und daß es ein Zeichen verflachten Christentums sei, wenn man mit der Taufe wochenlang zuwarte. So wahr das in sich ist, so ginge die Wirkung solcher Zureden mehr ins Negative als ins Positive und würde den Priester in den Augen solcher Christen kompromittieren, ihn in keinem Falle für sich einnehmen. Tatsächlich wissen solche Leute noch nach Jahr und Tag, wie man sie aufgenommen bzw. „abgekanzelt" hat. Vielmehr gilt es in diesem Augenblicke, alles zu meiden, was die Eltern kopfscheu machen könnte, und alles zu tun, was einer kommenden Wende zur Wiederaufnahme der religiösen Praxis förderlich ist.

Übrigens hätten sicherlich manche Eltern ihre Kinder frühzeitiger

zur Taufe gebracht, wenn der Seelsorger nach Bekanntwerden der Geburt eines Kindes diese Familie aufgesucht, ihr gratuliert und, wo die finanziellen Verhältnisse so sind, daß eine Unterstützung angebracht ist, nach Möglichkeit auch geholfen hätte. Solche kleine Aufmerksamkeiten tun wohl und werden nicht vergessen. Nach Jahrzehnten noch sprechen die Leute davon. Sie können so Anlaß sein, die ungünstige Meinung über Priester und Kirche einer Revision zu unterziehen. Nicht selten sind sie geradezu eine Einladung zum Aufbruch und zum Wiederbeginn der religiösen Praxis. Am Taufbrunnen läßt sich eine kurze Erklärung über Wesen und Bedeutung der heiligen Taufe und über die Taufzeremonien geben, damit die Umstehenden, eben die nichtpraktizierenden Eltern, Sinn und Tiefengehalt des Taufritus verstehen und wenigstens etwas von seiner Erhabenheit und Größe erfassen.

St. Gallen (Schweiz) P. Reinhold W i c k, Hausmissionar

Zur praktischen Anwendung der Constitutio S. Pii PP. V „Romani Pontificis", can. 1125. Im Jahre 1938 hatte der Missionar P. Andreas folgenden Fall zu lösen: Der Heide Titius hat die Heidin Sybilla nach Landessitte geheiratet. Es ist sicher ein matrimonium naturale legitimum et in infidelitate consummatum. Einige Zeit später nahm Titius eine zweite heidnische Frau, Sempronia. Sybilla und Sempronia lebten mit Titius zusammen. Als die Mission in diesem Gebiete eine Schule eröffnete, besuchten Titius, Sybilla und Sempronia sie fleißig. Nach genügender Vorbereitung wollten alle drei getauft werden. Sybilla bestand energisch darauf, nach der Taufe die Ehe mit Titius fortzusetzen. Aber auch Sempronia bestand darauf. Titius entschied sich für Sempronia und wollte Sybilla entlassen. Aber Sybilla wehrte sich dagegen. P. Andreas sagte zu Sybilla, sie könnte zuerst getauft werden und nach der Taufe mit Hilfe des Privilegium Paulinum einen anderen katholischen Mann heiraten. Aber Sybilla wollte davon nichts wissen. Sie wollte getauft werden und bei Titius bleiben. P. Andreas denkt an die Facultas 24 der Formula Tertia Major, die bis zum Jahre 1940 für alle Missionsgebiete gegeben wurde: „Dispensandi cum gentilibus et infidelibus plures uxores habentibus, ut, post conversionem et baptismum, quam ex illis maluerint, si etiam ipsa fidelis fiat, retinere possint, nisi prima voluerit converti." Da aber Sybilla getauft werden will, läßt sich diese Fakultät nicht anwenden. Da also Titius auf dem Zusammenleben mit Sempronia besteht, Sybilla aber nicht weichen will, ist Titius als der heiligen Taufe nicht würdig zu betrachten. So taufte P. Andreas Sybilla allein. Titius und Sempronia mußten heidnisch bleiben. Nach der Taufe der Sybilla lebten alle drei wieder zusammen. Hat P. Andreas recht gehandelt?

P. Puthota R a y a n n a S. J. schrieb einen Artikel in der Zeitschrift „Periodica": De Constitutione S. Pii V. „Romani Pontificis" (2. Aug.

1571) (Canonis 1125)[1]). Nach dem Studium dieses Artikels könnte man Bedenken bekommen, ob P. Andreas richtig gehandelt hat. Rayanna zeigt, daß im Heidentum geschlossene Ehen nicht nur durch das Privilegium Paulinum gelöst werden können, sondern auch durch eine höhere Vollmacht des Papstes, für die man auch schon den Ausdruck Privilegium Petrinum gebraucht. Schon seit Jahrhunderten wurden für Missionsgebiete durch die drei Konstitutionen „Altitudo" vom 1. Juni 1537, „Romani Pontificis" vom 2. August 1571 und „Populis" vom 25. Jänner 1585 Vollmachten zur Lösung von heidnischen Ehen gegeben, die über die des Privilegium Paulinum hinausgehen. Im Jahre 1924 wurden durch Dispens des Papstes zwei gültige halbchristliche Ehen gelöst. Auf diese zwei Ehen ließen sich die Bedingungen des Privilegium Paulinum nicht anwenden, also konnte nur eine höhere Vollmacht des Papstes in Frage kommen[2]). Es ist das große Verdienst Rayannas gezeigt zu haben, daß die bisher zu enge Auslegung der Constitutio „Romani Pontificis" („Constitutio Piana") dem Wortlaute und dem Sinne der Konstitution nicht gerecht wurde. Als Hauptgrund für die Gewährung der Vergünstigung der Constitutio Piana ist der Passus: „quia durissimum esset separare eos ab uxoribus, cum quibus Indi baptismum susceperunt", anzusehen. Der andere Passus: „maxime quia difficillimum foret primam coniugem reperire", bedeutet nur einen partikulären Fall, der nicht notwendig verwirklicht sein muß[3]). Es ist auffällig, daß Sartori, der ja speziell für Missionare geschrieben hat, die Ansicht Rayannas gar nicht erwähnt und daß Van de Berg noch den vergeblichen Versuch macht, die Constitutio Piana auf das Privilegium Paulinum zurückzuführen[4]).

Aus dem Artikel Rayannas scheint hervorzugehen, daß in dem obigen Falle Titius und Sempronia hätten getauft und kirchlich verheiratet werden können. Woraus aber notwendig folgt, daß Sybilla zur Trennung gezwungen werden könne. Sicher ist, daß bei Anwendung der Constitutio Piana keine Interpellationen gemacht zu werden brauchen. Im Texte der Constitutio Piana findet sich kein Wort über Interpellationen. Can. 1121, § 1, fordert die Interpellationen für das Privilegium Paulinum, nicht aber für die Vollmachten des Can. 1125. Aus der Antwort der Congregatio de Propaganda Fide auf das Votum 12 des chinesischen Plenarkonzils von Shanghai im Jahre 1924 (Akten veröffentlicht im Jahre 1929) geht klar hervor, daß bei Anwendung der Constitutio Piana keine Interpellationen gefordert sind[5]).

---

[1]) „Periodica de re Morali Canonica Liturgica", Romae 1938, pp. 295—331; 1939, pp. 26—52, 112—134, 190—209.

[2]) Boudon, Memento du Privilège Paulin, Paris 1949, pp. 64—65.

[3]) Constitutio „Romani Pontificis", CJC. Documentum VII.; Rayanna, l. c., p. 199.

[4]) Sartori O. F. M., Juris Missionarii Elementa, ed. 2., Roma 1951; Dr. L. Van de Berg O. F. M., De Infidelium Polygamorum Conversione, Maastricht (in Hollandia) 1951.

[5]) Primum Concilium Sinense, Zi-Ka-Wei 1929, p. 273.

Das gleiche geht hervor aus der Antwort des Heiligen Offiziums vom 26. März 1952 auf eine Anfrage des ersten Plenarkonzils von Indien[6]).

Wie liegt aber der Fall, wenn die erste, rechtmäßige Frau eines Polygamisten ungefragt aus sich heraus erklärt, sie wolle getauft werden? Darauf antwortet Rayanna: S. Pius V. poterat apponere conditionem privilegio a se concesso essentialem, videlicet, nisi prima sponte declaraverit se velle baptismum, sicut apposuerat suis privilegiis conditiones essentiales S. Paulus: „si infidelis discedit"; Gregorius XIII.: „dummodo constet ... coniugem ... absentem moneri legitime non posse", et Fac. n. 24: „nisi prima voluerit converti". Cum huius conditionis ne vestigium quidem appareat nec in Brevi S. Pii V. nec in dubio a Concilio proposito, nec in responso Congr. de Prop. Fide, non licet inferiori principi et eo minus singulis interpretibus, limitare iura superioris per aequitatem sibi apparentem. Secus actum esset de privilegio a Summo Pontifice concesso[7]). Also im Wortlaut der Constitutio Piana liegt kein Anhaltspunkt dafür, daß sie sich nicht anwenden lasse, wenn die erste Frau getauft werden will.

Der Fall, den Rayanna an die Spitze seines Artikels stellt, spricht von zwei heidnischen Ehepartnern, die sich getrennt haben und neue Verbindungen eingegangen sind. Nun wollen alle vier getauft werden, aber die neuen Verbindungen fortsetzen. Rayanna löst diesen Fall mit Hilfe der Constitutio Piana. Diese Lösung tut keinem der Beteiligten Unrecht. Beim Falle Titius-Sybilla-Sempronia liegt die Sache aber anders, weil Sybilla auf dem ursprünglichen Zusammenleben weiter besteht und es als Unrecht auffaßte, wenn man sie zur Trennung zwingen würde.

Es fragt sich nun, ob man Sybilla zur Trennung zwingen darf oder nicht. Rayanna sagt in dem Artikel in der Fußnote 117 im Kleindruck: „In suis prioribus editionibus Epitome Juris Canonici Vermeersch-Creusen ad constitutionem ‚Romani Pontificis' can. 1125 hoc adnotarunt: ‚Si omnes uxores simul cum viro baptizari velint, legitimam, si eam noverit, retinere debebit, reliquis dimissis.' Quae verba potius Privilegium Paulinum, constitutionem Pauli III. ‚Altitudo', et facultatem n. 24 Formulae Tertiae Majoris respiciunt quam Breve S. Pii V. Quare jure merito in ultima editione anni 1934 fuerunt suppressa"[8]). Das „si omnes uxores simul cum viro baptizari velint ..." ist aber gerade unser Fall. Aus dem Zusammenhange ist klar, daß Rayanna die Ansicht von Vermeersch-Creusen (in den früheren Auflagen) mißbilligt. Also wäre auch die Lösung des P. Andreas in unserem Falle nicht richtig gewesen.

Can. 1119 sagt: „Matrimonium non consummatum inter baptizatos vel inter partem baptizatam et partem non baptizatam, dissolvitur tum ipso iure per sollemnem professionem religiosam, tum per dis-

[6]) The Constitutio Piana and India's Indulte, in: „The Jurist", Washington 1952, p. 441.
[7]) Rayanna, l. c., p. 51.
[8]) Ibid., p. 50.

pensationem a Sede Apostolica ex iusta causa concessam, utraque parte rogante vel alterutra, etsi altera sit invita." Sybilla spielt die Rolle der „altera pars invita". Aber wo bleibt die „iusta causa" für eine solche Trennung? Ist der Umstand, daß es für Titius sehr hart wäre, sich von Sempronia zu trennen (durities separationis), ein genügender Grund, die Ehe Titius-Sybilla gegen den Willen der Sybilla zu trennen? Behält Sybilla nicht das Recht, die consummatio matrimonii post baptismum zu verlangen?

Man könnte auf den Gedanken kommen, Titius und Sempronia zuerst zu taufen und gleich kirchlich zu verheiraten und Sybilla später zu taufen. Aber Sybilla würde Unrecht geschehen, wenn man ihr die Taufe verweigerte, wenn sie genügend vorbereitet ist und in vernünftiger Weise darum bittet. Non faciamus mala ut eveniant bona.

Rayanna sagt: „... omnes admittunt principem reipublicae valere tollere ius tertii, si id expediat ad bonum commune. Bonum enim commune semper praevalere debet bono privato. Nec haec potestas in genere deesse dici debet principi reipublicae christianae quae est Ecclesia. Praeterea in re matrimoniali, quae immixtum habet ius divinum Christus Dominus suam Ecclesiae delegavit potestatem. Quare S. Pontifex potest aliquem privare iure suo, etiam in re matrimoniali, si id conferat ad bonum commune, in favorem fidei"[9]). „Ratione gravissimae difficultatis separandi neophytum ab uxore cum qua vivit, ius primae uxoris etiam ad fidem amplectandam paratae aufertur et neophytus simul cum secunda baptizari permittitur"[10]).

De Reeper sagt[11]), daß es für den Fall, daß die erste Frau ungefragt den Wunsch äußert, getauft zu werden, zwei probable Ansichten gibt. Einige Autoren lassen für diesen Fall die Anwendung der Constitutio Piana zu, andere Autoren sind dagegen. De Reeper nimmt der ersten Frau jedes Recht, den Mann an der Anwendung der Constitutio Piana zu hindern: „In other words, no right is granted to the first wife to interfere with or to impede, the application of the constitution. Neither her wish to live in peace with the convert, nor her wish to be baptized, nor the fact that she is perhaps baptized already, need to be taken into account. By dispensing from both interpellations the application of the Constitution is made independent of any interference by the first wife"[12]). Ebenso in „A Missionary Companion"[13]). Allerdings betont de Reeper, daß ein scandalum vermieden werden soll: „Finally, one must of course avoid all scandal when applying these privileges and faculties. If there use would lead the heathens to think that baptism is an easy way of obtaining divorce and of being permitted to marry another wife, one would have to abstain from

[9]) Ibid., p. 206.
[10]) Ibid., p. 207.
[11]) A Missionary Companion. A Commentary on the Apostolic Faculties, Dublin 1952, p. 95.
[12]) The Constitution Piana, a hidden treasure in Can. 1125, in: „The Jurist", Washington 1952, p. 435.

using them. This circumstance of scandal would not affect, however, the validity of its use"[13]). Auch Rayanna[14]), Boudon[15]), „Revue du Clergé Africain"[15a]) machen ähnliche Einschränkungen. Allerdings ist in dem Artikel von de Reeper im „The Jurist" eine solche Einschränkung nicht erwähnt.

Um jedes Mißverständnis zu vermeiden, wurde der Fall Titius-Sybilla-Sempronia P. Rayanna und Fr. de Reeper vorgelegt. P. Rayanna antwortete[16]), daß die Lösung des Kasus durch P. Andreas richtig gewesen sei, daß aber auch die andere Ansicht probabel sei: Taufe von Titius und Sempronia und kirchliche Trauung, Taufe von Sybilla zur gleichen Zeit, aber Sybilla müßte dann entweder allein bleiben oder einen anderen Mann heiraten. Fr. de Reeper antwortete[17]), daß es probabel sei, daß P. Andreas „tuta conscientia" Titius und Sempronia taufen und ihrer Ehe assistieren und nachher Sybilla taufen konnte. Da aber die gegenteilige Meinung auch probabel sei, müßte P. Andreas selbst für sich entscheiden, welcher Meinung er folgen wolle.

Aber P. Andreas will nicht zugeben, daß beide Meinungen probabel seien. Wenn beide Meinungen probabel sein sollen, dann könnte ein Missionar in einem Falle die mildere Ansicht anwenden, in einem anderen die strengere. P. Andreas könnte der strengeren Ansicht folgen, während sein Nachbar, P. Paulus, der milderen Ansicht folgen könnte. Was ein Polygamist dann bei P. Andreas nicht erreichte, das würde ihm P. Paulus auf der Nachbarstation gewähren. Wenn Rayanna sagt, daß ein Fürst einen Untertanen seines Rechtes berauben könne zugunsten des bonum commune, so kann sich das aber nicht auf das Band einer gültigen Ehe erstrecken. Auch nach dem Naturrecht ist die Ehe unauflöslich, und ein Fürst hat nicht das Recht, eine Naturehe zu lösen. So lassen sich aus dem Vergleich der Macht eines weltlichen Fürsten mit der des Papstes keine Schlüsse ziehen. Wenn Sybilla durch die Naturehe ein natürliches Recht besitzt, mit Titius zusammenzuleben, wie soll sie denn durch die Taufe dieses Rechtes beraubt werden?

In der Antwort des Hl. Offiziums auf das Postulatum des Plenarkonzils von Indien wird eigens betont, daß die Normen der Gerechtigkeit, christlichen Liebe und natürlichen Billigkeit beachtet werden sollen. Soll denn die praktische Anwendung eines Kanons des Kirchenrechtes das Naturrecht verletzen? Wohlhaupter sagt: „In diesem Widerstreit der Normen entscheidet nun die aequitas canonica, und bei der schon erwähnten Hochwertigkeit der lex naturalis kann es nicht zweifelhaft sein, welche Norm hier obsiegen muß. So wird klar, daß die

---

[13]) P. 218.

[14]) L. c., p. 208: Sed sub diligenti cura Ordinarii loci, cuius est invigilare et urgere totam disciplinam Codicis, omnia rite componenda, ne bonum commune et pax inter familias detrimentum patiatur.

[15]) L. c., p. 54.

[15a]) „Revue du Clergé Africain", Mayidi, Congo Belge, 1949, p. 438.

[16]) Brief vom 18. Mai 1953.

Entscheidung ex aequitate canonica notwendig eine Entscheidung aus dem Geiste des Naturrechtes sein muß[18]).

Man weist darauf hin, daß Pius V. den Polygamisten helfen wollte. „In his anxiety to help converts from polygamous or polyandrous unions, Pope Pius V. declares in the Constitution ‚Romani Pontificis' that he considers it sufficeient reason for the application of the privilege which he is granting, quia durissimum esset separare eos ab uxoribus, cum quibus ipsi Indi baptismum susceperunt"[19]). In unserem Falle wäre es „durissimum" für Titius, sich von Sempronia zu trennen. Aber ebenso ist es „durissimum" für Sybilla, sich von Titius zu trennen. Warum dem Manne mehr Recht einräumen als der Frau? Wenn Mann und Frau schon vom Naturrechte aus gleich sind, warum sollen sie es dann als Katholiken nicht sein? Die Taufe kann doch niemanden eines Rechtes berauben, das er vorher besessen hat. Also läßt sich aus dem Argument der „durities separationis" für unseren Fall nichts beweisen.

Als Grund für die Gewährung der Vergünstigung der Constitutio Piana wird auch angeführt, daß sie „in favorem fidei" geschehen soll[20]). Aber mit Recht bemerkt Van de Berg: „In hoc casu mulier prima, quae a nova cum viro priore cohabitatione non abhorreret, facile aversionem a fide conciperet e concessione, viro priori facta, ducendi in matrimonium secundam vel ulteriorem mulierem"[21]). Was also für Titius ein „favor fidei" wäre, wäre für Sybilla ein „odium fidei". Wenn aber der Grund des „favor fidei" nicht in Frage kommt, kann man sich auch nicht auf Can. 1127 berufen: „In re dubia privilegium fidei gaudet favore iuris." Deshalb kann man de Reeper nicht zustimmen, wenn er sich am Ende der Erklärung der Constitutio Piana auf Can. 1127 beruft: „In case of doubt regarding the use of any of these three Constitutions... one can avail oneself of Can. 1127, and use them in favour of the Faith"[22]).

Wie oben bemerkt, soll bei der Anwendung der Constitutio Piana jedes scandalum vermieden werden. Die Heiden sollen nicht den Eindruck bekommen, daß die Taufe ein leichtes Mittel sei, eine Ehe zu trennen und die Erlaubnis zu bekommen, eine neue Ehe einzugehen. Da man aber eine neu geschlossene Ehe kaum geheimhalten kann, wird sich dieses scandalum nicht vermeiden lassen. Auch wird das natürliche Rechtsgefühl der Eingeborenen nicht darüber hinwegkommen, daß Sybilla schweres Unrecht geschieht, wenn man sie zwingt, sich von Titius zu trennen. Es bedeutet doch eine schwere Störung des häuslichen Friedens, wenn Sybilla wegen der Sempronia weichen muß.

Wie sollte auch die Trennung praktisch durchgeführt werden? Man

---

[17]) Brief vom 14. Mai 1953.
[18]) Wohlhaupter, Aequitas Canonica, Paderborn 1931, p. 190.
[19]) A Missionary Companion, p. 216.
[20]) Periodica, l. c., p. 207.
[21]) De Infidelium Polygamorum Conversione, p. 64.
[22]) A Missionary Companion, p. 96.

müßte doch so ehrlich sein und der Sybilla vor der Taufe sagen, daß sie sich nach der Taufe von Titius trennen muß. Es wurde schon oben erwähnt, daß ein Aufschieben ihrer Taufe nicht statthaft sei. Wenn sie aber die Trennung verweigert, so käme das auf einen Ungehorsam gegen das Kirchengesetz hinaus. Wer sich aber den Kirchengesetzen nicht fügen will, kann auch nicht getauft werden. Also müßte Sybilla auf die Taufe verzichten, um der zweiten, unrechtmäßigen Frau Sempronia diese zu ermöglichen. Aus der Absurdität solcher Folgerungen geht klar hervor, daß die entsprechende Ansicht nicht probabel sein kann. Und wer hat das Recht, Sybilla zur Enthaltsamkeit zu zwingen, falls sie keinen anderen Mann findet, der sie heiratet?

Es sei noch bemerkt, daß die Vergünstigungen der Constitutio Piana für Polygamisten in gleicher Weise auch für Polyandristen gelten. Wenngleich der Wortlaut das nicht sagt, so folgt es doch aus der naturrechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau, und wir haben darüber auch eine Entscheidung des Hl. Offiziums[23]). Es ist aber Tatsache, daß Polygamie (genauer gesagt Polygynie) viel häufiger vorkommt als Polyandrie. Die Polygamie zeigt so recht die niedrige, rechtlose Stellung der Frau im Heidentum. So wird die Constitutio Piana zahlenmäßig viel mehr den Männern als den Frauen zugute kommen. Die Idee, daß gerade das Christentum die Frau aus ihrer unwürdigen Sklavenstellung befreit, würde dadurch aber nicht gefördert werden. Wenn Sybilla allein getauft wird, ist das ein sehr deutlicher Anschauungsunterricht über den Begriff der christlichen Ehe und die Freiheit, welche die Frau durch das Christentum erlangt. Es dient jedenfalls in ganz anderer Weise dem favor fidei, als wenn man durch die Taufe von Titius und Sempronia im Jahresbericht zwei Taufen mehr zählen kann.

Stellen wir noch einen Vergleich an zwischen Polygamisten und Monogamisten. Ein Polygamist dürfte die Constitutio Piana gebrauchen, um von seiner ersten, rechtmäßigen Frau loszukommen, auch gegen deren Willen. Für den Monogamisten kommt aber nur das Privilegium Paulinum in Frage. Wenn seine Frau auch getauft werden oder wenigstens friedlich zusammenleben will, hat er kein Recht, eine neue Ehe einzugehen. Also wäre der Polygamist besser gestellt als der Monogamist. Wären in unserem Falle Titius und Sempronia getauft worden und hätten sie dann kirchlich geheiratet, so könnte ein Monogamist leicht auf den Gedanken kommen, es sei doch schließlich vorteilhafter, ein Polygamist zu werden, um von der rechtmäßigen Frau loszukommen. Gedacht, getan! Der Monogamist nimmt vor der Taufe eine zweite Frau. Wer will ihn daran hindern? De Reeper[24]) und „Revue du Clergé Africain"[25]) betonen, daß eine Bedingung für die Anwendungsmöglichkeit der Constitutio Piana ist, daß der Mann vor der Taufe Polygamist war. Es wird nicht gesagt, wie weit die Zeit

[23]) 5. September 1858, zitiert aus „Collectanea S. C. de Prop. Fide".
[24]) A Missionary Companion, p. 94.
[25]) Jahrgang 1949, p. 436.

zurückliegen dürfte, wo er noch Polygamist sein könnte, ob vor Kenntnisnahme der christlichen Wahrheit oder auch nachher. Vor der Taufe begangene Sünden werden durch die Taufe getilgt. Die Lösung, die für einen ähnlichen Fall in „Revue du Clergé Africain" gegeben wird[26]), befriedigt nicht. Man braucht in so einem Falle die kurz vor der Taufe genommene zweite Frau nicht als Konkubine zu betrachten. Denn der Mann hat ja die Absicht, sie für sein ganzes Leben als Ehefrau zu behalten. Can. 1085: „Scientia aut opinio nullitatis matrimonii consensum matrimonialem necessario non excludit." Wenn das im kanonischen Recht gilt, warum sollte es nicht auch im Naturrecht gelten? Siehe die Unterscheidung von Konkubinat und kirchlich nichtiger Ehe bei Triebs[27]). Also eine kurz vor der Taufe genommene zweite Frau wäre doch noch eine uxor illegitima und keine Konkubine. Sie könnte also die Wohltaten der Constitutio Piana genießen, falls die mildere Ansicht probabel wäre. Aber weil eben P. Andreas nicht die Polygamie fördern will, hält er diese Ansicht nicht für probabel.

Es ist auch der Fall denkbar, daß eine Frau sich aus einem gerechten Grunde vom Manne trennte (z. B. weil er eine zweite Frau genommen hat), aber später vor der Taufe wieder zu ihrem Manne zurückkehrt und mit ihm zusammen getauft werden will. Auch in diesem Falle müßte man der ersten Frau das Recht der Fortsetzung der Ehe zugestehen.

Aus diesen Erwägungen heraus läßt sich keine „iusta causa" (Can. 1119) finden, welche die Trennung für Sybilla erzwingen könnte. Also hat P. Andreas recht gehandelt und er hält seine Lösung des Kasus für die einzig richtige. Die mildere Ansicht von Vermeersch-Creusen (Epitome, editio 1934) wurde oben erwähnt. Es ist auffällig, daß P. Creusen in der Auflage von 1940 wieder die strengere Ansicht vertritt: „Vi Constitutionis Pii V. non videtur interpellanda uxor legitima, etiamsi cognoscatur. Si tamen sponte cum marito baptizari voluerit immo e praxi S. Sedis si interpellata de voluntate conversionis affirmative responderit, non licebit privilegio Constitutionis ‚Romani Pontificis' uti. Simul enim curandum est ut conversio polygami non nimis difficilis fiat et dissolutioni morum nullus favor concedatur"[28]).

P. Johannes Gehberger S. V. D.,
Catholic Mission Yakamul, P. O. Aitape, New Guinea

---

[26]) Jahrgang 1951, p. 450.
[27]) Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechtes, Breslau 1933, p. 82—83.
[28]) Epitome, ed. 1940, n. 436.

Mitteilungen

Sinn beschaulichen Lebens heute? Wie sehr man in den ersten christlichen Jahrhunderten noch um den Vorrang des beschaulichen vor dem tätigen Leben wußte, zeigt die Lektüre der Kirchenschriftsteller, etwa des Origenes oder Kassian, oder der Kirchenlehrer, z. B. des hl. Augustinus oder Gregor des Großen. Erklären sie das Alte Testament, so sehen sie in der schönen Rachel das beschauliche, in der triefäugigen Lia das tätige Leben dargestellt. In ihren Kommentaren zum Lukas-Evangelium heben sie Maria als Typ des beschaulichen und Martha als Bild des tätigen Lebens heraus. Dies zeigt deutlich, wie lebendig man damals noch den Unterschied der beiden verschiedenen Lebensformen faßte. Die Gedanken des hl. Augustinus über die Vorzüge des beschaulichen vor dem aktiven Leben begegnen alljährlich am Feste des hl. Apostels und Evangelisten Johannes im Brevier als Lesungen zur dritten Nokturn der Matutin und dürfen hier vorausgesetzt werden.

Ganz im Gegensatz hierzu ist auch im Bereiche des kirchlichen Lebens vielfach Betriebsamkeit, Leistung, Tätigkeit, Actio das Ausschlaggebende. Der betriebsame Weltpriester, die aktiven Orden und Kongregationen behaupten weithin das Feld. Es ist gerade, als habe man in der heutigen Zeit das kirchliche Leben dem profanen angepaßt und der vita activa die Palme zuerkannt; als habe man nicht gemerkt, wie sehr man mit allem Aktivismus in einer Sackgasse gelandet ist. Die Gedanken Christi und der Kirchenväter über den Vorrang des beschaulichen Lebens vor dem aktiven scheinen in Vergessenheit geraten zu sein.

Wie sollte man sonst verstehen, was mir vor kurzem ein bekannter Seelsorger erzählte. Als ihm eine 18jährige, vielversprechende Abiturientin aus seiner Gemeinde mitteilte, daß sie Benediktinerin der Abtei zum Hl. Kreuz in Herstelle werden wolle, habe diese Eröffnung in ihm beinahe eine Schockwirkung ausgelöst. Als ich ihm dann berichtete, daß in den USA seit 1944 über 250 junge, vielversprechende Amerikaner, von denen ein großer Teil volle akademische Berufsausbildung mit Staatsexamen hatte, während andere als Männer vom Bank- oder Ingenieurfach mit großen Jahresgehältern zu großen Hoffnungen in der Welt berechtigten, sich entschlossen, in den strengen Orden der reformierten Zisterzienser (Trappisten) einzutreten, da war dieser Seelsorger doch sehr erstaunt. Ist dieser Mut zu einem völlig unzeitgemäßen Leben, so meinte er dann, nicht vielleicht ein Zeichen, daß der Mensch im geistigen Leerlauf einer allzu betriebsamen Zeit die Sehnsucht nach dem kontemplativen Leben fühlt? In einem Rundfunkprogramm las ich vor kurzem das Thema „Vom Glück der Kontemplation". Je mehr wir dieses Glück heute entbehren, um so mehr gewinnt in manchen Menschen der Hunger nach ihm Raum.

Man darf nicht vergessen, daß die Anforderungen des modernen Lebens nicht nur eine Reihe körperlicher und seelischer Zivilisations-

krankheiten verursachten, sondern auch die entgegengesetzten Kräfte des Gebetes und der Kontemplation auf den Plan riefen. Galt das Kloster früher als mehr oder minder exklusive Lebensform, so scheint sich hier eine Wandlung anzukündigen. Die Bücher des Trappistenmönches P. Thomas Merton wurden in den USA Bestseller. Ein Schweizer Protestant schrieb ein vielbeachtetes Buch über das Mönchtum (Walter Nigg, Das Geheimnis der Mönche). Es ist bekannt, daß auch im Protestantismus das Mönchtum erwacht, man denke nur an die Versuche in Taisé-les-Clunys.

Es scheint, daß gerade jene Kreise einer gestalt- und haltlosen Gesellschaft, die eine geistige Sicherung ihrer Existenz suchen, diese in einem Leben finden, das ganz Gott gehört, von dem unser Dasein ausgeht und zu dem es zurückkehrt. Offenbar hat man heute erkannt, daß allzu männlich bestimmte Kräfte unserer Zeit zu einem Leerlauf geführt haben. Neben der „Allwissenheit", die wir durch die Naturwissenschaften, und neben der „Allmacht", die wir durch die Technik erlangt haben, ist für unsere Zeit doch eine erschreckende Verzweiflung, Unsicherheit und Existenzangst charakteristisch. Die Überentwicklung der aktivistischen, männlichen Kräfte, die zum Ruin des geistigen Lebens geführt haben, bedarf der Ablösung durch Kräfte, die dem weiblichen Typ angehören. Schon Gandhi hat diesen Wert der Kräfte weiblichen Typs für unsere Zeit erkannt. Er schreibt: „Das weibliche Geschlecht ist nicht das schwache Geschlecht. Nach meiner Meinung ist es das edlere der beiden Geschlechter, denn noch heute verkörpert es das Opfer, das stumme Leiden, den Glauben; und das Wissen, die Intuition der Frau ist oft viel richtiger als der anmaßende Eigendünkel des Mannes." Nach Gandhis Auffassung ist ein Opferleben der höchste Gipfel des Lebens. Das einzige Mittel zu siegen, ist leiden, die eigene Aufopferung steht unendlich höher als die Hinopferung anderer. Ein Land ist nie in die Höhe gekommen, ohne im Feuer des Leidens gereinigt worden zu sein. Gandhi wagt es, vom Gebet als dem Mark des Menschenlebens zu reden. Er schreibt: „Das Gebet ist der Schlüssel des Morgens und der Riegel des Abends." Er hat seine Anhänger dazu veranlaßt, nach und nach von ihren Begierden abzukommen, und hat sie angehalten, nicht 24 Stunden im Tag an das zu denken, was man essen wird. Er hielt die Seinen an, der Menschheit zu dienen, bescheiden „wie ein Wassertropfen inmitten des Ozeans". Mit seinem Glauben an die Macht des Opfers, des Gebetes und des Leidens — alles Kräfte des weiblichen Typs — besaß Gandhi die Schlüssel des Lebens und zum Glück des Lebens.

Daß das kontemplative Leben nicht nur ein integraler, sondern ein wesentlicher Bestandteil der christlichen Religion ist, ergibt sich aus folgenden Tatsachen. Die Kirche ist der mystische Leib Christi. Christus nahm in der Menschwerdung einen menschlichen Leib an, um mit ihm das Werk zu tun, um dessentwillen er auf die Erde kam. Wie vor 2000 Jahren der menschliche Leib Christi geboren wurde, lebte, lehrte, litt und starb und auferstand vom Tode, so fährt Christus heute

noch fort, genau dasselbe in seinem „mystischen" Leib zu tun, der aus den lebenden menschlichen Gliedern der Kirche gebildet wird. Das Bild vom mystischen Leib gebraucht der hl. Paulus. Johannes, der Evangelist, spricht auch von dem einen Organismus Christi, in den alle Getauften aufgenommen sind, aber er gebraucht das Bild vom Weinstock und den Rebzweigen. Man kann nicht an den Rebstock denken, ohne auch zugleich sich der Reben zu erinnern Denn sie sind eins. Der Weinstock ist wirksam durch die Reben. Sie selbst sind nichts, außer insoweit sie mit dem Weinstock verbunden sind. So muß man sich auch die Einheit zwischen Christus und Kirche vorstellen. Wie die Glieder Christi das Leben ihres Hauptes fortsetzen, zeigt Paulus, wenn er davon spricht, daß er vollende, was am Leibe Christi noch fehlt. Dies bedeutet, daß er die Todesangst und das Leiden des Gekreuzigten weiterführt, indem er sie in seiner eigenen Person fortsetzt. Wenn Christus wirklich fortfährt, in seinem mystischen Leib das gleiche Leben zu leben, das er nach den Evangelien gelebt hat, wird jeder Aspekt dieses Lebens genau so in der Kirche erscheinen. Wie Christus in seiner Kirche in besonders hierzu Berufenen sein Lehr-, Priester- und Hirtenamt fortsetzt, so muß er auch sein „verborgenes" Leben fortsetzen, gegen das die Menschen fortwährend Einspruch erheben.

Man erkennt ohneweiters, daß das Leben eines Teiles der Menschen dem tätigen Leben Christi gleichen muß, dem Dienst am Menschen gewidmet ist durch Krankenpflege, Wohlfahrtspflege, Unterricht, Missionsarbeit, und läßt auch die Ordensgemeinschaften, die für diese Zwecke gegründet sind, gelten. Weniger will man verstehen, daß die sogenannten kontemplativen Orden, die den Ansprüchen Gottes, seiner Verherrlichung gerecht werden wollen, heute noch existenzberechtigt sind. Dagegen hat die Kirche immer darauf bestanden, daß ein verborgenes Leben der Kontemplation nicht an zweiter Stelle stehen soll, daß beschauliches Leben für sie wesentlich ist. Christus hat 30 Jahre lang unbekannt und verborgen im Gehorsam gegen seine Eltern in Nazareth gelebt. Nach dieser Zeit erklärte der Vater selbst durch eine Stimme vom Himmel, daß Christus ihm wohlgefalle. 40 Tage hielt er sich darauf in der Wüste auf, in äußerster Einsamkeit und tiefster Versenkung im Gebet. Und selbst wenn die Menschen ihn umdrängten, um geheilt zu werden, so daß er nicht einmal Zeit zum Essen hatte, pflegte er doch bei Sonnenuntergang auf den Berg zu steigen und die Nacht im Gebet zu verbringen. Christus hat uns vor allem durch sein verborgenes Leben, sein Gebet und durch sein Leiden und Sterben, durch sein Kreuzesopfer, erlöst.

In den Gliedern, in denen die Kirche dieses verborgene, einsam im Gebet mit dem Vater verbrachte, durch das Leiden und Sterben am Kreuze sich vollendende Leben Christi fortsetzt, erfüllt sie ihre Sendung, das Werk des Erlösers auf Erden fortzusetzen und zu vollenden, am vollkommensten. In den kontemplativen Ordensgemeinschaften ist

der feierliche Vollzug der Liturgie, das Stundengebet, dessen Gebetsstunden das eucharistische Opfer wie die Planeten die Sonne umkreisen, die vorzüglichste Aufgabe, der man sich widmet. Da es die einzige Leidenschaft Christi war, den Vater zu verherrlichen, und da die Tage ihm hierfür zu wenig Raum ließen, er die Nacht noch zum Gebet benützte, und auch seine erlösende Tätigkeit an den Menschen die Ehre des Vaters zum Endzweck hatte und die Kirche diese Leidenschaft Christi für die Ehre des Vaters zu der ihrigen macht, ergibt sich, daß die kontemplativen Ordensgemeinschaften Christus und die Kirche in ihrem zentralsten Anliegen, der Verherrlichung Gottes, am vollkommensten darstellen. Kein Geringerer als Papst Pius XII. hat das dem Vollzug der Liturgie geweihte Leben in seiner Enzyklika „Mediator Dei" in seiner großen Bedeutung für die ganze Kirche herausgestellt.

Aus seinem Gebets- und Opferleben zog Jesus die gewaltige geistige Kraft, die hinter allem stand, was er sagte oder tat. In der Kirche machen die Lehren, Predigten, die Krankenpflege, Missionsarbeit das öffentliche Leben Jesu aus. Hinter all dieser Aktivität stehen die Kraftwerke der beschaulichen Orden, die durch ihr verborgenes Leben des Gebetes und der Buße für die notwendige dynamische Kraft des Geistes sorgen. Die Hilfe, die sie der Welt bringen, ist unbegrenzt. Die Menschen, die mit Gott vereint sind, können kraft dieser Vereinigung in einer Sekunde mehr für Gott tun als während eines ganzen Lebens bloß menschlicher Aktivität. Der Platz der Kontemplativen im mystischen Leib Christi ist im Zentrum: an der Quelle jener unendlichen, absoluten Kraft, die die Welt erschaffen hat und erhält.

Herrischried bei Säckingen (Baden) P. Anselm R ü d O. S. B.

Das Grabtuch von Turin. Ein Buchbericht[1]). Wenn man vor zwei Jahren das Werk von J. Blinzler[2]) über das Turiner Grabtuch durchgearbeitet hat, mochte man den Eindruck gewinnen, daß sich auf diese „geharnischte Epistel" hin nie mehr ein Werk über dieses strittige Objekt an das Tageslicht trauen würde, da ein für allemal die geschichtliche Unmöglichkeit der Echtheit nachgewiesen wäre. Als ich das neue Werk zur Hand nahm, meinte ich vorerst, Bulst würde in das gleiche Horn stoßen, und hatte daher wenig Lust, wieder in die heiß umstrittene Arena hinunterzusteigen. Doch schon nach den ersten Seiten spürte ich: hier ist ein Buch über das Turiner Grabtuch, das frei ist von einer leidenschaftlichen, „gefühlsbetonten" Vorentscheidung und nur das auf historischem, archäologischem, exegetischem, medizinischem und theologischem Gebiet mit weiser Selbstbeschränkung aussagt, was

[1]) Das Grabtuch von Turin. Forschungsberichte und Untersuchungen. Von Werner Bulst S. J. (144.) Mit 36 Bildtafeln. Frankfurt am Main 1955, Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei. Leinen geb. DM 12.80.

[2]) Das Turiner Grablinnen und die Wissenschaft. Ettal 1952.

sicher beweisbar ist. Es hat auch den Mut zu bekennen, daß wir in manchen Fragen über eine Wahrscheinlichkeitshypothese nicht hinauskommen. Die wichtigsten Standpunkte, die mir neu schienen, seien kurz hervorgehoben.

1. Das historische Beweismaterial. Die Gegner der Echtheit stützen sich auf das Zeugnis Peters von Acris, Bischofs von Troyes, aus dem Jahre 1389, das die Herstellung des Grabtuches durch einen zeitgenössischen Maler behauptet. Bulst leuchtet nun in die verwickelten Verhältnisse der damaligen Zeit hinein (Gegenpapst in Avignon, Streit zwischen Bischof und Abtei) und kommt zu dem Ergebnis, daß wegen des polemischen Charakters der bischöflichen Schrift nur eine beschränkte Glaubwürdigkeit zuzubilligen sei. Schwerwiegender ist dagegen das Schweigen des ersten christlichen Jahrtausends über das Vorhandensein einer solchen Reliquie. Doch wie wenig ein argumentum ex silentio beweise, könne man aus dem Vergleich mit der Synagogenmalerei ersehen. Auf Grund der rabbinischen Schriften hätte man meinen können, die alte Synagoge wäre bildfeindlich eingestellt gewesen. Die neuen Ausgrabungen in Dura Europos am oberen Euphrat und an vielen Orten Palästinas haben das Gegenteil bewiesen. Die alte Synagoge war ebenso bildfreudig wie die alte Kirche. Die Wände und Fußböden der Synagogen waren nicht bildlos und kahl, sondern im Gegenteil ausgefüllt mit den verschiedensten Darstellungen aus der Bibel. Das Schweigen des ersten Jahrtausends wäre dadurch zu erklären, daß die kostbare Reliquie eventuell im byzantinischen Kaiserschatz verwahrt wurde und nicht allgemein zugänglich war. Ein im engeren Sinn historischer Beweis für die Echtheit läßt sich demnach nicht erbringen, aber auch nicht für die Unechtheit. Es besteht zumindest die geschichtliche Möglichkeit, daß die Reliquie bei der Eroberung Konstantinopels durch die französischen Kreuzfahrer im Jahre 1204 als kostbarer Schatz erbeutet und nach Frankreich gebracht wurde, wo wir das weitere Schicksal annähernd verfolgen können.

2. Photographie als Forschungsgrundlage? Da der historische Beweis sehr unergiebig ist, bleibt nur noch das Objekt selber für die weitere Forschung. Aber gerade hier zeige sich der schwächste Punkt. Ist doch das Grabtuch selbst unzugänglich und müssen für alle Forschungen die im Jahre 1931 von G. Enrie gemachten Photos zugrunde gelegt werden. Blinzler weist solche Photographien als Forschungsgrundlage auf das schärfste ab. Nun aber weist Bulst darauf hin, daß gerade die modernen Naturwissenschaften weitgehendst mit solchen Grundlagen arbeiten, und niemand findet dies als beanstandenswert. Wenn diese Methode für andere Gebiete als exakt anerkannt wird, warum dann nicht auch für das Turiner Grabtuch, wo doch die Aufnahmen von einem Berufsphotographen unter schärfster Kontrolle gemacht wurden.

3. Der Textilbefund. Es handelt sich beim Turiner Tuch um eine Leinwand in Köperbindung. Unregelmäßigkeiten im Fischgräten-

muster lassen Handarbeit vermuten. Im französischen Raume tauchen die ersten Köperbindungen erst im 14. Jahrhundert auf. Ist demnach die Echtheit textilgeschichtlich widerlegt? Doch der Orient kennt bereits genau datierbare Köperbindungen aus dem 1. bis 3. Jahrhundert; demnach zeigt auch der Textilbefund das Antlitz einer Sphinx. Daß der mittelalterliche Künstler sich für seine „Fälschung" ausgerechnet orientalische Leinwand verschafft habe, wäre in der Geschichte der mittelalterlichen Reliquienfälschung ein alleinstehender Fall. Neuerlich verlangt man immer lauter, man solle doch endlich die Karbonprobe durchführen. Dazu müßte aber ein Stück des Grabtuches in der Größe eines Taschentuches verbrannt werden, wozu man sich begreiflicherweise nicht hergeben will. Zudem ist die Methode erst in einer Schwankungsbreite von 130 bis 450 Jahren erprobt. Es scheint daher ratsam zuzuwarten, bis die Karbonprobe ohne allzugroßen Materialverlust präziser durchgeführt werden kann.

4. Der kunsttechnische und stilgeschichtliche Befund. Auch stilgeschichtlich läßt sich das Turiner Tuchbild nicht einordnen. Das gilt schon vom Gesamtcharakter des Bildes in seiner völligen Konturlosigkeit, dazu die Blutspuren und der Negativcharakter des Bildes. Gerade die von R. Clément und J. Blinzler verfochtene Abzugtheorie, wonach ein Künstler eine Christusstatue mit Chemikalien bestrichen und dann ein Tuch darübergelegt hätte, um so die Abdrücke zu gewinnen, ist mehr als fragwürdig. Da die Turiner Abdrücke anatomisch auf das genaueste stimmen, müßte der mittelalterliche Künstler seiner Zeit um Jahrhunderte voraus gewesen sein, als er seine Christusstatue formte. Zumindest muß zugegeben werden, daß das Turiner Tuch stilgeschichtlich in der mittelalterlichen Kunst keinen Platz findet.

5. Der exegetische Befund. Wenn gerade bedeutende Exegeten wie Kardinal Th. Innitzer, J. Belser, F. M. Braun, P. Gächter und J. Blinzler gegen die Echtheit Stellung nahmen, so muß einen das aufhorchen lassen. Daher kommt gerade diesem Abschnitt bei Bulst größte Bedeutung zu (S. 70—89). Gerade die neutestamentlichen Begräbnistexte dürfen nicht mit einem Seitenblick auf das Turiner Grabtuch untersucht werden. Bulst sucht nachzuweisen, daß das Begräbnis Jesu wahrscheinlich provisorisch war. Um 3 Uhr war Jesus gestorben, um 6 Uhr mußte bei Sabbatbeginn der Stein vor das Grab gewälzt sein. In diesen knappen drei Stunden mußte folgendes geschehen sein: Josef von Arimathäa begibt sich zu Pilatus und bittet um den Leichnam Jesu, Pilatus schickt eine Ordonnanz nach Golgotha, um sich vom Tode zu vergewissern, und läßt den wachehabenden Offizier zu sich rufen. Erst auf dessen Bericht hin schenkt er Josef den Leichnam. Die Abnahme des Leichnams wird ebenfalls ihre Zeit beansprucht haben. Ob da noch viel Zeit blieb, die bei den Juden üblichen Zeremonien vorzunehmen, scheint sehr fraglich zu sein. „Nach den Berichten der synoptischen Evangelien dürfte demnach kaum ein Zweifel bestehen,

daß Jesu Beisetzung am Karfreitag nur eine vorläufige war; nach dem johanneischen Grablegungsbericht dürfte ein vorläufiges Begräbnis zumindest als wahrscheinlich anzusprechen sein" (73). Wenn aber Jesus nur vorläufig beigesetzt wurde, besteht durchaus die Möglichkeit, daß er, nur in ein großes Tuch (Sindon) eingewickelt, in das Grab gelegt wurde. Wie ist aber dann der johanneische Ausdruck „Othonia", gewöhnlich mit „Binden" übersetzt, zu deuten? Wurde der Leichnam Jesu tatsächlich mit schmalen Leinenstreifen (Othonia) einbandagiert? Bulst untersucht daher die Wortbedeutung von Sindon und Othonia (74—78), woraus hervorgeht, daß Othonia im damaligen Sprachgebrauch auch Gattungsbezeichnung für Leinwand sein konnte. Ich habe mir selber die Mühe genommen, am Bibelinstitut in Rom mehrere Bände der griechischen Papyrusausgabe durchzuarbeiten, und bin zur Erkenntnis gekommen, daß Othonion durchaus nicht immer „Binde, schmaler Streifen" bedeuten muß. Wenn z. B. jemand ein Othonion aufspannt als Schutz gegen die Sonne, wird man wohl nicht an schmale Streifen, sondern an ein großes Tuch denken; oder wenn unter dem Schlagwort Othonia auch ein Sindon als ein großes Leinentuch aufgezählt wird. Für unseren Zusammenhang kann man aber durchaus bei der landläufigen Auffassung „Binden" bleiben. Denn auch so widersprechen sich der synoptische und der johanneische Grablegungsbericht nicht. Die Gegner der Echtheit berufen sich auf die Begräbnissitte der Juden und meinen, daß das Einbandagieren tatsächlich zum jüdischen Begräbnisritual gehörte. Bulst weist nun nach (79), daß die altjüdischen Texte von einer Einwicklung des Leichnams nichts wissen. Was bedeutet aber dann das „Binden" des Leichnams, von dem Johannes ausdrücklich spricht (Joh 11, 44; 19, 40)? Jedenfalls heißt das griechische Wort „dein" niemals einwickeln, sondern klar „fesseln, binden" (42mal im NT). Demnach waren Jesu Hände und Füße tatsächlich bei der Grablegung zusammengebunden. Es konnte ja gar nicht anders sein. Denn nach eingetretener Totenstarre strebten die Gliedmaßen wieder in die Lage wie bei der Kreuzigung zurück. Daher mußte man sie mit Othonia, Leinenbinden, „fesseln". Desgleichen gilt es als erste Ehrenpflicht bei einem Toten, das herabfallende Kinn aufzubinden, was durch das Sudarion (Joh 20, 7) geschah. Der Blick des Johannes beim österlichen Grabbesuch fällt vor allem auf diese kleinen Tücher, die Othonia, mit denen Hände und Füße gebunden waren, und das zusammengefaltete Sudarion. Dies war für ihn ein Beweis, daß der Leichnam nicht gestohlen worden sein konnte, daß Jesus vielmehr aus den „Fesseln" frei erstanden sei. Er erwähnt das große Sindon nicht; dies ist für seinen Auferstehungsbeweis belanglos (87). Hiefür sind die Synoptiker zuständig. Welche Verwendung fand also das große Tuch bei der Grablegung? Das damalige jüdische Grab war entweder ein Trog- oder ein Bankgrab. Gesetzt den Fall, es war ein Troggrab, so breitete man vorerst das große Tuch aus, legte dann den an Händen und Füßen gebundenen Leichnam darauf schlug dann die zweite Hälfte des Tuches darüber, so daß es den Körper bedeckte. Bei einem

Bankgrab mußte es ähnlich sein. Damit war aber die Situation gegeben, die für die Turiner Abdrücke postuliert wird.

Daher kommt Bulst zu folgender Schlußfolgerung (94): „Die Zusammenschau dieser verschiedenen Beweismomente, dazu die Tatsache, daß kein Umstand aufzuzeigen ist, der gegen die Identifizierung spricht, dürfte eine Sicherheit ergeben, wie wir sie für ähnliche geschichtliche Tatsachen in nur ganz seltenen Fällen haben. Wir dürfen uns darum der ehrlichen Überzeugung hingeben, daß uns Menschen des 20. Jahrhunderts im Turiner Grabtuch ein Zugang zu Christus geschenkt ist, wie wir es nie zu hoffen gewagt hatten." — Die Ausstattung des Buches ist vornehm, die Sprache edel, die Beweisführung ohne jede verletzende Polemik. Sicher bedürfen noch einige Partien weiterer Klärung, aber einstweilen ist wohl bei Bulst das Beste zusammengetragen, was sich heute vom wissenschaftlichen Standpunkt aus über das Turiner Grabtuch sagen läßt.

Mautern (Steierm.) Univ.-Prof. DDr. Claus Schedl C. Ss. R.

Römische Erlässe und Entscheidungen

Zusammengestellt von Dr. Peter Gradauer, Rom

Malteser-Ritterorden. In der Weltpresse ging seinerzeit die Meldung um, daß es zwischen dem Hl. Stuhl und dem souveränen Malteserorden, auch Johanniter oder Jerusalem-Ritter genannt, zu Meinungsverschiedenheiten gekommen sei. — Mit einem Handschreiben vom 10. Dezember 1951 setzte Papst Pius XII. auf wiederholtes Ansuchen des Ordens einen Gerichtshof ein, um die Rechtsnatur und Eigenart als souveräner Orden und als religiöser Orden zu bestimmen, ebenso auch den Umfang der betreffenden Kompetenz und die Beziehungen zueinander und gegenüber dem Hl. Stuhl. Nach genauer Prüfung aller Dokumente der Päpste aus früherer Zeit, der Quellen und Urkunden des Ordens selbst, besonders des sog. „Kodex des Großmeisters Rohan" (von 1776), und nach dem Dekret vom 29. Dezember 1952 als „sententia interlocutoria" wurde am 24. Jänner 1953 die „sententia definitiva" verkündet, in der die oben angedeuteten Fragen geklärt wurden. (AAS, 1953, Nr. 15, p. 765 ss.)

Unterwerfung. Als Ergänzung zum Bericht in der letzten Nummer über die Indizierung von zwei Büchern und einer Zeitschrift kann nun mitgeteilt werden, daß die Verfasser sich dem kirchlichen Urteil unterworfen haben, und zwar Marcus Oraison, Doktor der Theologie und Medizin, als der Verfasser des Buches „Vie chrétienne et problèmes de la sexualité", Paris 1952 (AAS, 1955, Nr. 2, p. 89), und Josef Thomé aus der Diözese Aachen als der Verfasser des Buches „Der mündige Christ", Frankfurt am Main 1949 („Osservatore Romano" vom 17. April 1955).

Einer anderen Pressemeldung zufolge hat die verurteilte französische Zeitschrift „La Quinzaine", welche der Linie der sogenannten „fortschrittlichen Christen" gefolgt war und immer im Sinne der kommunistischen Parteipolitik Stellung genommen hatte, ihr Erscheinen eingestellt.

Exkommunikation. Da der frühere Generalvikar der chinesischen Erzdiözese Nanking, Johannes Bapt. Ly, sich wiederholt gegen die Autorität des päpstlichen Legaten in China in Wort und in der Tat verging, erklärte die „Congregatio de Propaganda Fide" schon am 1. Februar 1952 durch ein Dekret, daß der genannte Prälat der Exkommunikation verfallen sei, welche in spezieller Weise dem Hl. Stuhl reserviert ist, auf Grund des kirchlichen

Gesetzbuches, besonders der Kanones 2331, § 2, und 2334, n. 2, und besonderer Verordnungen, die vom Hl. Stuhl in dieser Angelegenheit erlassen worden waren. Diese Maßnahme von 1952 wurde nun am 17. März 1955 im „Osservatore Romano" veröffentlicht, der dazu noch folgendes bemerkt: „Dieses Dekret wurde damals nur dem Betroffenen und einem kleineren Personenkreis mitgeteilt, brachte aber leider nicht das erhoffte Ergebnis, nämlich die Sinnesänderung des Schuldigen. Im Gegenteil, er verharrte in seinem Irrtum und Widerstand und machte sich in jüngster Zeit innerhalb der Christen Chinas zum Vertreter und Wortführer von Bewegungen, welche die Spaltung der Katholiken und damit die Verfälschung der Wesenheit der einen Kirche zum Ziele haben." Es handelt sich also um die Mitwirkung bei der Gründung und Förderung der sogenannten chinesischen Nationalkirche, die diese Verurteilung durch die kirchliche Autorität notwendig machte. (AAS, 1955, Nr. 5, p. 247.)

Auswandererseelsorge. Die Konsistorialkongregation veröffentlichte „Normen und Fakultäten", die auf Anordnung des Hl. Vaters gegeben wurden und für die Priester (welche hier „Missionare" genannt werden) und für die Direktoren dieser Missionare bestimmt sind, denen die Seelsorge unter den Auswanderern anvertraut ist. (Ähnliche Verordnungen und Vollmachten sind schon vorausgegangen für die Seelsorge unter dem Schiffspersonal und unter den Schiffsreisenden und Auswanderern zur See; vgl. die vorhergehenden Nummern dieser Zeitschrift!) Die wichtigsten Punkte sind folgende:

Als Auswandererseelsorger gelten rechtmäßig nur die, welche nach den Normen der Apostolischen Konstitution „Exsul Familia" durch ein besonderes Reskript der Konsistorialkongregation dazu ernannt worden sind. Diesen „Missionaren" und ihren Direktoren sei es heilige Pflicht, alles genau zu beobachten, was in der genannten Apostolischen Konstitution angeordnet wurde. Für die Zeit ihrer Tätigkeit als Auswandererseelsorger werden ihnen verschiedene Fakultäten oder Privilegien eingeräumt, die dem Dekret der Religiosenkongregation zu entnehmen sind.

Die Auswanderer können das ganze Jahr ihrer Osterpflicht genügen. Die Gläubigen, die der Messe eines Auswanderermissionars beiwohnen, die auf einem Tragaltar oder unter freiem Himmel gefeiert wird, erfüllen ihre Sonntagspflicht. Die Auswanderer können auch den sogenannten Portiunkula-Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen gewinnen, sooft sie ein Oratorium oder eine Kapelle besuchen, in der die hl. Eucharistie aufbewahrt wird. (Dekret der Konsistorialkongregation vom 10. Dezember 1954; AAS, 1955, Nr. 2, p. 91 s.)

Das Wort „Auswanderer" (emigrantes) ist sicher nicht eng auszulegen; doch dürfte dieses Dekret auf die ständig im Auslande Wohnenden kaum anzuwenden sein.

Ordenspriester als Militärkapläne. Die Religiosenkongregation befaßte sich mit den Militärkapläne, die aus dem Ordensstand genommen werden. Da in manchen Ländern — besonders in Amerika — die Anzahl der zur Verfügung gestellten Weltpriester für die Seelsorge unter den Soldaten oft nicht ausreicht, müssen die Militärvikare (Vicarii Castrenses) oft Angehörige von Orden oder ordensähnlichen Gemeinschaften für die religiöse Betreuung der Soldaten heranziehen. Einige päpstliche Legaten fragten nun in Rom an, ob von der genannten Religiosenkongregation in dieser Hinsicht schon einmal für diese besonderen Umstände nähere Weisungen ergangen seien. Die Konsistorialkongregation hatte am 23. April 1951 eine Instruktion erlassen, die besagt: Zum Dienst als Militärkapläne mögen auch erfahrene Religiosen herangezogen werden, freilich unter Einhaltung der besonderen, von der Religiosenkongregation eigens dazu gegebenen Normen; und nach Möglichkeit sollen sie in jenen Orten eingesetzt werden, in denen die Ordensgemeinschaft eine Niederlassung hat. Zur genaueren Regelung gab nun die Religiosenkongregation am 2. Februar 1955 eine eigene Instruktion heraus, auf die hier verwiesen sei. (AAS, 1955, Nr. 2, p. 92 ss.)

Abendmessen. Der Kongregation des Hl. Offiziums wurde von verschiedenen Seiten bekannt, daß nicht selten Abendmessen gefeiert werden über die Grenzen hinaus, welche von der Apostolischen Konstitution „Christus Dominus" zum Wohle der Gläubigen festgesetzt wurden. Daher schärft das Hl. Offizium den Ordinarien ein, sie sollen keine Zelebrationserlaubnis für Abendmessen geben, wenn es sich nur um die Erhöhung einer äußeren Feier oder um das Wohl von Privatpersonen handelt. Bei dieser Gelegenheit findet es das Hl. Offizium überhaupt für angebracht, darauf hinzuweisen, daß die Apostolische Konstitution „Christus Dominus" eine Interpretation verbietet, welche die schon gewährten Fakultäten noch weiter ausdehnen möchte. (Monitum vom 22. März 1955; AAS, 1955, Nr. 4, p. 218.)

Fest des hl. Pius X. Ein Dekret der Ritenkongregation vom 1. März 1955 besagt, daß das Fest des hl. Papstes Pius X. von nun an alljährlich am 3. September zu feiern sei, und zwar als „Duplex"-Fest mit Eigentexten im Offizium und in der Messe. Es wurde außerdem auf Bitten des Episkopates der ganzen Welt und der Orden und religiösen Institutionen auf die gesamte Kirche ausgedehnt. (AAS, 1955, Nr. 5, p. 250 s.)

Kanonistisches Institut in München. In Fortführung der großen Tradition der deutschen kanonistischen Schulen war auf Betreiben von Univ.-Prof. Doktor Klaus Mörsdorf und durch wirksame Vermittlung von Kardinal Michael von Faulhaber schon am 17. Mai 1949 das Institut für Jus canonicum innerhalb der theologischen Fakultät der Universität München vom Hl. Stuhl „ad experimentum" approbiert worden. Die Statuten wurden am 10. Jänner 1950 bekräftigt und gutgeheißen. Mit Dekret der Studienkongregation vom 30. April 1954 wurde nun dieses kanonistische Institut vom Hl. Stuhl öffentlich und endgültig anerkannt und ihm die Vollmacht verliehen, alle akademischen Grade im kanonischen Recht zu verleihen; außerdem wurden ihm alle Rechte, Ehrenrechte, Ämter, Pflichten und Privilegien zuerkannt, die derartigen kirchlichen Fakultäten in herkömmlicher Weise zukommen. (AAS, 1955, Nr. 3, p. 155 s.)

Aus der Weltkirche

Von Prof. Dr. Joh. Peter Fischbach, Luxemburg

I. Drei Jahre nach einem päpstlichen Aufruf

Vor drei Jahren, am 10. Februar 1952, rief Papst Pius XII. die Römer und etwas später die gesamte Christenheit unter dem Motto „Für eine bessere Welt" zu einer universalen Erneuerungsbewegung. Besteht diese vom Hl. Vater geforderte und gesegnete Bewegung noch? Wurde sie überhaupt geboren? Im allgemeinen arbeitet Pius XII. in seinen Ansprachen nicht mit dem Mittel des Schlagwortes; er bevorzugt den reichen Inhalt, die tiefen Gedanken in klarer Entwicklung und gepflegter Form. Von Zeit zu Zeit springt jedoch aus seinen programmatischen Reden eine drängende Kreuzzugsparole hervor, die unmittelbar und dauerhaft zünden will. Selten predigt Pius XII. einen eigentlichen Kreuzzug mit einer entsprechend geprägten Parole; vielleicht lassen sich alle derartigen Aufrufe an den Fingern einer Hand aufzählen. Erinnert sei vor allem an die Weihnachtsbotschaft 1942, an die Osteransprache 1948 und dann an den 10. Februar 1952. Jedesmal drückt es den Papst sehr, wenn ein solcher Aufruf nur ein kurzes papierenes Echo hervorlockt. Weder der erste noch der zweite der eben genannten Kreuzzüge kam zustande. Wird dem Appell vom Februar 1952 vielleicht endgültig dasselbe Schicksal beschieden sein? Vorläufig scheint es immerhin, daß sich, wenn auch schüchtern, doch allenthalben Kräfte sammeln, die in zäher Arbeit das geforderte Werk versuchen. Pius XII. hat sich schon längst als Seelsorger erwiesen, und aus seinen gesammelten pastoralen Reden ließe sich manche Antwort herausschreiben auf die Frage der heutigen Seelsorge: „Wie kommen wir weiter?"

Was verlangte der Hl. Vater am 10. Februar 1952? Er sprach zu den Römern über die planmäßige Einheitlichkeit des Handelns, um so das Leben und die Welt christlich zu erneuern; ein mächtiger, sofortiger und anhaltender Aufbruch im Raume des religiösen Geistes und der konkreten Taten sei nötig. Sein Ziel ist die totale Erneuerung des christlichen Lebens, die Verteidigung der sittlichen Werte, die Herstellung der sozialen Gerechtigkeit und der Aufbau einer christlichen Ordnung. Ein schlimmes Hindernis sieht der Papst in der steigenden Apathie und Energielosigkeit, die nur zu deutlich den tiefgreifenden Einfluß der heutigen Weltkrise mit ihren beständig drohenden Gefahren offenbart. Diese bedenkliche Lethargie hat zur Folge, daß die meisten Menschen den allein entscheidenden Weg zu Christus und zu einem christlichen Leben nicht finden. Jeder Katholik — und nicht nur der Katholik — muß überlegen, was er persönlich tun kann, um einer Welt zu helfen, die auf der Bahn des Verderbens abwärts rollt. Wenn alles mit Explosivstoff geladen ist, der sich jeden Augenblick entzünden kann, darf niemand in der Rolle des untätigen Zuschauers verharren. Alle sind zum Handeln verpflichtet, da es darum geht, die Welt von den Fundamenten her zu erneuern, der Unkultur zu entreißen und wieder zu humanisieren. Von den Römern — und Rom soll hier für alle Diözesen der Welt ein Beispiel sein — forderte Pius XII., daß sie sich tatsächlich zu einem machtvollen Aufbruche im Denken und Handeln die Hand reichen. Es sei jetzt nicht mehr der Augenblick, sich im Diskutieren, im Suchen nach neuen Prinzipien oder neuen Zielen zu erschöpfen. An Prinzipien und Zielen fehle es nicht; worauf es einzig und allein ankomme, das seien die konkreten Verwirklichungen. An alle Gutwilligen erging des Papstes Einladung, sich spontan für das große Werk anzubieten. Unter der Oberaufsicht des Bischofs sei in weiser Organisation der nutzbringendste Einsatz der entschlossenen Katholiken zu regeln: „Ein Arbeitsrhythmus ist erforderlich, wie er der dringenden Notwendigkeit, zu verteidigen, zu erobern und positiv aufzubauen, gerecht wird." Mit seinem Weckruf vom 10. Februar 1952 wollte Pius XII. „der Herold einer besseren Welt sein, der von Gott gewollten besseren Welt".

Die Verkündigung der Erneuerungsbewegung „Für eine bessere Welt" verfolgte die Absicht, in Rom und in allen Diözesen des Erdkreises eine stärkere Aktivierung der priesterlichen Seelsorge und der verschiedenen Formen des Laienapostolats zu ermutigen. Für Rom erhielt Kardinalvikar Klemens Micara den Auftrag, das Erneuerungswerk unverzüglich einzuleiten. Den vorzüglichsten Beitrag zur Mobilmachung des Klerus leistete bis jetzt der bekannte Jesuitenpater Lombardi, dem es außerdem oblag, durch Predigten und Radioansprachen die Katholiken Roms und Italiens für den neuen Kreuzzug zu schulen. Am 12. Oktober 1952 kam Pius XII. in einer Rede an die Männer der Katholischen Aktion Italiens auf seinen Appell vom 10. Februar zurück. Er unterstrich von neuem, daß die Bewegung in allen Ländern Fuß fassen müsse und daß er sehr stark auf die Männer der Katholischen Aktion und die übrigen Gruppen dieses organisierten Laienapostolats zähle.

Drei Jahre sind unterdes vergangen, und so erlaubte sich am 5. Februar der „Osservatore Romano" einen Rückblick auf das in Italien zur Erfüllung des päpstlichen Auftrages Geleistete. Der nüchterne Bericht stellt fest, daß der Ruf des Papstes nicht überhört wurde und daß tatsächlich neue Kräfte gewonnen, geschult und eingesetzt worden sind: „Es sind bis heute viele Diözesen in Italien und in anderen Ländern, die das päpstliche Programm durchführen wollen." Wie aber steht es mit der tatsächlichen Verwirklichung? Gibt es so etwas wie einen organisierten Kreuzzug „Für eine bessere Welt" als christliche Erneuerungs- und Eroberungsbewegung? Der eben erwähnte Artikel weiß zwar schöne Ansätze zu vermelden und darf auf manche Initiative hinweisen, doch es bleibt schließlich der Eindruck, daß der „Kreuzzug" erst im Stadium der Vorbereitung, sozusagen im Anfang dieses

Stadiums steht. Was Pius XII. von der Christenheit verlangt hat, wurde noch nicht hinreichend aufgegriffen.

Mit einem berechtigten Stolz dürfen die Italiener einen ihrer neuesten Versuche zur Aktivierung der Seelsorge und des Apostolats erwähnen. Sie haben in Frascati bei Rom das sogenannte „Zentrum von Mondragone" errichtet. Sitz des Zentrums ist das alte und berühmte Jesuitenkolleg Mondragone. Unter der Leitung von Pater Lombardi und einigen Mitarbeitern werden in Mondragone systematische Schulungskurse abgehalten zur Heranbildung von Aposteln aus dem Klerus und der Laienwelt, die das päpstliche Programm durchführen wollen. Beinahe ohne Unterbrechung folgen einander die Kurse; sie dauern jeweils zehn Tage. Vorlagen für Schulung und Diskussion sind die verschiedenen päpstlichen Dokumente zum Kreuzzug „Für eine bessere Welt". Die Kurse verzeichneten bisher einen starken Zudrang, und Mondragone ist in Italien ein Begriff geworden, und nicht mehr allein in Italien. Viele Bischöfe setzen sich bei ihrem Klerus für den Besuch der Kurse in Mondragone ein. Zu Beginn dieses Jahres hatten bereits annähernd 2000 Priester die Schulung durchgemacht. Einem vollständigen Kursus folgten 77 Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe. Auch einzelne Ausländer, Bischöfe, Priester und Laien, fanden sich mehrmals in Mondragone ein. Manches geschieht in ähnlicher Form in verschiedenen Ländern, jedoch bei weitem nicht in allen Teilen der Weltkirche und selten auf eine so systematische Art und Weise wie in Mondragone. Die Früchte der von Pater Lombardi geleisteten Apostolatsschulung können nicht ausbleiben. Eine ganze Woche hindurch, vom 27. März bis zum 3. April 1955, sprach der Pater über den Vatikanischen Sender zu den Katholiken Roms über die „Bewegung für eine bessere Welt"; er nannte sie den „Kreuzzug des 20. Jahrhunderts". Die Zentralisierung der Schulungskurse entsprang zunächst der Erkenntnis, daß eine Wanderarbeit bei größerem Aufwand von Kräften dennoch langsamer voranschreite.

II. Pius XII. spricht zu den Pfarrern und Fastenpredigern seiner Bischofsstadt

Der Hl. Vater empfing am 10. März die Pfarrer und Fastenprediger Roms zu der üblichen alljährlichen Audienz und zugleich mit ihnen zwei andere starke Gruppen, nämlich 500 Pfarrer aus verschiedenen Diözesen Italiens, die einen Kursus für „Katholische Aktion auf missionarischer Basis" mitmachten, und 130 Pfarrer aus dem Schulungskursus in Mondragone. Die längere Ansprache, die Pius XII. bei dieser Gelegenheit hielt, durfte uns nicht bloß deshalb erfreuen, weil sie uns deutlich die Fortschritte in der Genesung des Hl. Vaters zeigte; sie war inhaltlich ein Wort des obersten Hirten zur Methodik der heutigen Seelsorge. Dreimal wurde in der Rede der Appell vom 10. Februar 1952 erwähnt, was uns zu erkennen gibt, wie sehr seine Durchführung dem Papste am Herzen liegt. So heißt es in den Schlußsätzen: „Alles, was ihr tun werdet, um eure Tätigkeit zu koordinieren, wird Unseren Segen empfangen und wird von Gott gesegnet sein. Auch Maria, unter deren Schutz Wir an dem nunmehr fernen 10. Februar 1952 Unseren ‚Weckruf' stellten, möge eure Bemühungen und eure Hochherzigkeit weiterhin segnen. So wird das Ewige Rom immer heller vor allen Völkern als Leuchtturm des Lichtes und der Wahrheit aufstrahlen." Zu Beginn der Ansprache sagte der Papst: „Heute wird in Rom ein starkes neues Leben fühlbar . . . Noch kürzlich habt ihr an einem Ausbildungskursus ‚Für eine bessere Welt' aktiv teilgenommen. Über diese Kurse erreicht Uns von vielen Seiten ein tröstliches Echo. Bischöfe und Priester heben besonders hervor, wie glücklich sie den Bedürfnissen unserer Zeit angepaßt seien und wie außergewöhnlich wirksam sie sich zur Lösung der dringendsten und drängendsten Gegenwartsprobleme erweisen."

Der Papst wollte am 10. März den Pfarrern keine abgerundete Programmrede halten, sondern nur „einige schlichte pastorale Anmerkungen über die apostolische Tätigkeit des Priesters" vorlegen, sowohl über jene Tätigkeit,

die auf die Erneuerung der einzelnen abzielt, als auch über das Apostolat, das eine Erneuerung der Gemeinschaft anstrebt.

Drei Ratschläge gibt Pius XII. im ersten Teil seiner Ansprache für die Individualseelsorge: Beginne mit kluger Diskretion, halte dann aber fest und erlahme nicht vor der Erreichung des Zieles!

Erstens: Kluge Diskretion zur Gewinnung der Seelen! Der Übereifer, der alles auf einen Schlag erreichen will, ist oft ein schädlicher Irrtum und für den Seelsorger wird er beinahe unfehlbar zur Quelle von Täuschungen und Enttäuschungen. Der Priester muß mit der moralischen Schwäche und der geistlichen Unvorbereitung jener Menschen rechnen, die er aus einer ganz anderen Welt an ein neues Ufer hinüberführen soll. Unvorbereitete Seelen können wir weder mit Argumenten und Motiven bearbeiten, die sie noch nicht verstehen, noch auch Forderungen an sie stellen, zu deren Erfüllung sie nicht vorbereitet wurden. Vielleicht muß zunächst einmal eine Annäherung gesucht werden, und dazu ist ein taktvolles Vorgehen nötig; ein entschlafenes Interesse ist zu erwecken, und eine vergessene Sprache muß wieder lebendig gehört werden. Doch diese notwendige Diskretion ist kein Paktieren mit dem Irrtum und der Sünde, damit um jeden Preis der Friede entstehe; er ist nicht möglich zwischen Gut und Böse. Es handelt sich darum, den Menschen von seiner Verkehrtheit loszulösen und vor die Güte Gottes zu stellen. Nur die Geduld, nicht die Hast kann hier die Arbeit des Apostels leiten.

Zweitens: Festhalten und durchhalten! Der Seelsorger darf sein Werk nicht aufgeben, weil der Erfolg ihn nicht sofort belohnt oder weil er auf Gleichgültigkeit oder feindliche Haltungen stößt: „Man muß durchhalten, auch wenn alles zum Aufgeben drängt, fest bleiben, auch wenn man zusammenbrechen möchte unter einer Todesangst, die uns in manchen Nächten, die nicht enden wollen, in eine stumme Agonie treibt.“ Gott wird uns stärken und trösten.

Drittens: Den Mut aufbringen, den Christen das höchste Ziel vorzuhalten! „Es geht durch die Kirche ein Wehen des Heiligen Geistes, der zum Heroismus, zur ganzen Hingabe ruft. Zwischen den Dornen einer Welt, die wieder heidnisch wurde, sprießen in immer größerer Zahl unbefleckte Blumen empor, deren Frische erfreut und deren Wohlgeruch entzückt, erlesene Geister jeden Alters und jeden Standes. Wir möchten, daß die Priester heiligen Wagemut zeigen und nicht fürchten, das Ziel höchster Heiligkeit anzupreisen. Warum verfallen so viele Seelen den Netzen der Welt? . . . Seid mutig, geliebte Söhne! Lernt es, den Seelen die Hand zu reichen und sie sanft, aber fest zu Jesus zu drängen, zur Freundschaft mit ihm, zur Umgestaltung in ihm! Lehret sie begreifen, daß sie nur so den Frieden, den Glauben, die Freude, die Hoffnung, die Liebe finden; nur so werden sie das Leben finden.“

Im zweiten Teil seiner Ansprache — apostolische Tätigkeit zur Erneuerung der Gemeinschaft — legte Pius XII. ebenfalls drei Gedanken vor, die er an seine Radiobotschaft vom 10. Februar 1952 anknüpfte.

Erstens: Keine Oberflächlichkeit beim Feststellen der Bedürfnisse einer Gemeinde! Es ist verhängnisvoll für das Apostolat, wenn man sich keine genaue Rechenschaft über die Zustände ablegt. „Erforderlich ist eine statistische Arbeit, die mit Ernst, mit anspruchsvollem Realismus, mit ruhiger Unparteilichkeit vorgenommen wird. So z. B. sind gefüllte Kirchen und besuchte Gottesdienste ein Trost für den Pfarrer; aber ehe er sich dadurch beruhigen läßt, muß er mit hinreichender Genauigkeit die Zahl derer erfassen, die zum Erscheinen verpflichtet wären und nicht kommen. Mag sein, daß nicht selten genaue Berechnungen zur unliebsamen Überraschung werden! Nicht zu leugnen ist es, daß in Rom der Religionsunterricht der Kinder in tröstlicher Weise besucht wird und daß vieles auf diesem Gebiete geschieht. Wiederum: wieviel Kinder müßten in jeder Pfarre kommen und wieviel kommen nicht? Die bisherigen Erhebungen verzeichnen tröstliche Listen, aber auch traurige Seiten. Manchmal liegt die Schuld an Umstän-

den, die der Pfarrer nicht beseitigen kann. Und wie steht es mit der religiösen Belehrung der Erwachsenen? Wie mit den Osterkommunionen? Eigentlich müßte der Pfarrer sogar annähernd darüber im Bilde sein, wie viele Gläubige in der Gnade Gottes leben. Die Zahlen allein genügen dem Seelsorger nicht: er forscht außerdem nach der Erklärung und Deutung der statistisch erhobenen Zahlen.

Zweitens: Alle Hilfskräfte der Pfarre erfassen! Nicht immer sind alle Kräfte, die eingesetzt werden könnten, dem Pfarrer bekannt; gelegentlich werden einzelne dieser Kräfte unterschätzt oder ganz vernachlässigt, ja sogar offen zurückgewiesen. Heute öffnet der Seelsorger allen Gutwilligen die Arme und segnet, was die Kirche billigt: „Wer von gutem Willen beseelt ist, soll seinen Platz im Weinberg des Herrn finden, denn der Herr freut sich über jede Dienstleistung, und zu allen Stunden sucht er Arbeiter." In der großen Not der Zeit darf der Pfarrer nicht engherzig sein: jede von der Kirche gesegnete Bewegung sei ihm willkommen, da das Feld Gottes weit und die zu leistende Arbeit unmeßbar ist.

Drittens: Kein Individualismus, sondern geordnete Zusammenarbeit! Oft entspricht dem unermüdlichen und selbstlosen Eifer mancher Initiativen ein verhältnismäßig geringer Erfolg. Vielleicht deshalb, weil man sich nicht genügend zusammenschließt und zu sehr in der Vereinzelung arbeitet. Auch in Rom wäre es vielleicht angebracht, die Apostolatsarbeit nach den Grundsätzen einer guten Zusammenarbeit neu zu überprüfen: „Es ist dies heute eine der dringendsten Forderungen für die Apostolatsarbeit des Klerus und der Laienwelt." Darum wird der Papst alles das segnen, was zur Förderung der Zusammenarbeit unternommen wird.

Die Gedanken, die Pius XII. am 10. März vor den römischen und italienischen Pfarrern entwickelte, sind inhaltlich nicht neu; sie zeigen uns jedoch, worauf nach Ansicht des Papstes die Seelsorge ein besonderes Augenmerk richten soll. Zwei Punkte seien eigens unterstrichen: die Ausrichtung der Einzelseelsorge auf die höchsten Ideale und die warme Würdigung einer genauen religiösen Statistik. Die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens wird bei jeder passenden Gelegenheit eingeschärft.

III. Kirche und Staat in Argentinien

Kurz hatten wir in der letzten Nummer der „Quartalschrift" (S. 152) über den seit November 1954 schwebenden Konflikt zwischen dem Präsidenten Perón und dem Episkopat berichtet. Wir hatten ebenfalls zwei offiziöse Artikel des „Osservatore Romano" vom 25. und 31. Dezember 1954 erwähnt, die von einer sehr ernsten Lage und deren geheimnisvollen Hintergründen sprachen. Als letztes Faktum hatten wir die Einführung der Ehescheidung in Argentinien registriert; durch die Unterschrift Peróns vom 23. Dezember ist das entsprechende Gesetz in Kraft getreten. Es verlautet, dieses Gesetz sehe Bedingungen für die Ehescheidung vor, die das Äußerste an Erleichterung der Scheidung darstellen; allerdings solle es noch durch Maßnahmen ergänzt werden, die eine Häufung von Eheschließungen und Scheidungen unmöglich machen. Man versucht, das Gesetz dadurch zu rechtfertigen, daß es zusammen mit dem Gesetz über die Gleichstellung der unehelichen und ehelichen Kinder etwas mehr Ordnung in die recht ungebundenen Familienverhältnisse in den städtischen Einwanderungszentren und auf dem Lande bringe.

Offiziell wird die staatlich-peronistische These weiterhin verkündet, es bereite sich in Argentinien keine Kirchenverfolgung vor; die Regierung wolle nur die politische Wühlarbeit gewisser Kleriker und einzelner katholischer Kreise unterbinden. In den Monaten Jänner bis April 1955 blieb der Vatikan in seiner abwartenden Haltung; jedoch war es dem „Osservatore Romano" gestattet, durch einige Artikel, die von einem Hauptredakteur gezeichnet waren, das eigentliche Gesicht des Konflikts ganz klar zu enthüllen. So lasen wir am 23. März: „Der Kampf gegen die Kirche verschärft sich in Argentinien" (es wird u. a. die Abschaffung von fünf gebotenen kirch-

lichen Feiertagen erwähnt) und am 31. März: „Ungerechte Angriffe gegen den Hirtenbrief der Bischöfe." Am 27. März schrieb die vatikanische Tageszeitung: „So wie die Dinge jetzt liegen, wird es evident, daß die Kirche vor totalitären Ansprüchen steht, die sich, ohne vorhergesehen zu sein, als Wille zur Zerstörung vortaten. Im Bilde dieses Kampfes verdienen die angewandten Methoden eine aufmerksame Beachtung . . . Wir kennen die letzten Ziele nicht, aber nicht wenige oratorische und praktische Kundgebungen lassen an echte laizistische, freimaurerische und sogar kommunistische Tendenzen denken, die sich in einem absolutistischen Rahmen vorschieben. Diesen Strömungen leiht der autoritäre Staat des Generals Perón alle seine Hilfsmittel."

Gemeldet werden ebenfalls, und zwar fortlaufend, durchgreifende Maßnahmen der argentinischen Regierung auf dem Gebiete des Schulwesens. Zu einer dieser Verordnungen verbreitete der argentinische Staatssender folgenden Kommentar: „Die argentinische Regierung verbietet den Religionsunterricht an Volks- und Mittelschulen sowie an anderen Erziehungsanstalten, die dem Ministerium für Unterricht unterstehen. Das Unterrichtsministerium wird zur Durchführung des Regierungsbeschlusses die Schließung aller konfessionellen Schulen im Interesse der nationalen Kultur verfügen. Diese Maßnahme wurde ergriffen, da das bisherige Erziehungssystem sich als ungeeignet erwiesen hat." Im Laufe der ersten Monate 1955 gingen die Entlassungen katholischer Priester und Laien aus verschiedenen öffentlichen Stellungen weiter. Auch wurden einzelne aktive Katholiken und Priester entweder zeitweilig verhaftet oder sonstwie behelligt.

Manche Maßnahmen, die die Regierung nach Zeitungsberichten und auch nach dem letzten Hirtenschreiben der Bischöfe ergreift, dürften, politisch gesehen, zum mindesten ungeschickt sein. So wenn z. B. die üblichen Manifestationen der Volksfrömmigkeit, glänzende Prozessionen und Massenversammlungen zu marianischen Feierlichkeiten, untersagt oder behindert und wenn gebotene Feiertage abgeschafft werden. Angesichts solcher Verfügungen verstärkt sich der Eindruck, daß hinter Perón Kräfte am Werke sind, die radikal antikirchlich denken und es auf einen wirklichen Bruch abgesehen haben. Nach den Zeitungsberichten, die natürlich mit Vorsicht zu lesen sind, hätte das Verbieten und Beschränken der Prozessionen schon mehrmals Reaktionen gegen den Präsidenten hervorgerufen. Die sonstigen Maßnahmen hingegen, die für den Katholizismus viel gefährlicher sind, werden bei den breiten Schichten des Volkes nicht ohne weiteres ebenso heftige Reaktionen veranlassen. Daß die Ehescheidung eingeführt wurde, ist in einem Lande, wo viele wilde Ehen bestehen, keine Angelegenheit, die spontane Proteste zeitigt.; übrigens hat auch Perón sein Verhältnis zu der berühmten Eva Duarte erst geregelt, als er die höchste Stufe der Macht erklommen hatte; denn dadurch wurde eine kirchlich geschlossene Ehe für ihn obligatorisch. Dagegen, daß den Protestanten die Radiosender zur Verfügung stehen, können die Katholiken keine Gegenpropaganda starten, weil ihnen der Zugang zum Rundfunk einfachhin versperrt bleibt. Perón hatte den katholischen Religionsunterricht in den Schulen eingeführt, und so hatte die Kirche das wertvollste Mittel erhalten, um den katholischen Glauben der Bevölkerung zu vertiefen. Und wenn ihr jetzt dieses Mittel auf der ganzen Linie wieder genommen wird, wird dann ein Volk, bei dem der Religionsunterricht in den Schulen erst ein sehr kurzes Leben hat, so eindringlich seine Stimme erheben, daß das Staatsoberhaupt sich besinnen muß? Und wenn die Tätigkeit katholischer Organisationen lahmgelegt wird, wird dadurch nicht eine weitere Möglichkeit zur Frontstellung der Katholiken ausgeschaltet? Es bestehen machtvolle peronistische Organisationen, die eine unumschränkte Unterstützung genießen und unmittelbar mit dem Brotkorb verknüpft sind. Perón ließ es sich sehr stark angelegen sein, die Studentenorganisation an seine Person zu binden. Ebenso wie die Gewerkschaften in der Hand des Staates sind und auf widerspenstige Mitglieder ihren Druck ausüben, ist es auch die Presse, die es nicht unterläßt, die Kirche und die Priester anzuklagen, und alle bisherigen Maßnahmen als berechtigte Verteidigung gegen

Übergriffe „einzelner" katholischer Kreise darstellt, die beschuldigt werden, die segensreiche Tätigkeit der Regierung untergraben zu wollen. Die Kirche figuriert als Angeklagte, und es ist dafür gesorgt, daß ihr alle Mittel zur öffentlichen Verteidigung aus der Hand genommen sind.

Die Bischöfe Argentiniens haben ihre Protestaktion fortgesetzt. Das bis jetzt letzte diesbezügliche Dokument ist der gemeinsame Fastenhirtenbrief des gesamten Episkopats. Er ist unterzeichnet von den beiden Kardinälen Luis Copello von Buenos Aires und Antonio Caggiano von Rosario, von fünf Erzbischöfen, fünfzehn Bischöfen und zwei Kapitelvikaren. Dieses Schreiben gibt zunächst eine Darlegung der Natur und der Eigenschaften der katholischen Kirche sowie der eigenrechtlichen Sendung, die ihr zur Verkündigung und Verteidigung der Wahrheit des Evangeliums übertragen wurde: „Das Lehren ist Daseinsgrund, wesentliche Aufgabe und unveräußerliches Recht der Kirche. Das Recht der Kirche ist das Recht Gottes, und als Mandatarin Gottes schreibt sie den Menschen, den Einrichtungen und den Völkern ihre eigenen Gebote vor . . . Gott gibt der Kirche Anteil an seiner Gewalt, seiner Autorität und Souveränität, damit eine von ihm gesetzte Autorität über die Reinheit der Dogmen gegenüber den Vorurteilen der Unwissenheit und den Sophismen des Hochmutes wache, damit sie gegen den Ansturm der menschlichen Leidenschaften die unverfälschte christliche Sittlichkeit erhalte, die in der Geschichte der Menschheit allzeit die Grundlage einer unvergeßlichen Zivilisation war und es noch immer ist . . . Die Kirche ist weder ein im Raum der Spekulation verschlossenes philosophisches System noch auch eine Sekte, die innerhalb der Mauern eines einsamen Tempels ihr abgeschlossenes Dasein führt; anderseits ist sie keine Organisation mit irdisch-politischer Zielsetzung; aber sie ist eine wirkliche und lebendige Organisation, deren Geist, deren Lehre und Gesetze dazu bestimmt sind, die menschliche Seele und die Gesellschaft zu durchdringen und übernatürlich zu beleben, damit so die Kraft und Erhabenheit der Gnade unseres Herrn Jesus Christus erfahren werde; durch diese Gnade muß das jetzige Leben geordnet werden, damit wir nach den Absichten Gottes das ewige Leben erreichen." Es ist nicht die Aufgabe der Kirche, das Evangelium wie eine schöne Erinnerung oder eine ehrwürdige Reliquie aufzubewahren; sie muß es in das Leben einpflanzen, und dazu verlieh ihr Christus Gewalt und Autorität; sie führt das Werk Christi weiter. Daraus ergibt sich ihr Anspruch auf eine ihr eigene Freiheit und Unabhängigkeit von jeder anderen auf Erden bestehenden Gewalt. (Die Bischöfe erinnern hier an verschiedene Erklärungen Leos XIII., Pius' XI. und Pius' IX.) Es ist nicht der Staat, der die Rechte der Kirche definiert oder die Grenzen umschreibt, innerhalb derer sie ihre Rechte ausübt. Das Recht der Kirche, mit voller Freiheit zu lehren, ist niemals wohlwollende Konzession irgendeiner anderen menschlichen Gesellschaft, denn es fließt unmittelbar aus dem Wesen der Kirche. Übrigens hat die Geschichte die Wohltaten des kirchlichen Lehrens reichlich bestätigt und ebenso die Verdienste für den Aufstieg der menschlichen Persönlichkeit. Es hat also die Kirche das Recht, in Freiheit die geoffenbarte Wahrheit zu lehren, frei ihren Kultus zu vollziehen und die Sakramente zu spenden, frei jene Tätigkeiten auszuüben, die zu ihrer Erhaltung und zur Erfüllung ihrer Sendung gehören. Zu dieser Sendung gehört ganz besonders die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend; sie hat deshalb auch das Recht, über die religiöse Erziehung der Jugend in allen Schulen zu wachen: „Es verdient daher ein Lob die harmonische Zusammenarbeit von Kirche und Staat, damit in allen Schulen durch die Kirche die Gläubigen in der rechten Lehre Christi unterwiesen werden, und zwar durch solche, die dazu von der Hierarchie beauftragt sind. So geschah es in den argentinischen Schulen mit der Wiedereinführung des Religionsunterrichtes, und es ist zu hoffen, daß das Verständnis und der gute Wille der Regierenden diesen Fortschritt erhalten, der sogar von Völkern, die der katholischen Kirche fernstehen, als Notwendigkeit anerkannt wird." Ferner kann der freie Zugang zu den modernen Mitteln zur Verbreitung von

Ideen, als da sind Presse, Radio, Kino, Television, der Kirche nicht verweigert werden. Auf Grund ihrer Sendung und ihrer im positiven göttlichen Rechte begründeten Existenz darf sich die Kirche eigenrechtlich die notwendigen materiellen Existenzmittel beschaffen und sichern. Übrigens wird sie im Artikel 33 des argentinischen Bürgerlichen Gesetzbuches „als öffentlichrechtliche Persönlichkeit notwendiger Existenz" anerkannt.

Die Kirche war gestern, ist heute und wird morgen sein; die Zeiten gehen vorbei, aber die Kirche geht nicht unter, selbst wenn sie bekämpft wird. Sie lehrt die Achtung vor der rechtmäßigen Autorität und den gerechten Gesetzen und sucht stets in friedlichem Einverständnis jene Fragen zu lösen, in denen sich staatliche und kirchliche Gewalt begegnen. Für das Volk ist sie wirksame Lehrerin der Sittlichkeit, und ihr Wirken in Argentinien ist bisher äußerst segensreich gewesen. Der Glaube schützt vor den Abirrungen des Geistes, ein geformtes Gewissen reinigt die bösen Triebe, und die christliche Sittlichkeit besteht auf der Pflichterfüllung. Der Geist, den die Kirche predigt, stärkt die Gesetze und die Sitten eines Volkes. Es empfiehlt sich, alles das hervorzuheben, was die Kirche im Laufe mehrerer Jahrhunderte zum Wohle Argentiniens beigetragen hat. Heute, wo die christliche Zivilisation ernstlich bedroht ist, muß die Kirche mehr denn je ihre volle Wirksamkeit entfalten können. Man hat gegen die Kirche auch die Anklage erhoben, sie habe sich auf dem sozialen Gebiet nicht genügend eingesetzt. Dieser Vorwurf ist nicht berechtigt; sie hat sich in Argentinien um die Lösung der sozialen Probleme bemüht, doch verfügte sie nicht über alle dazu notwendigen Mittel. Die Kirche, deren Tätigkeit geistliche Zielsetzungen hat, wird verdächtigt, mit dieser ihrer Tätigkeit in Argentinien politischen Einfluß zu erstreben; diese Anklage müssen die Bischöfe entschieden zurückweisen. Die Kirche bleibt verpflichtet, durch ihre Werke und Organisationen den christlichen Geist beim argentinischen Volke zu erhalten. Ein verschwommenes und nur gefühlsbetontes Christentum ist nicht ausreichend, um die höchsten Werte auch unseres heimischen Geistes gegen das Überfluten einer materialistischen Lebenshaltung zu beschützen.

In vier Angelegenheiten müssen die Bischöfe noch eigens Beschwerde erheben, nämlich 1. daß man Prozessionen und Versammlungen in jener Form und an jenen öffentlichen Orten verbietet, wo sie bis jetzt immer zugelassen waren; 2. daß man Eiferer für dissidente Kulte (Protestanten) ermächtigt, mit jeglicher Erleichterung und voller Freiheit ihren Proselytismus in offiziellen Instituten zu betreiben, wo doch das katholische Element überwiegt; man ermutigt also die Propaganda zum Abfall vom wahren Glauben; 3. daß die Radiosender allwöchentlich mehrere Stunden protestantische Propaganda machen dürfen, während die Aussendung katholischer Programme nicht gestattet wird; 4. daß Staatsdiener aus religiösen Gründen ihres Amtes enthoben werden. Die Bischöfe sprechen öffentlich ihre Sympathie aus für jene, die wegen der Religion ihre Dienstjahre, ihre Stellung, ihren Ruf und die Mittel zum Lebensunterhalt verloren oder in das Gefängnis wanderten, ohne daß man ihnen ein Vergehen nachweisen konnte. „Gemäß einem bekannten Worte (Peron?) dürfen wir behaupten, daß wir nur der Kirche und der Heimat angehören." Das gemeinsame Hirtenschreiben war am Passionssonntage, 27. März, in allen Kirchen und bei allen Messen zu verlesen.

Viele Vermutungen werden geäußert über die Hintergründe und eigentlichen Ursachen des ziemlich unvermittelt ausgebrochenen Konfliktes zwischen Staat und Kirche. Diese Vermutungen laufen auf den verschiedensten Bahnen und sind mit großer Vorsicht aufzunehmen. Konflikte dieser Art können reinigend und erneuernd wirken, das katholische Bewußtsein einer Bevölkerung stärken und wertvolle Kräfte auf den Plan rufen; sie können aber auch äußerst verheerende Folgen haben. Das hängt alles in Lateinamerika sehr stark von der Art und Weise ab, wie staatlicherseits der Kampf geführt wird. Das Christentum der südamerikanischen Republiken ist eine vorwiegend gefühlsbetonte Religiosität, die zwar bestimmte

Formen des Brauchtums leidenschaftlich verteidigen wird, andererseits aber viel schwerer ganz wesentliche Rechte und Pflichten der Kirche versteht. Vergessen wir auch nicht, daß in Südamerika ein gewaltiger Priestermangel herrscht. Wenn auch Argentinien in dieser Beziehung eines der bestgestellten Länder ist, so kommt doch nur ein Priester auf 3800 bis 3900 Taufkatholiken, wobei dann weiterhin nicht zu vergessen ist, daß diese Priester sehr ungleichmäßig zwischen Stadt und Land verteilt sind. Ihre Zahl und ihre Kraft ist z. B. keineswegs der religiösen Erziehung der Kinder durch Erteilen von Religionsunterricht gewachsen. Durchaus nicht zu übersehen ist ferner die Offensive des Protestantismus in Südamerika, die in den letzten Jahren besonders anschwoll. Vor drei Jahren gaben wir in der „Quartalschrift" (1952, S. 287) die Zahl der Protestanten in Argentinien mit 259.000 an. Oft handelt es sich bei den zum Protestantismus Übergetretenen um Menschen, deren religiöse Bedürfnisse wegen des Priestermangels nicht befriedigt wurden und die sich deshalb ohne weiteres dem ersten Prediger anvertrauen. Wer die soziale Lage in Südamerika kennt, versteht sehr leicht, daß der Kommunismus den lateinamerikanischen Kontinent als aussichtsreiches Arbeitsfeld betrachtet. Ein wirklicher Konflikt zwischen Staat und Kirche scheint uns angesichts der realen religiösen Verhältnisse für Argentinien wenig wünschenswert zu sein. Nach den bis jetzt vorliegenden Anzeichen scheint auch der Hl. Stuhl den offenen Konflikt, der zum Bruch zwischen Staat und Kirche führt, beschwören zu wollen. Man läßt jedoch in Rom nicht zu, daß das wahre Gesicht der Ereignisse vertuscht werde; die beiden offiziösen Kommentare des „Osservatore Romano", die wir im letzten Heft erwähnten, schlugen wohl deshalb einen sehr eindeutig scharfen Ton an, um durch eine unmißverständliche Warnung die Regierung von weiteren gefährlichen Vorhaben zurückzuhalten. Ein vom Papste verurteilter Perón hätte wirklich dadurch nichts gewonnen; es würden sich nur die Reihen der Opposition anfüllen. Ohne sich irgendwie mit der in Buenos Aires bestehenden Regierungsform des peronistischen Justizialismus solidarisch zu erklären, hat Papst Pius XII. seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges der argentinischen Nation oft sein besonderes Wohlwollen bekundet. Er weiß, welche Bedeutung Argentinien für die Kirche in Lateinamerika besitzt; er weiß, daß die päpstliche Anerkennung die verschiedenen Initiativen der Katholiken ermutigt; auch die Ernennung eines zweiten Kardinals sollte ausdrücken, daß man den kirchlichen Wert Argentiniens in Rom richtig einschätzt. Das argentinische Volk seinerseits ist mit vollem Rechte für diese wiederholten Anerkennungen empfänglich; der Eindruck, den Kardinal Pacelli 1934 als päpstlicher Legat beim Internationalen Eucharistischen Kongreß in Buenos Aires machte, ist trotz des Abstandes in der Zeit noch nicht erloschen. Man fühlt so etwas wie eine persönliche Verbindung mit dem Papste in Rom, und ein Duell zwischen dem Präsidenten und dem Stellvertreter Christi könnte den Diktator in eine schlechte Lage bringen.

Wir sind nicht in der Lage, über die mutmaßlichen Hintergründe des Konfliktes ein definitives Urteil abzugeben, und müssen uns darauf beschränken, die Vermutungen aufzuzählen, die bis jetzt ausgesprochen wurden. Da ist zunächst die Persönlichkeit des Präsidenten selbst. Seinen Entschlüssen (z. B. Einführung des Religionsunterrichtes in den Schulen) verdankte die Kirche große Vorteile. Daraus folgt jedoch nicht unmittelbar, daß Perón in seinen kirchenfreundlichen Maßnahmen aus wirklicher katholischer Überzeugung handelte. Der persönliche Katholizismus des Präsidenten hat schon mehr als einmal aufmerksame Beobachter stutzig gemacht, denen die dogmatische Unklarheit auffiel. Als Benito Mussolini 1929 die Lateranverträge mit Papst Pius XI. abschloß, war dieses Vertragswerk von seiten des italienischen Diktators ganz anderen Erwägungen entsprungen als einer echt kirchlichen Gläubigkeit. In Argentinien ist gemäß der Verfassung die katholische Religion offizielle Staatsreligion. Als Perón 1946 die Macht erlangte, wurde er Staatsoberhaupt in einem offiziell katholischen Staate. Sollte ihm da die Staatsräson nicht anraten, sich in der Öffentlichkeit und äußerlich als

katholischen Präsidenten zu geben? Der neue Diktator sah ferner ein, daß sein Regime sich drei Stützpfeiler — Arbeiter, Gewerkschaften, Kirche — sichern konnte. Staatsmännisch handelte er klug, wenn er auf diese drei Pfeiler baute. Inhaltlich ist der Peronismus keine eindeutige Ideologie. Kann nun ein solcher Mann, dessen persönlicher Glaube an der Schwelle bleibt, nicht unter geänderten Umständen aus politischen Rücksichten eine andere Haltung gegen die Kirche annehmen, wenn er z. B. etwa fühlt, daß die klar und uneingeschränkt verkündete katholische Sozialdoktrin die falschen sozialen Prinzipien des Regimes indirekt aufdeckt? Es wird gesagt, Peróns erster Fünfjahresplan habe das Land wirtschaftlich an den Rand des Ruins gebracht oder wenigstens weitgehend geschädigt. Ist da nicht das Anwachsen der Unzufriedenheit zu fürchten, und werden die Arbeiter den Unterschied zwischen dem Peronismus und den Sozialforderungen des Katholizismus nicht mit wacherem Geiste beurteilen? Hier liegt ein durchaus möglicher Grund für das Ressentiment des Präsidenten gegen die Kirche und gegen die sozialgesinnten Priester.

Die südamerikanischen Republiken können offiziell katholisch sein, diplomatische Verbindungen mit dem Hl. Stuhle unterhalten und zugleich starke kirchenfeindliche und freimaurerische Elemente in ihrer führenden Schicht zählen. In der Regierung Peróns sitzen einige Männer, denen man eine positiv kirchenfeindliche Tendenz nachsagt und die unter dem Druck der Verhältnisse freie Hand erlangten, so der Vizeminister Teisaire, der Innenminister Borlenghi, der Erziehungsminister Mende San Martin und der Sekretär Raul Mende. Unter ihrem Schutz vermögen Freimaurerei und Marxismus einen Feldzug der Untergrabung der Stellung der Kirche und der antireligiösen Propaganda zu führen. Anscheinend waren noch weitere Maßnahmen als die bisherigen gegen Kirche und Klöster geplant. Sie wurden aber nicht ergriffen, der Nuntius und die Hierarchie haben interveniert, und die Regierung hat wohl eingesehen, daß zu große Schärfe eine allgemeine Mobilmachung der großen Masse des Katholizismus bewirken würde.

Es gibt auch Stimmen, die behaupten, Perón wolle die Kirche bloß einschüchtern. Periodisch taucht in der Presse das Gerücht auf, es werde ein Abkommen zwischen der Regierung und dem Hl. Stuhl den Konflikt beenden. Ein Abkommen kann aber niemals als einseitiger Verzicht auf wesentliche Rechte erwogen werden. Einzelne Zeitungen wollen schon von Vorbesprechungen zu einem Abkommen wissen. Eine Zeitung sprach die Vermutung aus, man denke an die Trennung von Kirche und Staat und wolle dann auf dieser neuen Basis ein Konkordat erhandeln. Die argentinischen Bischöfe haben im Fastenhirtenbrief ihre Gläubigen sehr eindringlich zur kirchlichen Treue und zum Gebete aufgerufen.

IV. Der Schulkampf in Belgien

Nach den allgemeinen Wahlen vom 11. April 1954 hat eine sozialistisch-liberale Koalition die christlichsoziale Partei in der Regierung Belgiens abgelöst. Ministerpräsident ist der Sozialist van Acker. Die neue Regierung erklärte, sie wolle einen echten und dauerhaften Schulfrieden. Tatsächlich ist der Schulkampf entbrannt, den Belgien seit Jahrzehnten nicht mehr gekannt hat. Nicht, weil die Regierung das theoretische und in der Verfassung gefestigte Prinzip der Schulfreiheit angreift, sondern weil sie Maßnahmen ergreift, d. h. Gesetze votieren läßt, die praktisch und konkret der von den Katholiken erworbenen Schulfreiheit wieder größere Schwierigkeiten bereiten und zugleich die katholischen Schulen in den Augen der Bevölkerung entwerten wollen. An vollständige Gleichstellung auf finanziellem Gebiet mit den offiziellen Staatsschulen denken die Katholiken nicht, aber sie verlangen, daß die Schulfreiheit, die sie rechtlich und historisch besitzen, eine wirkliche Freiheit der Eltern bei der Schulwahl bedeute, d. h., daß die katholischen freien Schulen wenigstens soweit aus den öffentlichen Mitteln unterstützt werden, daß die Eltern nicht zugleich Steuern zahlen

und überdies beträchtlich für die Schulen ihrer Wahl aufkommen müssen; ferner, daß die freien Schulen nicht als minder hochstehend verdächtigt werden und daß ihre Diplome ohne Einschränkung für staatliche Anstellungen Gültigkeit haben. Diese Mindestforderungen werden in den drei Gesetzesvorschlägen des sozialistischen Ministers Collard tatsächlich mit Füßen getreten, und zwar in einem weltanschaulich sektiererischen Geist, den der Minister gelegentlich deutlich durchblicken ließ. Mit Recht haben sich daher die Katholiken zu einer mächtigen Gegenaktion erhoben; sie verteidigen keine Privilegien, sondern Rechte, die ihnen auf Grund des Naturrechtes, der Billigkeit und der Geschichte zukommen. Der Kampf wird heftig geführt, weil man den Erfolg will, und auch die christlichsoziale Partei hat erklärt, daß sie trotz unvermeidlicher Siege der gegnerischen Koalition im Parlament die Waffen nicht strecken wird. Mag sein, daß sie auch auf einen neuen Sieg bei den nächsten Wahlen spekuliert, was übrigens die jetzige Mehrheitskoalition zur Besinnung führen kann; denn auch das nächste Parlament wird vom Volke gewählt, und das belgische Volk kann des Schulstreites entbehren. Jedenfalls ist es die Pflicht einer christlichen Partei, die Schulfreiheit der Katholiken zu verteidigen. Es mag auch sein, daß im belgischen Schulkampfe nicht nur religiöse und konfessionelle Momente wirksam sind, sondern zugleich gefühlsbetonte Gründe mitspielen. Belgien ist in zwei Volksteile geschieden, Flamen und Wallonen, zwischen denen manche Zwiste und Reibereien bestehen. Die Flamen bilden die Mehrheit der Bevölkerung und betonen ihre katholische Gesinnung, während sie im Sozialismus eine vorwiegend wallonische Erscheinung sehen. Sie denken des weiteren an die Vergewaltigung der Volksmeinung bei der Abstimmung in der Königsfrage im Sommer 1950. König Leopold III. hatte starken Anhang in Flandern, und obschon das Referendum ein Stimmenmehr von 12 Prozent zu seinen Gunsten ergeben hatte, mußte der Monarch dennoch abdanken. Das wurde beim flämischen Volke als bitteres Unrecht empfunden, und so erklärt sich zum Teil die Niederlage der Katholiken bei den Wahlen von 1954; man warf ihnen vor, den König nicht entschieden genug verteidigt zu haben. Aber diese der Schulfrage fremden Elemente nehmen dem Schulkampf der belgischen Katholiken nicht das geringste von seiner vollen Berechtigung; bestenfalls kann die Regierung dadurch zur Einsicht gelangen, daß ein Schulkampf in Belgien noch andere Gefahren heraufbeschwört. Wer Belgien kennt, findet nicht, daß die Katholiken sich zu „dramatisch" zur Wehr setzen; sie zeigen, daß die Freiheit des katholischen Gewissens nicht durch geruhsames Zusehen verteidigt wird.

Seit Ende 1954 kam es zu vielen Versammlungen, Konferenzen und Einzeldemonstrationen, die gelegentlich stürmisch verliefen. Am 24. November fand ein Schulstreik statt, der 30.000 Lehrer und mehr als eine Million Schüler erfaßte. Der von den Christlichen Gewerkschaften für den 13. Jänner angesagte „Marsch auf Brüssel" wurde abgesagt, weil die Regierung zu Konzessionen bereit schien. (Die Christlichen Gewerkschaften zählen in dem kleinen Lande insgesamt 650.000 Mitglieder). Als das Täuschungsmanöver der Regierung entlarvt war, wurde für den 26. März eine Massendemonstration in Brüssel vereinbart. Sie wurde durch die Behörden verboten und durch ein riesiges Aufgebot von Polizei und andere Mittel abgedrosselt. Der belgische Episkopat hatte bereits am 14. August 1954 durch ein gemeinsames warnendes Schreiben dem Ministerpräsidenten und dem Unterrichtsminister seine Beschwerden und Befürchtungen vorgelegt, und als dennoch die ersten der Kammer vorgelegten Gesetzesvorschläge auf die Mindestforderungen der Katholiken keine Rücksicht nahmen, protestierten die Bischöfe in dem gemeinsamen Hirtenschreiben vom 9. Februar 1955, das den Gläubigen von den Kanzeln verlesen wurde.

Es ist nicht so leicht, einem Fremden ein genaues Bild vom belgischen Schulwesen zu geben. Wir wollen wenigstens in ein paar Zügen die Grundlinien zeichnen. Als Belgien 1830 gegen Holland den Kampf um seine Unabhängigkeit begann, gab es sich ein freiheitliches Schulsystem

und verankerte die Schulfreiheit in der Verfassung, die den freien und den offiziellen Unterricht gleicherweise anerkennt. Die Katholiken bauten bald ein vollständiges Schulwesen mit Einschluß der Universität (Löwen) aus; die Liberalen gründeten in Brüssel eine freie Universität. Durch das Schulgesetz von 1842 ward jede Gemeinde verpflichtet, eine Volksschule zu errichten; es genügte aber, daß sie eine freie (d. h. katholische) Schule adoptierte. Im Jahre 1879 erließ die liberale Regierung Frère-Orban ein neues Schulgesetz, das den Gemeinden die Adoption katholischer Schulen verbot und unbedingt neutrale, laizistische Schulen verlangte, ohne offiziellen Religionsunterricht. Sofort bauten die Katholiken ohne staatliche Unterstützung ihr eigenes Schulsystem wieder aus. Während 1878 die offiziellen Elementarschulen 600.000 Schüler zählten gegenüber 100.000 in den freien Schulen, zählten diese 1880 schon 455.000 Schüler gegenüber 338.000 in den offiziellen Anstalten. Die Wahlen von 1884 stürzten die liberale Regierung, und ein drittes Schulgesetz erlaubte den Gemeinden wieder, freie Schulen zu adoptieren. An den offiziellen Schulen durften sie Religionsunterricht oder laizistische Moral einführen. 4000 offizielle Schulen entschieden sich für den Religionsunterricht und nur 153 für den Moralunterricht. Aber erst das vierte Schulgesetz von 1895 gewährte auch den freien Volksschulen, die dem Staat gewaltige Ausgaben ersparten, endlich gewisse staatliche Subsidien. Trotzdem mußten die Katholiken noch große finanzielle Opfer zur Erhaltung ihrer freien Schulen bringen. Ein wesentlicher Fortschritt war das Gesetz von 1919, durch das der Staat die Besoldung aller Lehrer des staatlichen und des freien Elementarunterrichtes übernahm. Die Kosten jedoch für den Ausbau und Unterhalt ihrer freien Schulen hatten die Katholiken noch weiterhin zu tragen. Unterdes rückte ein neues Problem in den politischen Vordergrund, das des technischen Unterrichtes und der Mittelschulen. Unter schweren finanziellen Opfern hatten die Katholiken die weitaus größte Zahl der heute bestehenden technischen und beruflichen Schulen gegründet; vorerst erlangten diese Schulen nur die Hilfe der Provinzen, später dann auch des Staates, der aber bloß für die Besoldung der Lehrer aufkam, so daß den Katholiken noch ein großer Teil der finanziellen Lasten aufgebürdet blieb.

Für die freien Mittelschulen brachte die jüngste Nachkriegszeit eine wenigstens teilweise befriedigende Lösung. In den staatlichen Mittelschulen dürfen die Schüler seit 1948 zwischen einem Unterricht in Religion und einem solchen in laizistischer Moral wählen. Bis 1950 waren die freien Mittelschulen finanziell ausschließlich zu Lasten der katholischen Bevölkerung, so daß die Eltern sehr hohes Schulgeld zahlten, während der Staat für die offiziellen Schulen immer weitere Kredite auswarf. Die Katholiken sahen darin ein Unrecht, weil sie doppelt zahlen mußten, obschon sie durch ihre Schulen dem Staat beträchtliche Ausgaben ersparten. Die christlichsoziale Regierung 1950 bis 1954 erhöhte die Kredite für die offiziellen Schulen (die also nicht vernachlässigt wurden) und gewährte erstmalig Subsidien an die freien Mittelschulen, deren Lehrkräfte ebenfalls besoldet wurden. Damit war die gröbste Ungleichheit im Schulwesen behoben, wenn auch den Katholiken noch immer ein Teil der Lasten für ihr eigenes Schulwesen blieb; die Eltern wurden eingeladen, freiwillige Spenden in eine „Unterstützungskasse" einzuzahlen.

Folgendes ist nach einem katholischen Flugblatt vom März 1955 der Stand der Schulen in Belgien: Es gibt 8452 offizielle Schulen mit 712.600 Schülern, die den Staat jährlich 5033 Millionen belgische Franken kosten; die katholischen freien Schulen aller Grade und Arten belaufen sich auf 8490 mit 934.400 Schülern, d. h. 221.800 Schüler mehr als in den Staatsschulen; für diese Schulen steuert der Staat jährlich 3185 Millionen bei, also 1848 Millionen weniger als für die geringere Schüleranzahl der offiziellen Anstalten. Ein staatlicher Schüler kostet mithin 7060 Franken, während für einen freien Schüler durchschnittlich 3410 Franken ausgelegt werden, was nicht einmal die Hälfte ist. Man ist noch weit von finanzieller Angleichung entfernt, und die nackten Zahlen widerlegen die Behauptung, die christlichsoziale Regie-

rung habe den freien katholischen Schulen ein Übergewicht an Krediten gewährt.

Die sozialistisch-liberale Regierung (Unterrichtsminister Collard) brachte nun im Herbst 1954 bei der Budgetvorlage für 1955 eine Steigerung von 250 Millionen Franken für das offizielle Schulwesen und eine Kürzung von 500 Millionen Franken für den freien Unterricht, so daß die Katholiken durchschnittlich für jeden Schüler der freien Anstalten wieder einen jährlichen Mehraufwand von 530 Franken zu tragen hätten. Gleichzeitig kündigte der Unterrichtsminister ein neues, dreiteiliges Gesetzesprojekt an, das den gesamten Unterricht reorganisieren will. Wir verstehen ohne weiteres die Befürchtungen der katholischen Bevölkerung und die Proteste des Episkopats und der Katholiken. Am 1. Februar 1955 legte der Minister den ersten Teil seines Gesetzentwurfes in der Kammer vor, er betrifft die Neuregelung des Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts und der Normalschulen. Der Staat soll verpflichtet werden, überall Schulen jeden Grades zu schaffen. Neue freie Schulen dürfen nur mehr mit Erlaubnis des Unterrichtsministers eröffnet werden und müssen sich aus geographischen, wirtschaftlichen, sozialen oder pädagogischen Gründen als notwendig erweisen. (Weltanschauliche Gründe werden also nicht berücksichtigt.) Die Provinzen und Gemeinden dürfen von sich aus den freien Schulen keine Subsidien mehr gewähren. Die Staatssubsidien an die freien Schulen beschränken sich auf die Besoldung der Lehrkräfte, und zwar so, daß Geistliche und Ordensleute nur halbes Gehalt beziehen. (Für den Unterhalt der Schulen und für das Schulgeld ärmerer Kinder erfolgt kein Zuschuß.) Die seit 1890 bestehende paritätische Kommission zur Homologierung der von freien Mittelschulen ausgestellten Diplome wird durch eine Kommission ersetzt, die 7 Delegierte der offiziellen und nur mehr 3 der freien Schulen umfaßt. Den freien Normalschulen soll das bisherige Recht zur selbständigen Ausstellung der Diplome entzogen werden. Ferner verlieren die freien Schulen die Disziplinargewalt über ihr Lehrpersonal; sie wird einem Ausschuß übertragen, der zu zwei Dritteln aus Mitgliedern des staatlichen Unterrichtes besteht. Die aufgezählten Punkte zeigen deutlich, daß nicht bloß auf finanziellem Gebiete Kürzungen für das freie Schulwesen vorgesehen sind, sondern daß eine ganze Reihe feindseliger Maßnahmen zum Gesetze werden sollen, damit so die Eltern veranlaßt werden, ihre Kinder aus den katholischen Schulen zurückzuziehen. Hinzu kommt noch, daß für eine Anstellung im staatlichen Schulwesen (und auch sonst für staatliche Stellen) die freien katholischen Diplome, also auch jene der berühmten Löwener Universität, an letzte Stelle gesetzt werden, während diejenigen der freien liberalen Universität Brüssel den staatlichen Diplomen gleichgestellt sind; darin liegt eine eindeutige Diskriminierung des katholischen Schulwesens, was den sektiererischen Geist des sozialistischen Unterrichtsministers offenbart.

Was haben die Proteste der Katholiken bis jetzt (Ostern 1955) gefruchtet? Sie haben eine gewisse wenn auch noch sehr ungenügende Revision des ersten Gesetzesprojektes veranlaßt. Der zweite und dritte Teil des Gesamtentwurfes (Elementarschulen, Verlängerung der Schulpflicht) waren bis Ostern der Kammer noch nicht vorgelegt worden. Die Regierung will also einzelne Korrekturen des Projektes für die Mittelschulen, Normalschulen, technischen Lehranstalten erwägen: Provinzen und Gemeinden sollen den freien Anstalten sehr beschränkte Subsidien geben dürfen; in geringem Maße soll bedürftigen Mittelschülern bis zu 14 Jahren (nicht länger) bezüglich des Schulgeldes geholfen werden; bei Besoldung der Lehrkräfte werden die Dienstjahre etwas weniger ungerecht angerechnet. Damit ist aber die Schädigung, Hintansetzung und Diskriminierung des freien Unterrichts keineswegs behoben.

V. Verschiedenes — Kurznachrichten

Ein gutes Anzeichen der stets fortschreitenden Genesung des Heiligen Vaters sehen wir in der Wiederaufnahme einer regeren öffentlichen Tätigkeit. Außer der bereits erwähnten Ansprache an die Pfarrer und Fasten-

prediger dürfen wir die Teilnahme des Papstes an der Feierlichkeit zum 16. Jahrestag seiner Krönung nennen (12. März). Unter den Audienzen verdienen zwei eine besondere Beachtung: in der Passionswoche sprach Pius XII. zu den Delegierten des Internationalen Kongresses für Unfallverhütung und am Gründonnerstag hielt er eine längere französische Ansprache an den IV. Internationalen Kongreß der Lateinischen Ärzte-Union. Ferner ist zu melden, daß der Hl. Vater am Osterfeste vor mehr als 300.000 Menschen auf der äußeren Loggia des Petersdomes den Segen spendete, nachdem er in einer kurzen, durch den Rundfunk übertragenen Rede vom Osterglauben, von der Völkerverständigung, der friedlichen Verwendung der Atomenergie und den sittlichen Grundsätzen für den Gebrauch neuester wissenschaftlicher Entdeckungen gesprochen hatte.

Im Päpstlichen Jahrbuch 1955 finden wir folgende Angaben über den Stand der kirchlichen Hierarchie und Verwaltung am 31. Dezember 1954: Das Kardinalskollegium zählt 64 Mitglieder; es gibt 10 Residenzial- und 5 Titularpatriarchen; als Residenzialprälaturen haben wir 293 Metropolitansitze, 44 Erzbistümer, 1157 Bistümer, 75 Prälaturen und Abteien „nullius"; Titularprälaturen (Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe usw.) werden 882 gezählt; die Apostolischen Vikariate belaufen sich auf 237, die Präfekturen auf 134 und die Missionsdistrikte „sui iuris" auf 19.

Die Dominikaner begannen am Ostermontag, dem 11. April, ihr Generalkapitel und wählten am selben Tag den Irländer Michael Browne zum Ordensgeneral. Der Neuerwählte hatte seit Jahren das Amt des „Magister Sacri Palatii" bekleidet.

Literatur

Eingesandte Werke und Schriften

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingesandten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte dieser Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, werden Besprechungen veranlaßt. Eine Rücksendung erfolgt in keinem Falle.

Amsee, Margit. Die kleine Imelda, Patronin der Erstkommunikanten. (62.) Mit 5 Bildern von A. M. Beckert. München, Verlag Ars sacra. In Kunstpergament geb. DM 3.90.

Blaha, Dr. Ottokar. Logische Wirklichkeitsstruktur und personaler Seinsgrund. Zur Ontologie der Universalien. Sachverhalte und Seinsschichten. (92.) Graz-Wien-München 1955, Verlag Stiasny. Kart. S 30.—, DM/sFr. 4.50.

Casper, Josef (†). Ich verkünde euch eine große Freude. Eine Führung durch die frohmachende Botschaft des Neuen Testamentes. (318.) Paderborn 1954, Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 7.80.

Considine, P. Daniel, S. J. Gott lieben. Kl. 8°. (80.) München 1955, Ars sacra. Leinen DM 3.90, kart. DM 2.10.

Die Kirche in der Welt. Wegweisung für die katholische Arbeit am Menschen der Gegenwart. 7. Jahrgang. Zweite Lieferung. (S. 127—254.) Münster, Verlag Aschendorff. Kart. DM 6.—.

Faitsch, P. Joseph, O. F. M. Die Ablässe der klösterlichen Terziaren des hl. Franziskus. Zusammengestellt. 2. Auflage. (96.) Landshut/Bayern, Solan-Missions-Druckerei. Brosch.

Fank, Pius, Augustinerchorherr. Barbara Sicharter. Landmädchen und Gründerin der Vorauer Schwestern. Ein Lebensbild. (160.) Mit 37 Abbildungen. Graz 1955, Verlag Johann Regner. Kart. S 18.—.

Fischer, Dr. Joseph A. Studien zum Todesgedanken in der alten Kirche. Die Beurteilung des natürlichen Todes in der kirchlichen

Literatur der ersten drei Jahrhunderte. Erster Band. (XXV u. 318.) München 1954, Max-Hueber-Verlag. Kart. DM 21.80.

Gebete des Heiligen Vaters Pius XII. Titel der italienischen Originalausgabe: Preghiere di Pio XII. (90.) Wien-München 1955, Verlag Herold. Brosch. S 16.—, Leinen S 28.—.

Görres, Ida Friederike. Aus der Welt der Heiligen. (454.) Frankfurt am Main 1955, Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei. Leinen DM 15.80.

Hartmann, Prosper, S. C. J. Le Sens Plénier de la Réparation du Péché. (294.) Louvain, Apostolat de la Réparation. 71, Chausée de Bruxelles.

Hengstenberg, Hans Eduard. Der Leib und die Letzten Dinge. (302.) Regensburg 1955, Friedrich Pustet. Kart. DM 9.—, Leinwand DM 11.—.

Henze, Anton. Kirchliche Kunst der Gegenwart. Unter Mitarbeit von Theodor Filthaut. (53.) 116 Bildtafeln. Recklinghausen 1954, Paulus-Verlag. Geb. DM 29.80.

Hertling, Ludwig, S. J. — **Kirschbaum,** Engelbert, S. J. Die römischen Katakomben und ihre Martyrer. Zweite, erweiterte Auflage. (274.) Mit Bilderanhang und Lageplan der Katakomben. Wien 1955, Verlag Herder. Halbl. geb. S 54.—, DM u. sFr. 9.80.

Hünermann, Wilhelm. Am Tisch des Königs. Erzählungen für Erstkommunikanten. Illustriert von Hans Tomamichel. (172.) Luzern 1955, Rex-Verlag. Kart. sFr. 7.10, DM 5.90; Ganzleinen sFr. 8.25, DM 6.90.

Kern, Klara. Reden und Schweigen. (128.) Mit Titelbild. München, Verlag Ars sacra. Leinen geb. DM 6.80.

Klement, Johannes. Gemeinschaft im Pfingstgeist. Firmunterricht und Firmerneuerung in der Pfarrgemeinde. (112.) Wien-München 1955, Verlag Herold. Brosch. S 15.—.

Koch, P. Jakob, S. V. D. Weggeleit durchs Erdenleben, Gott entgegen. 9. verbesserte und vermehrte Auflage. (422.) Mödling bei Wien 1954, St.-Gabriel-Verlag. Halbl. S 32.—, Ganzl. S 40.—, Leder S 74.—.

Kommunionkalender mit farbigen Bildern und Texten. Zur Kommunionvorbereitung der Kinder. Format 22,5 × 32 cm, auf festem Karton aufgezogen. München 1955, Verlag Ars sacra, Josef Müller. DM 1.90.

Leist, Fritz. Gebet der Kirche. Betrachtungen zu den Orationen des Kirchenjahres. Teil 3: Die Sonntage von Septuagesima bis Pfingsten. (In Viam Salutis. Schriftenreihe, herausgegeben vom Institutum Liturgicum, Salzburg, Erzabtei St. Peter. Band IV, 3. Teil.) (256.) Salzburg 1955, Verlag Rupertuswerk, St. Peter. Kart. S 56.—, DM 10.—, sFr. 10.50.

Mayer, Joseph Ernst. Wagnis und Bindung. Das Gebet des Herrn. 2. Auflage. (64.) Salzburg, Verlag Rupertuswerk, Erzabtei St. Peter. Kart. S 12.90, DM 2.45, sFr. 2.60.

Miller, Josef, S. J. Moderne Eheprobleme in christlicher Sicht. (Sehen — Urteilen — Handeln, Schriften des „Volksboten" Nr. 4). (112.) Innsbruck—Wien—München 1955. Kart. S 14.—.

Missae defunctorum. Ex Missali Romano desumptae. Accedit Ritus Absolutionis pro Defunctis ex Rituali Romano. Editio decima quarta juxta Typicam. Ratisbonae, Sumptibus et Typis Friderici Pustet. Leinwand, Rotschnitt DM 20.—, Leinwand, Goldschnitt DM 25.—, Leder, Rotschnitt DM 60.—, Leder, Goldschnitt DM 65.—.

Moschner, Franz M. Bild und Ewigkeit. (VIII u. 96.) Freiburg 1955, Verlag Herder. Pappbd.

Mußner, Franz, Dr. theol., Lic. bibl., o. Professor. Christus, das All und die Kirche. Studien zur Theologie des Epheserbriefes. (Trierer Theologische Studien. Herausgegeben von der Theologischen Fakultät Trier, 5. Band). (XVI u. 176.) Trier 1955, Paulinus-Verlag. Kart. DM 17.80.

Nicolussi, Dr. Johann. Jesu letzter Gang. (152.) Innsbruck 1955, Verlag Felizian Rauch. Kart. S 21.—.

Niedermeyer, Univ.-Prof., Dr. Albert. Philosophische Propädeutik der Medizin. Einführung in die allgemeinen geistigen Grund-

lagen (Geschichte, Philosophie, Biologie, Psychologie). (Allgemeine Pastoralmedizin in zwei Bänden / II.) (XII u. 548.) Wien 1955, Verlag Herder. Leinen geb. S 128.—, DM u. sFr. 22.50.

Officium parvum Beatae Mariae Virginis — Kleines Marianisches Offizium. Editio amplior — Erweiterte Ausgabe. Herausgegeben von P. Augustin Bea S. J. (510.) Ratisbonae, Sumptibus Friderici Pustet — Regensburg, Verlag Friedrich Pustet. Leinwand, Rotschnitt DM 9.50, Leder, Rotschnitt DM 15.—, Leder, Goldschnitt DM 16.—.

Pan, Edmund. Katechetische Stundenbilder. Nach dem Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den Volks- und Hauptschulen Österreichs. Aus dem Nachlaß des im Herrn Verstorbenen. Bearbeitet und erweitert von Anton Strnad. 5. Bändchen (Dritte Klasse Hauptschule — 1. Halbjahr). (72.) 6. Bändchen (3. Klasse Hauptschule — 2. Halbjahr). (122.) Kart. je S 13.50.

Preces ante et post Missam. Aliaeque Orationes Sacerdotibus utilissimae. Editio decima quinta. (128.) Ratisbonae, Sumptibus et Typis Friderici Pustet. Leinwand, Rotschnitt DM 5.50, Leinwand, Goldschnitt DM 7.—, Leder, Rotschnitt DM 13.—, Leder, Goldschnitt DM 15.50.

Premm, Matthias. Geheiligtes Jahr. Liturgisch-aszetische Erklärung der Meßtexte aller Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. (VIII u. 236.) Wien 1955, Verlag Herder. Leinen geb.

Schmidinger, Heinrich. Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer. (Publikationen des Österreichischen Kulturinstitutes in Rom I/1). (XVI u. 178.) Graz—Köln 1954, Verlag Hermann Böhlaus Nachf. Brosch. S 86.—.

Sheen, Fulton J. Aufstieg zu Gott. Übersetzung von Dr. Irene Marinoff. (286.) Luzern 1955, Rex-Verlag. Kart. sFr. 10.80, DM 10.40; geb. sFr. 13.30, DM 12.80.

Staudinger, Josef, S. J. Die letzte Zeit. Vom Sinn des Weltgeschehens nach seiner göttlichen Zielsetzung. (244.) Innsbruck—Wien—München 1955, Tyrolia-Verlag. Halbleinen geb. S 48.—.

Thibaut, Pater Raymond. Columba Marmion. Ein Meister des Lebens in Christo. (533.) Ettal 1954, Buch-Kunst-Verlag. Geb. DM 19.50, kart. DM 16.50.

Waach, Hildegard. Theresia von Avila. Leben und Werk. 2. Auflage. (388.) Wien 1955, Verlag Herder. Halbleinen S 71.—, sFr. 13.—.

Walter, Eugen. Der göttliche Anruf. Ein Zyklus von Marienpredigten über das Prinzip der Mitwirkung in der Kirche. (64.) Frankfurt am Main 1955, Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei. Kart. DM 2.50.

Weikl, Ludwig, S. J. Entfachte Glut. Betrachtungen über das katholische Priestertum. (XII u. 278.) Regensburg 1955, Verlag Friedrich Pustet. Kart. DM 6.50, Leinen DM 8.80.

Welte, Bernhard. Vom Geist des Christentums. (106.) Frankfurt am Main 1955, Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei. Geb. DM 5.80.

Werzinger, E. Mein schönster Tag. Bilder und Verse. (18.) Acht farbige Bilder. München 1955, Verlag Ars sacra, Josef Müller. Geschenkband DM 1.90.

Kleinschriften

Angela, Schwester Klara, Ursuline. Das Lied der Liebe möcht' ich singen. (36.) Mit vier Tiefdruckbildern. München, Verlag Ars sacra. Geheftet DM —.70.

Rodewyk, Adolf, S. J. Der Teufel — ernst genommen. (64.) Mit 5 Abbildungen. Berlin 1955, Morus-Verlag. DM —.60.

Via Crucis. Kreuzweg der Verfolgten. Christus leidet in ihnen. (20.) Wien 1955, Fährmann-Verlag. S —.60.

Wilfling, P. Alois, M. F. S. C. Im Schatten des Tabernakels. Lebensbild des Jungmädchens Maria Lichtenegger (64.) 4 Bilder. Graz, Verlag J. Regner. Kart. S 5.—.

Zeitschriften

Bildstickerei und Paramentik. Herausgeber: Ella Broesch und ihr Schülerkreis an der Staatlichen Schule für Kunst und Handwerk in Saarbrücken. Verlag: Ella Broesch, Bonn, Görresstraße 40. Heft 1—2 1955. 36 S., zahlreiche Bilder und ein Entwurfbogen für Vorlagen. Halbjährlich ein Doppelheft DM 9.—, fFr. 900.—, Einzelheft DM 6.—, fFr. 600.—.

Der Seelsorger. Monatsschrift für alle Bereiche priesterlicher Reich-Gottes-Arbeit. Wien, Verlag Herder.

Klerus-Blatt. Vormals Katholische Kirchenzeitung. Salzburg — Graz, Verlag Anton Pustet.

Buchbesprechungen

Christliche Philosophie von ihren Anfängen bis Nikolaus von Cues. In Zusammenarbeit Philotheus Böhner — Etienne Gilson. 3. Auflage. (XXXII u. 656). Paderborn 1954, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. DM 31.—, Leinen DM 35.—.

Das Werk wurde gegenüber der 1. Auflage 1937 nicht bloß um 50 Seiten erweitert, sondern durch Verwendung von Kleindruck übersichtlicher gestaltet und inhaltlich vermehrt; vieles wurde überarbeitet oder ganz neu gefaßt, die Literatur sorgfältig nachgetragen. Böhner macht sich freier von den Skripten seines Mitarbeiters Gilson. Als Ergebnis langjähriger Vorlesungen zeugt das Buch nicht nur von Wissenschaftlichkeit und Sachkenntnis, sondern ebenso von lebendiger Darstellungsgabe, nicht zuletzt bewirkt durch das Sprechenlassen der Quellen selber. Das Werk ist eine Apologie und Aufklärung für alle aus dem „anderen Lager", für uns aber ein neues Aufzeigen alter Schätze und Hypotheken, von denen unser christliches Denken heute noch zehrt. So empfiehlt sich das Buch von selbst den Studierenden der Schulen und darüber hinaus allen jenen, die noch an einen Geist glauben und an seiner geschichtlichen Entwicklung interessiert sind.

Linz a. d. D. Dr. Josef Häupl

Philosophie der Materie. Von Ulrich Schöndorfer. (Philosophie in Einzeldarstellungen, herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Johann Fischl.) (228.) Graz—Wien—Köln 1954, Verlag Styria. Geb. S 56.—.

Das Schreiben einer Philosophie der Materie gehört heute zweifellos zu den schwierigsten wissenschaftlichen Unternehmungen. Die Wendung der alten Physik zur Relativitäts- und Quantentheorie hat eine fast unüberschaubare Fülle neuer Probleme mit sich gebracht, die, schon rein naturwissenschaftlich gesehen, noch reichlich ungeklärt erscheint. Erst gar naturphilosophisch gesehen. Gewiß bieten die Begriffe und Prinzipien der überlieferten Metaphysik bei geschmeidiger Anwendung die Möglichkeit, auch die jüngste physikalische und astrophysikalische Problematik ontologisch-kritisch abzuleuchten. Aber das ist derzeit wohl nur mit vielen Vorbehalten vollziehbar.

Man merkt diese Schwierigkeit auch beim Versuche Schöndorfers. Das Hauptgewicht liegt deshalb in der mehr als die Hälfte des Buches umfassenden Darstellung des geschichtlichen Wandels der naturwissenschaftlichen und naturphilosophischen Anschauungen. Der eigentlich positive Teil ist demgegenüber etwas spärlich ausgefallen. Er bringt wiederum mehr eine Darlegung verschiedener Auffassungsmöglichkeiten als die selbständige, folgerichtige Durchführung einer einheitlichen philosophischen Grundkonzeption. Am meisten, scheint es, hat sich der geschätzte Verfasser von den philosophischen Grundgedanken Aloys Wenzls (München) inspirieren lassen. Für seinen unmittelbaren Zweck einer ersten Einführung in das dunkle Fragengebiet der Materie kann das Buch treffliche Dienste leisten, weshalb es in dieser Hinsicht bestens empfohlen sei.

Linz a. d. D. Prof. Josef Knopp

Die Botschaft der Offenbarung des heiligen Johannes. Von P. Placidus Häring O. S. B. (424.) München 1953, Verlag J. Pfeiffer. Ganzleinen DM 16.—.

Daß der gegenwärtige Mensch für eschatologische Erwartungen ansprechbar ist, zeigt der Kommunismus mit seiner ganz irdischen Eschatologie und die erfolgreiche Propaganda der Sekten, die eschatologische Hoffnungen nähren. Die Erklärung der Apokalypse ist aktuell. Der Verfasser will dem „überarbeiteten Seelsorger" eine Grundlage für die Bibelstunde und die biblische Predigt bieten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bringt das Buch drei Vorzüge mit: 1. Es ist wissenschaftlich gut fundiert, bietet die Ergebnisse der heutigen Exegese und gesteht lieber ein, eine endgültige Deutung sei nicht gefunden, als daß es zweifelhafte Theorien als wahr vorträgt. 2. In die schwierigsten Fragen wird eine gute Einführung gegeben. Irrige Deutungen werden angeführt und widerlegt und, soweit dies möglich ist, wird eine nüchterne Erklärung geboten. Als besonders wertvoll seien hervorgehoben die Abhandlungen über die apokalyptische Frau, den Antichrist, die Zahl 666, das tausendjährige Reich. 3. Eine sorgfältige Gliederung zerlegt den Stoff in Einheiten, welche die Grundlage für eine Bibelstunde, Predigt oder Lesung (Betrachtung) bilden. Gute Textanalysen, Zusammenfassungen und Überblicke machen die Auswertung leicht. Die Anwendungen für das Leben sind dadurch so vorbereitet, daß sie mit Recht dem Seelsorger überlassen werden können. Die Darstellung ist nicht wissenschaftlich trocken, sondern gehoben, aber leicht verständlich und im guten Sinn populär. Neben den anderen neueren Kommentaren zur Apokalypse darf dieses Werk seine Geltung beanspruchen; aus der Praxis erwachsen, kann es der Praxis gute Dienste erweisen.

St. Pölten Dr. Alois Stöger

Geschichte der katholischen Kirche für Schule und Haus in Überblicken. Bearbeitet von Dr. theol. Bernhard Ridder. Band I: Die apostolische Zeit. Das Christentum und die heidnische Kultur. (266.) 1950. — Band II: Das Christentum und die abendländische Kultur. (259.) 1953. — Band III: Das Christentum und die moderne Kultur. (298.) 1954. Freiburg, Verlag Herder. Halbleinen geb. Band I und II je DM 5.80, Band III DM 8.80.

Wie ein bunter Teppich liegt in diesen drei Bänden die Geschichte der Kirche von der apostolischen Zeit bis herauf in unsere Epoche vor uns. Für die Beurteilung einer Geschichte der katholischen Kirche ist vor allem die Frage wichtig, welcher Mittel sich der Verfasser bedient hat, um eine möglichst objektive Darstellung des umfangreichen und verschiedenartigen Stoffes zu gewährleisten. Natürlich kann in einem solchen Falle kein intensives Quellenstudium für alle Partien verlangt werden. Trotzdem müssen wir anerkennen, daß wir gerade im ersten Bande oft Väterzitate finden, zumindest aus zweiter Hand. Für die Geschichte des Altertums wird die Legende stark herangezogen — denken wir nur an die Schilderung der Wirksamkeit der Apostel und den Aufbewahrungsort ihrer angeblichen Reliquien (I, 77—81) — während die Apostelgeschichte und die Briefe des heiligen Paulus verhältnismäßig wenig ausgenützt sind (I, 82—84).

Eine solche Darstellung muß sich natürlich auf die bisher erschienene Literatur stützen. An vielen Stellen wird sichtbar, wie eifrig sich der Verfasser in die verschiedensten Publikationen vertieft hat. 25 Jahre Schuldienst (I, V) werden hier fühlbar. Dieser Umstand macht es aber auch verständlich, warum gerade die in den zwanziger und dreißiger Jahren verbreitete Literatur, selten die neuere und neueste auferscheint. So werden auch Lortz, Geschichte der Reformation (z. B. III, 6 und 25), und Anwander, Die Religion der Menschheit (I, 233), in veralteter Auflage zitiert. Jedin, Geschichte des Konzils von Trient, Bd. I², 1951, wurde nicht benützt. Bei älteren Büchern wird oft das Erscheinungsjahr verschwiegen (II, 100). Ich bin überzeugt, daß gerade die Abschnitte über die Glaubensspaltung und die Vorbereitungen zum Konzil von Trient anders ausgefallen wären, wenn die neuesten Ergebnisse auch Berücksichtigung gefunden hätten. In einem Zeitpunkte, da die Annäherung der beiden Konfessionen trotz aller Schwierigkeiten doch weiter als jemals gediehen ist, muß eine solche Unterlassung bedauert werden.

Auch sonst wird es einem weithin bewußt, daß diese drei Bände aus der Praxis erwachsen sind. Das ist ein Vorteil, der nicht unterschätzt werden darf. Es wird nicht allzuviel an Kenntnissen vorausgesetzt und gar manches auch noch dogmatisch näher erklärt, was den Schülern und Lesern nicht so ohneweiters verständlich wäre. Gute graphische Darstellungen verlebendigen für das Auge den Gegenstand. Die Kehrseite eines solchen Unternehmens liegt aber darin: es fand eine zu wenig sorgfältige Überprüfung statt, und so blieben manche unrichtige Angaben stehen. Da bereits eine italienische Übersetzung des Werkes angekündigt wird (III, Vorwort), darf ich einige Punkte zur Berücksichtigung empfehlen: Das erste Papstschisma in der Kirche hat nicht Novatian (I, 170), sondern schon dreißig Jahre zuvor Hippolyt herbeigeführt. Es ist unerfindlich, wie der 430 verstorbene Augustinus (I, 184) die Entscheidung des Konzils von Ephesus aus dem Jahre 431 mit dem denkwürdigen Ausspruche: „Roma locuta causa finita" begrüßen konnte (I, 175). „Causa finita est" rief Augustinus schon mehr als zehn Jahre vorher in einer Predigt aus, nachdem auch durch Papst Innozenz I. die von den nordafrikanischen Bischöfen ausgesprochene Verurteilung der Irrlehre des Pelagius bestätigt worden war. Als Vorsitzender des Konzils von Ephesus fungierte nicht Cyrill von Jerusalem; hier liegt offenbar eine Verwechslung mit Cyrill von Alexandrien vor (vgl. I, 192). Die Einhardstelle bezüglich der angeblichen Überraschung Karls des Großen anläßlich der Kaiserkrönung nimmt der Verfasser noch zu ernst (II, 72). In der damaligen Zeit kann auch noch nicht von einem römischen Kaiser deutscher Nation die Rede sein (vgl. II, 72 und 96). Die Kardinäle bezeichneten beim Konklave Urbans VI. nach dem Eindringen des römischen Pöbels aus Furcht Francesco Tibaldeschi, nicht Tedeschini als erwählt (II, 231). Heinrich VIII. hat nicht einmal die Nichtigkeitserklärung seiner ersten Ehe durch den servilen Erzbischof Thomas Cranmer abgewartet, Anna Boleyn sah ja schon der Niederkunft entgegen (also hat den Weg zur neuen Ehe nicht erst Cranmer freigemacht; vgl. III, 61). — Auslassungen sind bei einer Kirchengeschichte in Überblicken kaum zu vermeiden. Doch hätten das innerkirchliche Leben im christlichen Altertum und die Verfassungsentwicklung vielleicht auch unser Interesse mehr beansprucht. Die Inquisition im Mittelalter und die politische Gegenreformation einschließlich des Dreißigjährigen Krieges oder eine etwas ausführlichere Schilderung der Vorgänge beim Vatikanischen Konzil hätten noch manch aufklärendes Wort verdient.

Der Verfasser liebt anerkennenswerterweise im allgemeinen eine kurze, gedrungene Darstellung und behält sie auch dort bei, wo er sicher aus persönlicher Neigung Lust verspürt hätte, mehr zu schreiben (s. Kolping; III, 209). Wir haben auch Verständnis dafür, daß ein Rheinländer seine schöne Heimat liebt: darum sehen wir gerne darüber hinweg, daß er Gregor VII. noch als Hildebrand gleich einige Jahre in Köln verbringen läßt, und zwar bis nach dem Tode Gregors VI. Dieser starb aber schon 1047, also ein Jahr nach seiner Abdankung oder Absetzung, und Leo IX. stieg nicht erst 1059, sondern schon 1049 zur höchsten kirchlichen Würde empor. Da bleibt für einige Jahre Aufenthalt in Köln wenig Spielraum (II, 85). Süddeutschland und Österreich liegen nicht so sehr im Gesichtsfeld des Verfassers. So kommt das weltberühmte Augustiner-Chorherrenstift St. Florian an einer Stelle zu liegen, wo der Heilige an das Land geschwemmt wurde, d. h. an der Enns (I, 240). Trösten wir uns, auch Dokkum liegt nicht an der Zuidersee (I, 256)! Von der immerhin schon 1365 erfolgten päpstlichen Bestätigung der Universität Wien schweigt der Verfasser anläßlich der allgemeinen Aufzählung aller Universitäten (II, 160) und befreit die altehrwürdige Kaiserstadt schon 1681 von den Türken (II, 12). Dafür wird Salzburg der Ehre teilhaftig, durch Bartholomäus Holzhauser die Stiftung einer frommen Weltpriestervereinigung erlebt zu haben, obwohl diese doch in Tittmoning, Bayern, erfolgte, wo allerdings die Salzburger Erzbischöfe eine Burg hatten (III, 98). Daraus darf keineswegs eine Gegnerschaft des Verfassers gegenüber unseren Gebieten erschlossen werden, denn Inkonsequenzen ähnlicher Art begegnen auch bei anderen

Gelegenheiten. So stirbt Bonifaz VIII. im Jahre 1303 74jährig; aber schon bei seiner Wahl ist er 77 Jahre alt (II, 216, 224). Tatsächlich wissen wir nicht einmal genau, wann er geboren wurde; es wird die Zeit zwischen 1235 und 1240 angenommen.

So zeigt sich auch an dieser Arbeit, wie außerordentlich schwierig es ist, Genauigkeit der Angaben mit flüssiger und übersichtlicher Darstellung zu verbinden. Wir können trotz unleugbarer Vorzüge die Eignung der vorliegenden drei Bände als Lehrbuch für obere Klassen höherer Schulen, zur Verwendung in katholischen Organisationen und zu privater Erweiterung der kirchengeschichtlichen Kenntnisse nur mit gewissen Vorbehalten aussprechen.

Linz a. d. D. DDr. Josef Lenzenweger

Der Aufstieg des Papsttums von den Anfängen bis zum Ausgang des 6. Jahrhunderts. (Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Erster Band.) Von Franz Xaver Seppelt. Zweite, neu bearbeitete Auflage. (318.) München 1954, Kösel-Verlag. Leinen geb. DM 25.—, bei Verpflichtung zur Abnahme des Gesamtwerkes DM 22.50.

Wer die Kirche des 20. Jahrhunderts verstehen will, muß immer wieder Rückbesinnung üben. Die primatiale, überragende Stellung des Papstes der Gegenwart ist begründet im Worte des Herrn und in der Gewohnheit der ersten christlichen Jahrhunderte. Kirche und Papsttum sind enge miteinander verbunden; daher auch die Verflochtenheit ihrer Geschichte. Wir steigen im vorliegenden Bande mit dem gelehrten und erfahrenen Verfasser, der lange Zeit in Breslau und zuletzt in München als Ordinarius für Kirchengeschichte tätig war, hinunter in das Heldenzeitalter der Kirche, ja in die Gruft von St. Peter. Lebhaft und greifbar treten die herrlichen Gestalten der jungen Kirche vor uns hin. Ihr Opferwille und ihre Einsatzbereitschaft sind uns Beispiel. Wir erleben die Erschlaffung der Schwungkraft in den Zeiten, da die Kirche Freiheit und Förderung genoß. Mächtig ragt die Gestalt eines Konstantin d. Gr. empor, der mit dem berühmten Mailänder Reskript vom Februar 313 die entscheidende Wende herbeiführte. Wir erleben die Glaubenskämpfe des 4. und 5. Jahrhunderts mit, die besonders im Osten tief in das Geschehen eingriffen. Wir bewundern Papst Leo d. Gr. und empfinden mit der Nachgiebigkeit seines Nachfolgers, Vigilius, Erbarmen. Wenn auch das menschliche Element mit allen seinen Schattenseiten, wie Herrschsucht und Habgier, oft deutlich in Erscheinung tritt, letzten Endes können wir uns doch dem erhabenen Schauspiele und seiner Zugkraft nicht entziehen, das uns Gottes gütige Vorsehung auch in der Geschichte der Päpste der ersten fünf christlichen Jahrhunderte bietet.

Professor Seppelt versteht es aber auch, in einer seinem Alter und seiner Erfahrung angemessenen Ausgeglichenheit sein Urteil abzuwägen. Er vermeidet Schönfärberei und Sensationsgier in gleicher Weise. Er kennt die einschlägigen Quellen und zitiert im Anhange eine Unsumme von Literatur, die er vereinzelt sogar bis 1954 heraufführt. Siehe die vorsichtige Behandlung der Ergebnisse in der Petrusgrabfrage! Es verschlägt dabei wohl kaum etwas, wenn inzwischen Bihlmeyer-Tüchle, Kirchengeschichte, 1. Teil, und Altaner, Patrologie, schon wieder in neuen Auflagen erschienen sind. Wir sind dafür zu großem Dank verpflichtet, daß diese in der 2. Auflage auf sechs Bände berechnete Geschichte der Päpste nunmehr in einem Zuge erscheinen wird. So haben wir auch auf katholischer Seite ein Standardwerk, auf das wir immer zurückgreifen können. Es wird kaum in der Bibliothek eines geistig noch wendigen Priesters fehlen dürfen, und seine Erwerbung sollte trotz, ja wegen der aufrichtigen Offenheit der Darstellung auch vielen gebildeten Laien angeraten werden.

Linz a. d. D. DDr. Josef Lenzenweger

Papst-Anekdoten. Von Alfons Meyer. Deutsche Ausgabe des Werkes „La Papauté Anecdotique". Übersetzung aus dem Französischen von Alfons Meyer und Alban Haas. (218.) Speyer 1954, Pilger-Verlag. Leinen geb. DM 8.60, brosch. DM 6.20.

Es ist ein dankenswertes Unternehmen, mit diesem Buche auch einem deutschen Leserkreis die treffenden und manchmal köstlichen Kurzgeschichten über verschiedene Päpste zugänglich zu machen. Man kann es in einem Zuge lesen. Je näher der Erzähler der Gegenwart kommt, desto mehr weiß er zu berichten. Der Liebling des Buches und gewiß auch der katholischen Bevölkerung ist der heilige Papst Pius X. in seiner unvergleichlichen Bescheidenheit und Frömmigkeit; ihm allein werden 74 Seiten gewidmet. Das Buch erhebt nicht den Anspruch, Geschichtswerk zu sein; es will nur plaudern und erzählen. Trotz einiger Irrtümer, die unterlaufen sind, wird es in weitesten Kreisen freudige Aufnahme finden, besonders auch beim Klerus. Diesem kann es für die Verlebendigung von Katechese, Predigt und Glaubensstunden viele ansprechende Beispiele bieten.

Linz a. d. D. DDr. Josef Lenzenweger

Pius X. Ein Lebensbild. Von P. Odilo Altmann O. F. M. (110.) Acht Tiefdruckbilder. München, Verlag Ars sacra. Kart. DM 1.80.

Volkstümlich geschrieben, mit Anekdoten untermischt, die größtenteils den Akten des Seligsprechungsprozesses entnommen sind, wird dieses nett ausgestattete Büchlein gewiß viel zur Verehrung dieses heiligen Seelsorgerpapstes beitragen. Der Autor läßt die Bischöfe des vorigen Jahrhunderts mit „Exzellenz" angeredet werden; diese Anrede wurde aber erst 1930 durch Pius XI. verliehen.

Stift St. Florian Dr. Adolf Kreuz

Die Märtyrerakten des zweiten Jahrhunderts. (Reihe: Zeugen des Wortes.) Übertragen und eingeleitet von Hugo Rahner. Zweite, unveränderte Auflage. (90.) Freiburg, Verlag Herder. Pappbd. DM 2.80.

In dem vorliegenden Bändchen wird eine gediegene Ausgabe der altchristlichen Märtyrerakten des 2. Jahrhunderts geboten. Nach einer vortrefflichen Einleitung aus der Feder des bekannten Jesuitenpatristikers Hugo Rahner, Innsbruck-Rom, werden die Originaltexte in guter und leicht lesbarer deutscher Übersetzung gebracht. Sieben Berichte voll Glaubensglut und Überzeugungstreue sind auf uns gekommen; darunter der wunderbare Brief, den die Kirche von Smyrna an ihre Schwestergemeinschaft zu Philomelion in Kleinasien über den Heldentod des Bischofs Polykarp schrieb. Daneben steht mit einer geradezu monumentalen Nüchternheit das Protokoll über das Gerichtsverfahren wider die Erstlinge unter den afrikanischen Märtyrern, die scilitanischen Blutzeugen. Man kann nur wünschen, daß die Lektüre dieser Dokumente auch „unserer dünnblütigen Glaubensschwachheit wieder etwas von jenem Feuerblut" einflöße, das die Glaubensgenossen der ersten christlichen Jahrhunderte erfüllte.

Linz a. d. D. DDr. Josef Lenzenweger

Der heilige Gregor der Große, Papst 590—604. Einführung und Auswahl von Gottfried Fischer, O. Praem., Schlägl. (6. Bändchen der Reihe: Die Kirchenväter und wir. Zeitnahes Väterwort.) St.-Adalbero-Kalender-Verlag der Benediktinerabtei Lambach. Auslieferung: Wels, O.-Ö., Hafergasse 7. Geh. S 9.40.

Als Einführung werden eine Lebensbeschreibung und eine Schilderung der Zeit und Umwelt des großen Papstes und Kirchenlehrers vorausgeschickt. Mit kundiger Hand hat sodann der Herausgeber Ausschnitte aus Gregors Homilien zu den Evangelien zusammengestellt, die den Heiligen mehr von seiner praktischen, nüchternen Seite zeigen. Seine schönen, echt christlichen Gedanken und Leitsätze haben auch dem Menschen des Heute viel zu sagen. Nicht berücksichtigt wurden die Aussprüche über die Annahme an Kindes Statt durch Gott, die Gregor auch als tiefsinnigen Mystiker erscheinen lassen.

Stift St. Florian Dr. Adolf Kreuz

Abt Pankraz Vorster und die Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen. Von Alfred Meier. (Studia Friburgensia. Herausgeber: Die Dominikaner-Profes-

soren an der Universität Freiburg, Schweiz. Neue Folge 8.) (432.) Freiburg-Schweiz 1954, Universitätsverlag. Brosch. Fr. 17.10, Leinen Fr. 19.75, DM 17.— bzw. 19.—.

Dem letzten Fürstabt Pankraz Vorster war es beschieden, das in finanzieller und politischer Hinsicht böse Erbe seines Vorgängers, des Abtes Beda, zu übernehmen, ohne imstande zu sein, den Untergang zu verhindern. Durch seine politische Unbelehrbarkeit hat er ihn sogar mitverschuldet. Sein Starrsinn vereitelte die Bemühungen des Konventes, wenigstens das Kloster mit geistlicher Jurisdiktion zu retten, wofür der frühere Landammann Karl Müller-Friedberg zu haben gewesen wäre. Daß Pankraz Vorster seine legitimen Herrschaftsrechte mit Hilfe ausländischer Mächte wiederherstellen wollte, brachte die Regierung des Kantons St. Gallen vollends gegen das Kloster auf, das schließlich 1823 aufgehoben wurde. Ausgiebige Benützung der erreichbaren Quellen zeichnet diese Studie aus, die nicht nur einen Beitrag zur Schweizer Kirchengeschichte, sondern überhaupt zur Beurteilung des Wertes geistlicher Fürstentümer liefert.

Stift St. Florian Dr. Adolf Kreuz

Die Lehre von Gott. 2. Bd. Von der göttlichen Trinität. Von Johannes Brinktrine. (236.) Paderborn 1954, Verlag F. Schöningh. Leinen DM 11.80, brosch. DM 9.30, Theol.-Ausgabe DM 9.80.

Der zweite Band der Brinktrine-Dogmatik handelt von der göttlichen Trinität. Wie der frühere Band will auch der vorliegende in erster Linie Lehrbuch für die Theologiestudierenden sein. Dieses Ziel hat der Verfasser voll und ganz erreicht. Überall merkt man den erfahrenen Lehrer, der seinen Hörern ein gediegenes Handbuch schenken will. Erwähnenswert sind die Darlegungen über die Vorbereitung der Offenbarung des Trinitätsgeheimnisses im A. T., die Ausführungen über die Trinität im Kirchenjahr und in der Liturgie, ferner die genaue Darlegung der Filioque-Frage, die Auseinandersetzung mit Karl Barth in der Frage der Anwendung des Personsbegriffes auf Gott, endlich der Anhang über die Herkunft des Trinitätsglaubens mit besonderer Berücksichtigung der Dreiheit in den nichtchristlichen Religionen.

Linz a. d. D. Dr. E. Schwarzbauer

Katholik und Anthroposophie. Von Dr. A. Herde. (48.) Augsburg, Verlag Winfried-Werk. Kart. DM 1.—.

Die Broschüre geht alle jene Fragen knapp durch, die die anthroposophischen Lehren für den Katholiken aufwerfen. Sie bietet zur ersten Orientierung einen wertvollen Überblick. Mit besonderer Eindringlichkeit wird der unvereinbare Gegensatz zwischen katholischer Glaubenslehre und Anthroposophie betont, um jeder anthroposophischen Umdeutung christlicher Begriffe — der großen Gefahr und Versuchung für den ununterrichteten Katholiken — zu begegnen.

Linz a. d. D. Rudolf Göbl

Handbuch der Moraltheologie. Von Prof. Dr. theol., sc. pol. Otto Schilling. II. Band: Spezielle Moraltheologie. Der individuelle und der religiöse Pflichtenkreis. 2. Auflage. (VIII u. 225.) Stuttgart, Schwabenverlag. Halbleinen DM 19.—.

Der ehemalige Moralprofessor an der Universität Tübingen ist zwar im Ruhestande, doch gönnt er sich keine Ruhe. So überarbeitete er sein bekannt gutes „Handbuch der Moraltheologie" sorgfältig und brachte es auf den neuesten Stand. Es liegt jetzt der II. Band in zweiter Auflage vor. Charakteristisch ist der enge Anschluß an die Lehre des hl. Thomas von Aquin und die Berücksichtigung der sozialen Fragen unserer Zeit.

Linz a. d. D. Dr. Ferdinand Spiesberger

Soziologie der Familie. Die Familie und ihre Umwelt. Von Bernhard Häring. (Reihe: Wort und Antwort, Bd. X.) (238.) Salzburg 1954, Otto-Müller-Verlag. Leinen S 39.—.

Der Verfasser, ein Redemptorist, der bereits durch seine moraltheologischen Veröffentlichungen bekannt ist, bietet im vorliegenden Buche eine Studie, in der die Familie und ihre Umwelt nach allen Seiten untersucht und ihre Verflechtung mit den anderen Gemeinschaften, aber auch der Einfluß anderer Faktoren, z. B. Wirtschaft, Beruf, Wohnung, Technik usw., auf sie dargestellt wird, nicht zuletzt der Einfluß des „Zeitgeistes" auf die Familie. Erfreulich ist neben einem Personen- und Sachregister eine „Erklärung der Fachausdrücke und Fremdwörter". Wohltuend berührt auch die Widmung des Werkes: „Dem Andenken meiner lieben Eltern, die uns zwölf Kinder dankbar als Geschenk . . . Gottes angenommen . . . haben."

Linz a. d. D. Dr. Ferdinand Spiesberger

Der Friede unsere Sorge. Ordnung in Ehe, Volk und Völkern als Voraussetzung des Friedens. Fuldaer Vorträge, Band XII. Herausgegeben von der Hauptarbeitsstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit in den deutschen Diözesen. (120.) Augsburg, Verlag Winfried-Werk GmbH. Brosch.

Der Band enthält Reden und Diskussionsbeiträge zum Thema „Ordnung in Ehe, Volk und Völkern als Voraussetzung des Friedens" von unterschiedlichem Wert. Neben ausgezeichneten Referaten, wie beispielsweise über Ehe- und Familiennot von Hans Wirtz und über versagende Väter und Mütter von Rektor Gathen, findet man Beiträge, die möglicherweise im Mai 1954 und als Rede eine gute Wirkung besessen haben mögen, heute jedoch enttäuschen, wie denn überhaupt jene Vorträge, die sich mit innen- oder außenpolitischen Fragen beschäftigen, sehr zeitbedingt erscheinen. Abgesehen von den erwähnten zwei Referaten, dürfte also die Veröffentlichung der Vorträge als Tagungsbericht zu werten sein, der Aufschluß über die Einstellung zu einer Reihe von Friedensproblemen gibt.

Linz a. d. D. Dr. Karl Bauer-Debois

Entordnetes Leben — Heilende Kräfte. Jahrbuch für Volksgesundung 1954/55. Herausgegeben von Caritasdirektor Msgr. Walter Baumeister. (144.) Hamm in Westfalen, Hoheneckverlag GmbH. Kart. DM 3.50.

Das vorliegende Jahrbuch enthält eine Reihe bemerkenswerter Aufsätze, die von Fachleuten über das Thema der industrialisierten Gesellschaft geschrieben wurden. Den brennenden Fragen (wie Jugendverwahrlosung, Sexualpädagogik, Familie und moderne Gesellschaft, psychische Hygiene, Abwehr der Suchtgefahren) wird in unvoreingenommener Weise nachgegangen, wobei die Zitierung Arnold Gehlens eine bedeutende Rolle spielt. Auch Bednariks „Junger Arbeiter" wird herangezogen, und die Forderungen gipfeln in dem Ruf Gehlens: „Zurück zur Kultur!", wobei seine Auffassung über den Wert der Aszese leider nur auf den psychologisch-soziologisch-medizinischen Sektor angewandt wird. Aszese als Disziplin der Zurückhaltung vom Streben nach immer höherem Lebensstandard, die Bildung schöpferischer Eliten und die Enthaltsamkeit von Narkotika, das sind die vorgeschlagenen Auswege, denen man meines Erachtens vom christlichen Standpunkte aus eine Erneuerung im theologischen Bereiche als Grundlage hätte voranstellen müssen. Wie sollen sich schöpferische Eliten bilden, wenn die Jugendbewegungen in der Restauration von Hygiene und guten Sitten stagnieren? Abgesehen von diesem Einwand ist jedoch das Buch durchaus empfehlenswert, weil es eine Fülle von Material und neuen Gesichtspunkten bietet.

Linz a. d. D. Dr. Karl Bauer-Debois

Personale Seelsorge. Tiefenpsychologie und Seelsorge. Von Josef Goldbrunner. (144.) Freiburg 1954, Verlag Herder. Geb. DM 6.80.

Wie muß „die Menschlichkeit aufgeschlossen und entfaltet werden, damit sie dem Evangelium begegnet und ihr ‚Stoff' mit der Übernatur in ‚Berührung' kommt?" Das ist das brennende Anliegen der vorliegenden Arbeit. Sie ist die Frucht einer gründlichen Kenntnis der Tiefenpsychologie, vor allem der Psychologie C. G. Jungs und persönlichen, von der Seelsorge her

bewegten Nachsinnens. Sie ist reich und geschlossen in ihrem Gedankengut, wohldurchdacht und gewählt in der Form. Inhaltlich wird neben Wohlbekanntem, das im neuen Kleide der Tiefenpsychologie erscheint, auch religionspädagogisches Neuland beschritten. Die Tiefenpsychologie in der Seelsorge zeichnet sich in den Umrissen ab. Der intellektuelle Typ unter den Seelsorgern wird davon bereits reichen Gewinn haben; für viele muß der Boden noch weiter bearbeitet werden, um Frucht tragen zu können. Dabei wird es wahrscheinlich auch Korrekturen und Klärungen geben. Gewagt sind die Behauptungen, daß der Sexus als Grundströmung bei jeder Begegnung unter den Geschlechtern mitschwingt. Problematisch ist der Einsatz der an sich dunklen Archetypen. Einer Klärung bedürfen noch manche Begriffe und Bezüge im innerseelischen Bereich. Eine Konkretisierung der Individuationsformen im Sinne einer praktischen Seelsorge wird sich als notwendig erweisen. Den Seelsorger wird aber die vorhandene Arbeit bereits zur Besinnung aufrufen.

Linz a. d. D. DDr. Alois Gruber

Der Wochenpsalter des römischen Breviers. Lateinisch-deutsch. Im Anschluß an die Meßbücher von Anselm Schott O. S. B. Herausgegeben von Pius Parsch † und Richard Beron O. S. B. 2. Auflage. Klosterneuburg bei Wien 1954, Volksliturgisches Apostolat. Ganzleinen mit Schuber S 112.50, Ganzleder mit Schuber S 169.50.

Die erste Auflage des „Wochenpsalters" wurde 1936 von Pius Parsch herausgegeben. Die längst fällige Neuauflage, die eines seiner letzten Herzensanliegen war, hat der verdiente Bahnbrecher der Liturgischen Bewegung nicht mehr erlebt. An der Anlage des Werkes wurde nichts Wesentliches geändert. Die Psalmen wurden dem neuen Psalterium Pianum, die deutsche Übersetzung der Klosterneuburger Bibelausgabe entnommen. Durch Kürzungen wurde der Umfang um mehr als 100 Seiten verringert. Überschriften, Angabe von Hauptgedanken und übersichtliche Gliederung der Psalmen wollen dem Beter die Schwierigkeiten erleichtern. Der Druck ist klar, übersichtlich und auch für geschwächte Augen gut lesbar.

Auf einige Druckfehler und sonstige Versehen sei im Interesse der weiteren Vervollkommnung des Werkes hingewiesen. S. 222: Cunta (statt richtig Cuncta); 420: sagvas (salvas); 437: aques (aquas); 589: ut (tu); 591: saecula (saeculi). S. 40 f. ist für die Leidenszeit das alte Invitatorium stehengeblieben. S. 61 soll es richtig heißen: An den Wochentagen außer der Osterzeit. S. 156 wird Psalm 117 mit dem alten Anfang zitiert („Confitemini" statt „Gratias agite"). Beim Seitenverweis soll es hier statt S. 135 richtig S. 134 heißen. S. 252 soll es beim Grundgedanken zu Psalm 114 richtig heißen: Wie viel Erlösungs- und Bekehrungsgnade wurde heute in der Kirche gegeben! S. 411 unten sind zwei Zeilen dem Umbruche zum Opfer gefallen: cundum multitudinem misericordiae tuae respice in me. Am Mittwoch mögen die beiden 3. Nachtwachen wie im Brevier mit I und II gekennzeichnet werden.

Der „Wochenpsalter" ist für den überlasteten Klerus unserer Tage eine wertvolle Ergänzung zum Brevier. Er hilft ihm, das tägliche Pflichtgebet mit Verständnis und Andacht und darum auch mit größerer Freude zu verrichten. Die kleine Mühe, die damit verbunden ist, daß man zwei Bücher nebeneinander handhaben muß, lohnt sich reichlich. Das Werk sei besonders auch als Primizgeschenk empfohlen.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer

Die Methode von Solesmes. Von Dom Joseph Gajard. Ihre Grundprinzipien, ihre praktischen Interpretationsregeln. Ins Deutsche übertragen von P. Stefan Köll S. O. Cist., mit einer Einführung durch Prof. Dr. Franz Kosch, Wien. (94.) — **Der Rhythmus im Gregorianischen Gesang.** Von Dom Joseph Gajard. Bearbeitung in deutscher Sprache von P. Haselbach. (74.) Tournai (Belgien) 1953/54, Desclée & Cie.

Da die Standardwerke der Solesmenser Choralforschung nur in französischer Sprache vorliegen, ist man für die deutsche Bearbeitung dankbar. Dom Gajard ist der derzeitige erste Kantor von Solesmes. Seine Darlegung über die „Methode von Solesmes" ist kurz gefaßt und doch auch in einigen Punkten wieder etwas weitschweifig. Aber dieser Umstand wird durch edle Leidenschaftlichkeit aufgewogen. Die Schrift liest sich wie ein Gespräch und arbeitet mit sehr anschaulichen Vergleichen. Der Inhalt ist sehr reichhaltig und die Darstellung überzeugend.

Die eigentliche „Streitfrage" in der Wiedergabe des Chorals bezieht sich hauptsächlich auf den Rhythmus. Zur Klärung dieser Frage hat Solesmes Großes geleistet. Diese Schrift hilft, Mißverständnisse zu beheben. Wohltuend ist neben der theoretischen und praktischen Behandlung des Stoffes die Offenbarmachung des unvergleichlichen Gebetsgeistes, den wir beim Singen des Chorales in uns aufnehmen.

Linz a. d. D. Joseph Kronsteiner

Renovamini — Priesterbetrachtungen. Von R. Montoli / A. M. Rathgeber. (245.) Paderborn 1954, Verlag Ferdinand Schöningh. Geb. DM 9.50.

In dem Jahre der Heiligsprechung Pius' X. liegt es nahe, das Rundschreiben dieses Seelsorgerpapstes, das er 1908 für den Klerus schrieb (Exhortatio „Haerent animo"), hervorzuziehen. Das Rundschreiben ist Seite VII bis XXVI abgedruckt. R. Montoli hat es „vor Jahren" für Priesterbetrachtungen ausgewertet; A. M. Rathgeber besorgte die Übersetzung. Das Buch enthält hundert Betrachtungen, die in drei Gruppen geordnet sind: Heiligwerden — die oberste Pflicht des Priesters (Motive der Heiligung); Worin besteht die priesterliche Heiligkeit? Wie wird der Priester heilig? (Mittel der Heiligung). Die Betrachtungen sind sehr eindringlich; viele Schriftstellen und Väterzitate unterbauen die Gedanken. Das Buch würde uns mehr ansprechen, wenn die Worte des großen Seelsorgerpapstes, beleuchtet aus seiner heiligen Priesterpersönlichkeit, in unsere priesterliche Situation stärker hineingesprochen wären.

St. Pölten Dr. Alois Stöger

Der Weltpriester. Von John C. Heenan, Bischof von Leeds. Übersetzt von Dr. Chr. Edelstein. (VIII u. 246.) Freiburg 1954, Verlag Herder. Leinen geb. DM 9.80.

Ein Priesterbuch, das sich von anderen dieser Art vielfach unterscheidet. Es ist so quellfrisch und lebensnahe geschrieben, daß es einen immer wieder zum Lesen zwingt. Spezifisch englisch ist ganz wenig in diesen die ganze Seelsorge von heute berührenden Kapiteln. Man staunt darüber, wie sehr die Anliegen der Seelsorge in der ganzen Welt gleich sind. Der Verfasser nimmt sich kein Blatt vor den Mund, er sagt ohne Umschweife, was gesagt werden muß, aber vielfach nicht gesagt wird. Ich möchte, von diesem Buche begeistert, besonders den jüngeren Klerus bitten, diese handfesten, ohne jede „Salbung" geschriebenen Kapitel sich zu Gemüte zu führen. Sie bringen eine ausgezeichnete Orientierung für die Seelsorge von heute von einem, der ein vortrefflicher Beobachter und — Seelsorger sein muß.

Linz a. d. D. Pfarrer Heinrich Mayrhuber

Lob der Priester. Von *. (100.) Frankfurt a. M. und Hildesheim, Sankt-Michaelverlag, Fr. Borgmeyer. Kart. DM 1.80, Leinen DM 3.—.

Ein bescheiden aufgemachtes Büchlein, das auf seinen hundert Seiten in gewählter Sprache das Lob des Durchschnittspriesters, auch das des altgewordenen Priesters, kündet. Man liest es in einem Zuge, weil die besprochenen Dinge sonst selten und hier nicht in der herkömmlichen Weise behandelt werden. Was gesagt wird, ist durchwegs originell und für Geistliche und Laien sehr beherzigenswert. Einige Kapitel könnten noch dazukommen. Der Verfasser, der so treffliche Bemerkungen macht, hat uns noch mehr zu sagen.

Linz a. d. D. Pfarrer Heinrich Mayrhuber

Echte und falsche Mystik. Von Jean Lhermitte. Die Übertragung ins Deutsche besorgte Oswalt von Nostitz. (246.) Mit einer Tafel. Luzern 1953, Verlag Räber & Cie. Leinen sFr. 12.50, DM 12.—.

Jeder Priester, der sich theoretisch oder praktisch mit den außerordentlichen Erscheinungen des inneren Lebens zu befassen hat, wird es begrüßen, endlich einen hervorragenden Neurologen und Psychiater, der zugleich über das notwendige theologische Wissen auf dem Gebiete der Mystik verfügt, über diese schwierigen Fragen hören zu können. Lhermitte ist Mitglied der „Academie nationale de Médicine" in Paris und hat sich in zwanzigjähriger Zusammenarbeit mit den gelehrten Mönchen des Karmel und als Mitarbeiter der „Études carmélitaines" einen Namen gemacht.

Ziel des Verfassers ist es, von seinem Arbeitsgebiete her das echte vom falschen mystischen Phänomen zu unterscheiden. Er befaßt sich darum einzig mit der physiologischen und psychologischen Seite dieser Vorgänge und überläßt die Klärung der übernatürlichen Ursachenfrage dem Theologen. Die Berechtigung einer solchen Untersuchung ergibt sich einfach aus der Tatsache, daß sich auch die mystischen Vorgänge an einer menschlichen Physis offenbaren und darum auch unter dieser Rücksicht der medizinischen Kritik unterliegen. Wenn diese auch nur feststellen kann, was sicher pathologischen Ursprungs ist, so ist damit schon für die theologische Beurteilung viel gewonnen, besonders dann, wenn sich, wie im berühmten Fall des P. Surin, pathologische und echt mystische Erscheinungen miteinander vermengen.

Das bedeutendste Ergebnis der Untersuchung besteht nun darin, daß nach dem Verfasser — im Gegensatz zu vielen Theoretikern der Mystik — die mystischen Phänomene der Ekstase, der Vision, der Ansprachen, der Gegenwart eines Dritten nicht einfach deswegen schon als übernatürliche Vorgänge anzusehen sind, weil sich keine erregende Ursache im Bewußtsein des Mystikers zeigt. Alle diese Phänomene können vielmehr ihrer äußeren Erscheinung nach ebenso gut Folgen einer neurotischen Anlage sein. Lhermitte respektiert gewiß die Lehre der großen Mystiker der Kirche, aber die Zeichen, die diese für die übernatürliche Herkunft der mystischen Phänomene aus ihrer bloßen Natur ableiten, können vor der Kritik der modernen Psychopathologie nicht standhalten. Davon macht nach Lhermitte selbst das „bildlose Schauen" und die „unaussprechliche Sprache" keine Ausnahme. Als einzig stichhältige Kriterien übernatürlichen Einflusses bleiben nur die Rechtgläubigkeit, der moralische Gesamtcharakter und die innere Fortentwicklung des Mystikers. Darüber aber hat nicht mehr der Arzt, sondern der Theologe zu befinden.

Mit besonderer Sorgfalt ist die Frage der Stigmatisation behandelt. Aber auch hier besteht neben der echten Erscheinung eine krankhaft psychophysische Parallelerscheinung, die der Autor „Stigmatismus" nennt. Der Verfasser stützt seine Aufstellungen ständig durch medizinisch geprüfte Fälle. So erhält auch der Leser besser als durch bloß theoretische Darlegungen ein plastisches Bild der verschiedenen unechten Nachahmungen des mystischen Lebens. Unter den untersuchten Fällen scheinen auch die bekannten des P. Surin und der „Resl von Konnersreuth" auf. Man erhält den Eindruck, daß bei der Prüfung des Materials mit großer Gewissenhaftigkeit vorgegangen wurde. Freilich, ein letztes Urteil darüber könnte nur der medizinische Fachmann sprechen.

Seelsorger und Seelenführer, die es heute mehr als zu anderen Zeiten mit Verfälschungen der wahren Mystik zu tun haben, erkennen aus der ganzen Untersuchung, wie behutsam sie zu Werke gehen müssen und wie notwendig die enge Zusammenarbeit mit dem Arzte ist, wenn sie nicht fehlgreifen wollen. Freilich, ob sie so leicht einen Arzt finden werden, der auf diesem Gebiete ebenso theologisch wie medizinisch gebildet ist, bleibt eine andere Frage.

St. Andrä (Kärnten) Dominikus Thalhammer S. J.

Johannes vom Kreuz, Aufstieg zum Berge Karmel. Herausgegeben von Friedrich Wessely. (88.) Wien 1953, Verlag B. Heiler. Kart.

Im vorliegenden Büchlein werden fünfzehn Kapitel der Erklärung des Heiligen zur ersten Strophe seines „Liedes der Seele" in einer leicht verständlichen, allerdings gekürzten Übersetzung gebracht, welche die Karmelitinnen von St. Josef, Wien-Baumgarten, besorgten. Im zweiten Teil sucht der Herausgeber die hart klingende Forderung „Gott oder die Welt" durch die Deutung „Die Welt, verglichen mit Gott" zu erklären. Trotzdem bleibt die Härte bestehen: „Alle Schönheit der Geschöpfe ist, mit Gott verglichen, äußerst häßlich" (19). Statt „Mißtrost" (49) wäre besser „Trostlosigkeit".

Stift St. Florian Dr. Adolf Kreuz

Ja, Vater. Alltag in Gott. Von P. Richard Gräf C. S. Sp. Taschenbuchausgabe. (221.) Regensburg, Verlag Friedrich Pustet. Kart. DM 2.20, Leinen DM 7.50.

Es will schon etwas heißen, wenn ein religiöses Buch eine Auflage von 177.000 erreicht und dazu bisher in 19 Fremdsprachen übersetzt wurde. Der Verfasser eines solchen „Bestsellers" muß ein besonderes Gespür für die seelische Lage der Menchen haben. Und das hat der Verfasser. Er versteht es, die leidgeprüften, einer gewissen Lebensangst ausgelieferten Menschen unserer Tage zu einem bedingungslosen Gottvertrauen und einer restlosen Hingabe an den Willen Gottes zu führen. Das ist das Grundanliegen dieser erstmals 1936 erschienenen Laienaszetik. Das Buch spricht Gebildete und Ungebildete an; es paßt für jeden Stand, für Priester und Laien.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer

Leben aus dem Gebet. Von Cécile Bruyère. Aus dem Französischen übertragen von Lucilla Wewer, Abtei St. Hildegard, Eibingen. (264.) Düsseldorf, Patmos-Verlag. Ganzleinen DM 14.50.

Die Übersetzung dieses Buches macht dem deutschen Leser ein Werk zugänglich, das in die Anfänge der liturgischen Bewegung zurückreicht. Die Benediktinerinnen von Solesmes, deren erste Äbtissin es verfaßt hat, haben ja entscheidend mitgeholfen, den monastischen und liturgischen Frühling des ausgehenden neunzehnten Jahrhunderts einzuleiten. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die Gedanken dieses Buches ganz von der Liturgie der Kirche geformt sind. Das gibt ihnen eine große Tiefe und zugleich eine maßvolle Besonnenheit. Das Buch wird zu einer Anleitung zum inneren Gebet, die bis in die Mystik hinaufführen will. Das geschieht in schönem Einklang mit den alten Meistern dieser Gebetswege, wie der großen heiligen Theresia. Wie diese sieht Cécile Bruyère das Ziel des inneren Aufstieges nicht in außerordentlichen Erscheinungen, sondern in der liebenden Vereinigung mit Gott, die das ganze Leben umfassen muß.

Linz a. d. D. P. Igo Mayr S. J.

Maria, die Magd des Wortes. Erwägungen über das Reden und Schweigen Unserer Lieben Frau. Von Beat Ambord. (158.) Freiburg/Schweiz, Paulusverlag. Kart. Sfr. 4.70, DM 4.50.

Der bekannte Verfasser bietet hier tiefsinnige Betrachtungen über die Worte, die uns im Evangelium aus dem Munde Mariens berichtet sind. Dann sinnt er auch dem Schweigen Mariens nach, da, wo es am auffallendsten ist, nämlich an der Krippe und unter dem Kreuze. Mit großer Sorgfalt hält er sich dabei an die biblischen Berichte, zu deren Erklärung er die neuesten exegetischen Forschungen berücksichtigt. In einem Buche, das mehr der Erbauung als der Wissenschaft dient, hätte vielleicht diese Anlehnung an Meinungen der Fachwissenschaft — siehe das Jungfräulichkeitsgelübde Mariens — nicht so weit gehen müssen. Die Sprache ist, wie schon der Titel verrät, von großer Eigenwilligkeit, das ist nicht unangenehm. Manchmal will sie uns allerdings etwas überladen erscheinen. Wer die früheren Ver-

öffentlichungen des Verfassers kennt, wird mit Freuden auch nach diesem marianischen Lobpreis greifen.

Linz a. d. D. P. Igo Mayr S. J.

Klara Fietz, eine Begnadete. Von Alma Motzko. (264.) Mödling bei Wien, St.-Gabriel-Verlag. Halbleinen S 38.—.

1905 in Niederlindewiese im damaligen Österreichisch-Schlesien geboren, trat Rosa Fietz nach dem Besuche der Bürgerschule der Ursulinen in Freiwaldau 1919 bei den Schulschwestern in Eggenberg bei Graz ein — um diese Zeit ein großes Wagnis. 1932 zum Dr. phil. promoviert, machte Schwester Klara die Lehrbefähigung aus Deutsch und Geographie und wirkte dann bis zum Februar 1937 am Realgymnasium der Schulschwestern in Graz, geschätzt und geliebt von ihren Mitschwestern, Kollegen und Schülerinnen. Am 15. Juni 1937 starb sie nach längerem, schwerem Leiden, eine früh Vollendete, die aber ihr Geheimnis bis vor ihrem Tode gewahrt hat, als sie ihrem Seelenführer ein Tagebuch übergab, das sie seit Sommer 1933 bis wenige Monate vor ihrem Tode geführt hatte. Ihr Tagebuch wurde unter dem Titel „Heldentum der Liebe und des Leidens" im gleichen Verlage herausgegeben. Es heißt, daß sich schon oft verstockte Sünder auf die Anrufung der Schwester Klara hin bekehrt haben. Wenn auch ihre Gesichte nicht übernatürlich sein sollten, die Tatsache, daß sie trotz quälender körperlicher Leiden stets die gütige Lehrerin und zuvorkommende Mitschwester war, wäre auch ein Heroismus der Liebe, ein Triumph der christlichen Seele über den schwachen Leib.

Stift St. Florian Dr. Adolf Kreuz

Österreichisches Katechetenrecht. Von Dr. Wilhelm Hochbichler. (Veröffentlichung des Erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung, Katechetisches Institut Wien / II.) (318.) Innsbruck-Wien-München 1954, Tyrolia-Verlag. Kart. S 70.—.

Fast zwanzig Jahre nach dem „Österreichischen Katechetenrecht" von H. Strobl erscheint inmitten der veränderten Lage und der Rechtsunsicherheit auf katechetisch-schulischem Gebiete, einem dringenden Bedürfnis entsprechend, das vorliegende Werk. Ebenso wie die letzte Bearbeitung teilt es den Stoff in drei Teile. Der erste Teil enthält die gesamtkirchlichen Bestimmungen über den Religionsunterricht, wie sie im Codex Iuris Canonici, in den Enzykliken, Dekreten usw. gegeben sind. Der zweite Teil bringt die staatlichen Vorschriften für den Religionsunterricht. Zwei Möglichkeiten wären für die Gliederung des Stoffes denkbar: eine Aufgliederung der Gesetzesvorschriften und Erlässe nach rein sachlichen Gesichtspunkten nach Art der „Schulpraxis" von K. Köchl, Graz 1949, oder eine bloße Aneinanderreihung einschlägiger Gesetze und Erlässe. Hochbichler hat einen Mittelweg gewählt. Die Gesetze, z. B. Bundesgesetz 1949, Reichsvolksschulgesetz, Schul- und Unterrichtsordnung usw., werden in den einschlägigen Partien geschlossen im Wortlaut gebracht und stehen zugleich im Rahmen der nach sachlichen Gesichtspunkten geordneten Erlässe und Verlautbarungen. Ein sehr gutes Sachverzeichnis gibt die Möglichkeit, die einschlägigen Rechtsbestimmungen rasch zu finden. Der dritte Teil bringt die Vorschriften der einzelnen Bundesländer mit einem Verzeichnisse der öffentlichen Stiftsgymnasien und katholischen Schulen mit Öffentlichkeitsrecht als Anhang. Jedem Religionslehrer und Schulleiter ist damit ein wertvolles Instrument zur Orientierung über die derzeitige rechtliche Lage im Bereiche der katechetischen Tätigkeit in Österreich gegeben.

Linz a. d. D. DDr. Alois Gruber

Wollen und Aufbau der Katholischen Jugend Österreichs. Herausgegeben von der Bundesführung der Katholischen Jugend Österreichs. (63.) Wien 1954, Fährmann-Verlag. Brosch. S 9.50.

Das 1947 erschienene Heft „Wollen und Aufbau" der Katholischen Jugend Österreichs war längst vergriffen und außerdem durch die Entwicklung überholt. Wer erfahren will, was die Katholische Jugend Österreichs in diesen

Jahren geworden ist und wie sie sich bemüht hat, ihre Wesenszüge (Jugend der Kirche, Bewegung, Organisation und Apostolat) zu sein, der greife nach dieser Schrift, die in klarer Übersicht alles Wissenswerte über Aufbau und Arbeitsweise, Presse und sonstige Werke der Katholischen Jugend Österreichs bringt.

Linz a. d. D. Dr. Ferdinand Klostermann

Anregungen für die Jugendseelsorger zum Jahresthema. Welche Fülle der Herrlichkeit: Christus ist in Euch! Von Franz Steiner. (40.) Wien 1954, Fährmann-Verlag. Brosch. S 8.50.

Das Jahresthema der Katholischen Jugend Österreichs für das Arbeitsjahr 1954/55 greift die Frage der religiösen Erziehung und Bildung überhaupt auf. Darum wendet sich das Heft vorzüglich an den Seelsorger und bringt nach einer Darlegung des Sinnes und der Zielsetzung des konkreten Jahresthemas grundlegende Gedanken über die Glaubensverkündigung an die Jugend und ihre Möglichkeiten überhaupt, über die Glaubensstunden in den verschiedenen Altersstufen, über die Rolle der Laien in der Glaubensverkündigung, über die Meß- und Gebetserziehung und die Einkehrtage und Exerzitien für die Jugend. Die Schrift hat darum über den konkreten Anlaß hinaus bleibenden Wert.

Linz a. d. D. Dr. Ferdinand Klostermann

Peter und Ursel im fremden Haus. Von Erika Gösker. (192.) Einsiedeln-Zürich-Köln 1954, Benziger-Verlag. Leinen geb.

Erika Gösker erweist sich mit ihrem Buch als Kinderpädagogin von Format. Zu einem ungemein einfühlsamen Verständnis für die Anliegen der Kinderseele gesellt sich ein echter religiöser Sinn. In frischer, packender Art erzählt die Verfasserin die Geschichte des aufgeweckten Zwillingspaares Peter und Ursel, die längere Zeit in einem Kinderheim verbringen, da die kranke Mutter auf Erholung geschickt wurde und der Vater seiner Arbeit nachgehen muß. Das Leben und Treiben der gesunden Wildfänge wird in ungekünstelter Form mit den Hauptstationen des Kirchenjahres in Beziehung gebracht und das kindliche Gemüt ganz ungezwungen dem religiösen Geheimnis erschlossen. Ein religiöses Kinderbuch, wie es sein soll.

Freistadt (O.-Ö.) Dr. Josef Krims

Die Kirchen Innsbrucks. Von Dr. Josef Weingartner. Zweite, umgearbeitete Auflage. (88.) Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. Halbleinen geb. S 25.50.

28 Kirchen, Kapellen und Heiligtümer von Innsbruck und der nächsten Umgebung hat Propst Dr. Weingartner in das sehr gefällige Büchlein aufgenommen. Der Verfasser hat die vielen Daten und Angaben aus der Entstehungsgeschichte dieser Kirchen und Kapellen, dann ihre Bau- und Kunstgeschichte und schließlich ihr Schicksal bis in die neueste Zeit in eine sehr übersichtliche Form gegossen, die für die Benützer überaus praktisch ist. So ist das Buch ein wertvoller Begleiter auf einer Wanderung durch die Kirchen Innsbrucks, der immer Antwort weiß, wenn er gefragt wird, sich dann aber wieder schmal und passend in die Tasche fügt. Für die Illustrierung des Werkes nahm Propst Weingartner sehr schöne, interessante und fast durchwegs neue, noch nicht bekannte Aufnahmen.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer

Christusbotschaft. Predigtentwürfe durch das heilige Jahr der Kirche. Von Dr. Adolf Donders. Band I: Advent bis Christi Himmelfahrt. Erweiterte Neuauflage. (260.) Kevelaer 1954, Verlag Butzon & Bercker. Ganzleinen DM 10 80, kart. DM 9.20.

Adolf Donders, zuletzt Dompropst in Münster i. W., hat sich als Domprediger und homiletischer Schriftsteller einen bedeutenden Namen gemacht. Kein Geringerer als sein Bischof, der spätere Kardinal von Galen, sagte von ihm, daß er mit Kardinal Faulhaber und Bischof Keppler zu den berühm-

testen und erfolgreichsten Kanzelrednern Deutschlands der letzten Jahrzehnte gehörte. Donders hat noch die Zerstörung der Stadt Münster und des geliebten Domes erlebt. Selbst ausgebombt, teilte er mit der Bevölkerung die Schrecken des Krieges, bis er am 9. August 1944 in das Reich des ewigen Friedens heimgeholt wurde.

Seit dem ersten Erscheinen der „Christusbotschaft" im Jahre 1936 sind bald 20 Jahre vergangen; das Antlitz der Zeit hat sich weitgehend gewandelt. Trotzdem haben diese Predigtentwürfe nichts von ihrer Gültigkeit und Brauchbarkeit verloren. Bei aller Lebensnähe bleiben sie auch dem Evangelium und dem Festgeheimnis so nahe, daß sie nicht so schnell altern. Die vorliegende Neuauflage wurde nur durch einen zweiten Zyklus von Fastenpredigten erweitert. So ist die „Christusbotschaft" auch heute noch ein sehr wertvoller und praktischer Behelf für den Prediger, der der Predigtarbeit nicht entheben, aber in ihr führen und sie wirksamer gestalten will.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer

Zwischen Taufstein und Grabstein. Ansprachen für sakramentale Weihestunden und Marksteine des Lebens. Von Josef Fattinger. (148.) Innsbruck 1955, Verlag Felizian Rauch. Kart. S 18.—.

An den Wendepunkten des Lebens steht uns die Kirche mit ihren Sakramenten und Sakramentalien zur Seite. Bei diesen Anlässen sind die Menschen erfahrungsgemäß auch für ein belehrendes und mahnendes Wort aus Priestermund besonders aufgeschlossen. Das neue Bändchen des bekannten Linzer Schriftstellers enthält 24 Ansprachen für solche Marksteine des Lebens „zwischen Taufstein und Grabstein" und andere sakramentale Weihestunden: drei Taufansprachen, zwei Firmansprachen, zwei Erstkommunionansprachen, sechs Christenlehren über die Beichte, eine Predigt am Anbetungstag, fünf Trauungsansprachen und fünf Grabansprachen. Diese Ansprachen sind, wie der Verfasser im Vorwort bemerkt, die praktische Ausbeute seiner im selben Verlage erscheinenden Sakramentenlehre „Göttliche Lebensgemeinschaft".

Lebensnähe, gute Gliederung und Zielstrebigkeit zeichnen die Ansprachen aus; Beispiele und Zitate beleben sie. Wenn es auch bekanntlich nicht jedermanns Sache ist, gedruckte Vorlagen wörtlich zu verwenden, so vermögen sie doch jedem Anregung zu bieten. Die Seelsorger werden dem Verfasser für diese willkommene Handreichung dankbar sein. Das Büchlein weist auch eine technische Neuerung auf. Die Blätter sind perforiert, damit sie leicht entnommen und in das Rituale eingelegt werden können.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer

Wegweiser durch das katholische Deutschland 1955 mit Übersicht über die Weltkirche. (180.) Würzburg, Echterhaus, Echter-Verlag. Kart. DM 2.20.

Zugleich mit dem 70. Jahrgang des bewährten „Taschenkalenders für den katholischen Klerus" erschien für das laufende Jahr auch wieder der „Wegweiser durch das katholische Deutschland". Die Neuauflage ist gegenüber früher bedeutend erweitert. Das Büchlein enthält alles Wissenswerte über die katholische Kirche in Deutschland, u. a. auch Hinweise auf Priesterunterkünfte in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Italien.

Die Brauchbarkeit würde noch gesteigert, wenn auch die Diözesen Österreichs und der Schweiz aufgenommen würden. Dafür könnte vielleicht der Überblick über die Neuerscheinungen auf dem Büchermarkte wieder wegfallen. Der Nachweis über Priesterunterkünfte in Österreich ist dürftig.

Stift St. Florian Dr. Adolf Kreuz

Die Schiffahrt und Flößerei im Raume der oberen Donau. Von Ernst Neweklowsky. (Schriftenreihe des Institutes für Landeskunde von Oberösterreich. Herausgegeben von Dr. Franz Pfeffer/6.) 2. Band. (516.) Mit zwei mehrfarbigen Kunstbildern, Bilderatlas und Tafelbilder-Atlas. Linz 1954, Oberösterreichischer Landesverlag. Ganzleinen S 147.—.

Der zweite Band von Neweklowskys grundlegendem Werk beschäftigt sich zunächst mit der Kraftschiffahrt, ihrer technischen Entwicklung, den Schiffahrtsgesellschaften usw. Gerade im gegenwärtigen Augenblick, in dem die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft im Mittelpunkt des Interesses steht, ist die Arbeit Neweklowskys von besonderer Bedeutung. Immer wieder tritt in Erscheinung, wie die politischen Ereignisse fördernd oder hemmend für die Schiffahrt in unserem Gebiete gewesen sind. Der Verfasser hat eine Unsumme statistischen Materials so verarbeitet, daß der Leser ein wirklich getreues Bild der Verhältnisse bekommt. Ebenso wichtig wie die materiellen und technischen Probleme ist die Einbeziehung des Menschen, seiner Kunst und seiner Dichtung in die Betrachtung. Die Aufzeichnung von Brauch und Sitte, von Sagen, die Schilderung von Menschentypen ist ein Verdienst ersten Ranges. In nicht allzu ferner Zeit wäre vieles vergessen, wenn es nicht in diesem Werke aufgezeichnet wäre. Besonders erwähnt sei in diesem Zusammenhang das Kapitel „Brauch und Glaube". Der Abschnitt über die Kunstwerke und über die Dichtung, die ihre Entstehung der Schiffahrt verdanken, wird nicht nur dem Volkstumspfleger, sondern auch dem Kunst- und Literarhistoriker etwas zu sagen haben. Welche Arbeit in dem Werke steckt, zeigt der umfangreiche Quellennachweis. 210 Abbildungen und 18 Tafeln mit Schiffskonstruktionen, Darstellungen von Fahrmanövern, Ausbauplänen von Wasserstraßen, Hafenplänen usw. illustrieren das Werk in hervorragender Weise. Neweklowsky hat ein Werk geschaffen, das bleibenden Wert hat, und der Verlag hat dem wertvollen Inhalt einen würdigen Rahmen gegeben.

Linz a. d. D. DDr. Norbert Miko

Eigentümer und Herausgeber: Die Professoren der Phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Maximilian Hollnsteiner, Linz, Harrachstraße 7. — Verlag und Druck: O.-Ö. Landesverlag, Linz, Landstraße 41. — Printed in Austria.

Reparaturen
Stimmungen
Ventilatoren
—
Orgel-Neu- u. -Umbauten

ORGELBAUANSTALT
GEBRÜDER MAURACHER
LINZ a. d. DONAU
STIFTERSTRASSE 21 – TEL. 21516
Gegr. 1818
130 Jahre Orgelbau in der Familie

HEILBAD FÜR KATARRH-HERZ-ASTHMA GLEICHENBERG

HEILBAD GLEICHENBERG
STEIERMARK
Saison vom 15. März bis 12. November
KATARRHE - HERZLEIDEN - ASTHMA
Natürliche Kohlensäurebäder - Trinkkuren - Inhalationen
Pneum. Kammern - Lichtbäder - Biomotor - Darmbäder
Atemgymnastik - Traubenkuren